

Gesetzentwurf

Hannover, den 09.03.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Kultusministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts
der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag
- § 3 Pädagogisches Konzept
- § 4 Grundsätze der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags
- § 5 Räume und Ausstattung, Rauchverbot

Zweiter Teil

Kindertagesstätten

- § 6 Kernzeit und Randzeit
- § 7 Gruppen
- § 8 Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen
- § 9 Pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten
- § 10 Leitung
- § 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen
- § 12 Leitungs- und Verfügungszeiten
- § 13 Fachliche Beratung und Fortbildung
- § 14 Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten
- § 15 Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schulen
- § 16 Elternvertretung und Beirat
- § 17 Anzeige an das Landesjugendamt

Dritter Teil

Kindertagespflege

- § 18 Kindertagespflegepersonen
- § 19 Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen

Vierter Teil

Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege

- § 20 Anspruch auf Förderung
- § 21 Planung
- § 22 Verarbeitung personenbezogener Daten

Fünfter Teil

Finanzierung

Erster Abschnitt

Kostenbeteiligung

- § 23 Kostenbeteiligung, Beitragsfreiheit

Zweiter Abschnitt

Finanzielle Förderung von Kindertagesstätten

- § 24 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe
§ 25 Finanzhilfe für Personalausgaben
§ 26 Ergänzende Regelungen für Krippengruppen
§ 27 Ergänzende Regelungen für Kindergartengruppen
§ 28 Ergänzende Regelungen für Hortgruppen
§ 29 Ergänzende Regelungen für altersstufenübergreifende Gruppen
§ 30 Zusätzliche Finanzhilfe und Zuwendungen für besondere Personalausgaben
§ 31 Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung
§ 32 Finanzielle Förderung von Investitionen, Modellvorhaben und Fortbildung
§ 33 Überprüfung

Dritter Abschnitt

Finanzielle Förderung von Kindertagespflege

- § 34 Fördergrundsatz, Voraussetzungen und Überprüfung
§ 35 Art, Umfang und Höhe der Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung

Sechster Teil

Schlussvorschriften

- § 36 Modellvorhaben
§ 37 Übergangsregelungen für Kinderspielkreise
§ 38 Übergangsregelung für Kleine Kindertagesstätten
§ 39 Verordnungsermächtigung

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der Ausführung und Ergänzung der Regelungen des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zur Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege.

(2) ¹Eine Kindertagesstätte ist eine Tageseinrichtung im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, in der Kinder in mindestens einer Gruppe von mindestens sechs Kindern während der Kernzeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1) gefördert werden, und zwar

1. in einer Krippengruppe (§ 7 Abs. 2), in einer Kindergartengruppe (§ 7 Abs. 3) oder in einer altersstufenübergreifenden Gruppe regelmäßig mindestens 20 Stunden wöchentlich oder
2. in einer Hortgruppe (§ 7 Abs. 4) mindestens 20 Wochenstunden durchschnittlich im Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli), wovon 5 Wochenstunden auf ein außerunterrichtliches Angebot einer Schule des Primarbereichs entfallen können, das in Kooperation zwischen der Kindertagesstätte und der Schule durchgeführt wird.

²Erfüllt eine Gruppe einer Tageseinrichtung diese Voraussetzungen nicht oder besteht eine Gruppe ausschließlich aus Kindern, denen Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) gewährt werden, so ist sie nicht Teil der Kindertagesstätte.

(3) Die Kindertagespflege ist eine vereinbarte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht wird.

§ 2

Bildungs- und Erziehungsauftrag

(1) ¹Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. ²Dieser zielt auf die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.

(2) ¹Der Bildungs- und Erziehungsauftrag beinhaltet insbesondere,

1. jedes Kind in seiner Persönlichkeit und Identität zu stärken,
2. jedes Kind in der Entwicklung seiner Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie in seiner sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) zu unterstützen,
3. jedes Kind in sozial verantwortliches Handeln einzuführen,
4. jedem Kind die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten und Vielfalt zu ermöglichen und es zum kritischen Denken anzuregen,
5. jedem Kind Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der individuellen Möglichkeiten unterstützen,
6. die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie des Kindes anzuregen,
7. den natürlichen Wissensdrang des Kindes und seine Freude am Lernen zu stärken,
8. jedem Kind die Gleichberechtigung der Geschlechter zu vermitteln und
9. jedes Kind mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut zu machen.

²Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Kindertagesstätten entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt. ³Für Kindertagespflegepersonen gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Zur Förderung der Kinder sind die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.

§ 3

Pädagogisches Konzept

(1) ¹Die Kindertagesstätte fördert Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. ²Im pädagogischen Konzept wird die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 2 beschrieben. ³Die Kindertagesstätte hat in ihrem pädagogischen Konzept unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes die Schwerpunkte und Ziele ihrer Arbeit und die Umsetzung ihrer Schwerpunkte und Ziele festzulegen. ⁴Das pädagogische Konzept ist in Verantwortung der Einrichtungsleitung unter Mitarbeit der Kräfte, für die der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (überörtlicher Träger) Finanzhilfe nach § 25, 26, 27, 28, 29 oder 37 Abs. 2 oder besondere Finanzhilfe nach § 31 erbringt, zu erarbeiten. ⁵Es ist regelmäßig fortzuschreiben.

(2) ¹Das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte muss auch Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten. ²Die Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung sollen berücksichtigen, dass auch diese Sprachförderung alltagsintegriert durchzuführen ist.

(3) Für die Kindertagespflege gilt Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5 entsprechend.

§ 4

Grundsätze der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags

(1) ¹Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. ²Die Dokumentation soll auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen.

(2) ¹Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. ²Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen. ³Mit den Erziehungsberechtigten sollen auf der Grundlage der Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 regelmäßig Gespräche über die Entwicklung des Kindes geführt werden.

(3) ¹Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen haben dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der Arbeit Rechnung zu tragen. ²Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.

(4) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen geben den Kindern in einer ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags.

(5) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen beziehen das örtliche Gemeinwesen als Ort für lebensnahes Lernen in die Gestaltung ihrer Arbeit mit ein.

(6) ¹Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen sollen miteinander und mit Einrichtungen ihres Einzugsbereichs zusammenarbeiten, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag steht, insbesondere mit den Schulen des Primarbereichs. ²Die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 kann mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten einer aufnehmenden Tageseinrichtung für Kinder, einer Kindertagespflegeperson und der aufnehmenden Schule für eine durchgängige Anschlussförderung zur Verfügung gestellt werden.

(7) ¹Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden. ²Hierauf wirken der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur

Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen.

§ 5

Räume und Ausstattung, Rauchverbot

(1) Die Räume von Kindertagesstätten und die für die Kindertagespflege genutzten Räume außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten einschließlich ihrer jeweiligen Ausstattungen müssen kindgerecht und dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher beschaffen sein.

(2) ¹Kindertagesstätten müssen über eine ausreichende Außenfläche zum Spielen verfügen. ²Absatz 1 gilt für Außenflächen von Kindertagesstätten und für Außenflächen, die von Kindertagespflegepersonen genutzt werden, entsprechend.

(3) ¹In Anwesenheit der betreuten Kinder dürfen die der Kindertagesstätte zurechenbaren Personen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes genannten Räume und Außenflächen nicht rauchen. ²Kindertagespflegepersonen und die von ihnen hinzugezogenen Personen dürfen in Anwesenheit der betreuten Kinder nicht rauchen. ³Kindertagespflegepersonen dürfen außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten nur solche Räume für die Kindertagespflege nutzen, in denen nicht geraucht wird.

Zweiter Teil

Kindertagesstätten

§ 6

Kernzeit und Randzeit

(1) ¹Kernzeit ist der von der Kindertagesstätte festgelegte Zeitraum, in dem Kindern derselben Gruppe durchgehend Förderung angeboten wird. ²Innerhalb der Kernzeit findet die Förderung der Kinder in den Gruppen getrennt nach Altersstufen in Krippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen oder altersstufenübergreifend statt.

(2) Randzeit ist der von der Kindertagesstätte festgelegte Zeitraum, in dem Kindern vor, nach oder vor und nach der Kernzeit Förderung angeboten wird.

(3) Die Kernzeit und die Randzeit sind so festzulegen, dass dem Wohl der Kinder und den Belangen ihrer Erziehungsberechtigten Rechnung getragen wird.

(4) ¹Die tägliche Verweildauer eines Kindes soll zehn Stunden nicht überschreiten. ²Einen regelmäßig über zehn Stunden hinausgehenden täglichen Betreuungsbedarf haben die Erziehungsberechtigten dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, unverzüglich anzuzeigen.

(5) ¹Für alle Kinder muss mindestens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens vier Stunden angeboten werden. ²Abweichend von Satz 1 genügt für Kinder in Hortgruppen ein Angebot am Nachmittag.

§ 7

Gruppen

(1) Jedes Kind gehört in der Kindertagesstätte entsprechend seinem Alter einer Krippengruppe, einer Kindergartengruppe oder einer Hortgruppe an; es kann stattdessen einer altersstufenübergreifenden Gruppe angehören.

(2) ¹Eine Krippengruppe ist eine Gruppe, in der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden. ²Einer Krippengruppe gehören bis zum Ablauf des Kindergartenjahres auch die Kinder an, die in dieser Gruppe gefördert werden und im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden.

(3) ¹Eine Kindergartengruppe ist eine Gruppe, in der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gefördert werden. ²Einer Kindergartengruppe können auch bis zu zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme in die Gruppe vollenden.

(4) ¹Eine Hortgruppe ist eine Gruppe, in der Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden. ²Einer Hortgruppe können auch Kinder angehören, die nach Aufnahme in diese Gruppe im laufenden Kindergartenjahr eingeschult werden.

§ 8

Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen

(1) Der Träger einer Kindertagesstätte, die mehr als fünf gleichzeitig anwesende Gruppen, in denen Kinder in der Kernzeit gefördert werden (Kernzeitgruppe), umfassen soll, hat dem Landesjugendamt mit dem Antrag auf Erlaubnis für den Betrieb der Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII ein gesondertes Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der Größe der Kindertagesstätte kindgerechte Rahmenbedingungen vorliegen.

(2) ¹Der Träger einer Kindertagesstätte darf nur so viele Kinder in eine Gruppe aufnehmen, dass sie entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand gefördert werden können. ²Bei der Entscheidung über die Aufnahme soll auch ein erhöhter Aufwand, der durch die Förderung von Kindern, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, und Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen entstehen kann, und der erhöhte Aufwand, der durch die Anforderungen des Auftrags nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 4 Abs. 2 entstehen kann, berücksichtigt werden. ³Soll in eine Gruppe ein Kind mit Behinderung aufgenommen werden, so ist auch ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen.

(3) Der Träger einer Kindertagesstätte kann bis zu drei Plätze einer Kernzeitgruppe so teilen, dass je Platz zwei Kinder an unterschiedlichen Tagen anwesend sind.

§ 9

Pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten

(1) ¹Als pädagogische Kräfte werden in Kindertagesstätten pädagogische Fachkräfte und pädagogische Assistenzkräfte eingesetzt. ²Die Förderung der Kinder in Kindertagesstätten obliegt den pädagogischen Fachkräften. ³Die pädagogischen Fachkräfte können dabei durch pädagogische Assistenzkräfte unterstützt werden.

(2) ¹Pädagogische Fachkräfte sind

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher,
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,
3. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren,
4. Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, abgeschlossen haben und nach dem Studium mindestens ein Jahr eine hauptberufliche praktische Tätigkeit in einer Kindertagesstätte ausgeübt haben,
5. für die Tätigkeit in Hortgruppen Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
6. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie
7. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.

²Bezieht sich die Ausbildung von Personen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so sind diese pädagogischen Fachkräfte nur für Gruppen einzusetzen, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen.

(3) ¹Pädagogische Assistenzkräfte sind

1. sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten,
2. Personen, die ein Studium nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 abgeschlossen haben, während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Kindertagesstätte,
3. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
4. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie
5. Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleiter, die am 31. Juli 2021 als zweite Kraft beschäftigt waren.

²Bezieht sich die Ausbildung von Personen nach Satz 1 Nr. 1 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so sind diese pädagogischen Assistenzkräfte nur für Gruppen einzusetzen, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen. ³Stehen Kräfte nach den Sätzen 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Kräfte, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden.

(4) ¹Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass

1. Kräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung abweichend von den Absätzen 2 und 3 als pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden und
2. Kräfte, für die aufgrund ihrer gleichwertigen beruflichen Vorbildung seit dem 1. August 2018 ein direkter Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen ist, abweichend von Absatz 3 bereits während ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden.

²Die Zulassung nach Satz 1 Nr. 2 ist bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses zu befristen.

(5) ¹Eine Kraft, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach den Absätzen 2 und 3 anerkannt wurde und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, muss über deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen. ²Ist aufgrund eines besonderen pädagogischen Konzeptes und der damit verbundenen konkreten Stellenanforderung das Sprachniveau nach Satz 1 nicht erforderlich, so kann das Landesjugendamt im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 10

Leitung

(1) ¹Jede Kindertagesstätte muss eine Leitung haben. ²Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur pädagogischen Fachkräften übertragen werden. ³Eine solche Fachkraft soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. ⁴Einer pädagogischen Fachkraft darf nur unter den Voraussetzungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 6 die Leitung mehrerer Kindertagesstätten übertragen werden.

(2) ¹Jede Kernzeitgruppe muss eine Leitung haben. ²Die Leitung der Kernzeitgruppe darf nur pädagogischen Fachkräften und Kräften, die nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 als pädagogische Fachkraft eingesetzt werden, übertragen werden.

(3) Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig waren, dürfen in dieser Funktion weiterhin eingesetzt werden.

(4) ¹Die Leitung einer Kindergartengruppe, die durch die Umwandlung eines Kinderspielkreises entsteht, kann auch einer Kraft übertragen werden, die bisher eine Gruppe dieses Kinderspielkreises geleitet hat und die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt. ²Umfasst eine solche Kindertagesstätte nur eine Kindergartengruppe, so kann dieser Kraft die Leitung der Kindertagesstätte übertragen werden, auch wenn sie die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt. ³Umfasst eine Kindertagesstätte, die durch die Umwandlung eines Kinderspielkreises mit mehreren Gruppen entsteht, ausschließlich Kindergartengruppen, so kann die Leitung der Kindertagesstätte für höchstens fünf Jahre auch einer Kraft übertragen werden, die bisher eine Gruppe des Kinderspielkreises geleitet hat, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, und es unternimmt, sich während dieser Zeit zur pädagogischen Fachkraft zu qualifizieren.

§ 11

Personelle Mindestausstattung in den Gruppen

(1) ¹Während der gesamten Kernzeit müssen je Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. ²Abweichend von Satz 1 können eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig sein. ³Anstelle einer pädagogischen Assistenzkraft kann eine Helferin oder ein Helfer regelmäßig tätig sein, die oder der am 1. Januar 1993 als zweite Kraft in einer Gruppe tätig war. ⁴Ist eine Person nach § 10 Abs. 3 regelmäßig tätig, so gilt sie als pädagogische Fachkraft. ⁵Für die Randzeit gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) ¹Es steht dem Absatz 1 nicht entgegen, wenn im Fall einer unabweisbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer pädagogischen Kraft, die nicht durch eine andere pädagogische Kraft vertreten werden kann, für höchstens drei Tage je Kalendermonat und Gruppe eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut wird, wenn mindestens eine pädagogische Fachkraft in dieser Gruppe zeitgleich regelmäßig tätig ist. ²Eine Person nach Satz 1 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie wegen einer in den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232, 232 a, 233, 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. ³Der Träger der Kindertagesstätte soll sich bei erstmaligem Einsatz und danach in regelmäßigen Abständen von der Person nach Satz 1 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(3) ¹Über Absatz 1 hinaus muss ab dem 1. August 2025 in jeder Krippengruppe, in der elf oder mehr Plätze belegt sind, während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. ²Sie muss pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sein. ³§ 9 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Abweichend von Satz 2 kann sie auch

1. Sozialassistentin oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,
2. Spielkreisgruppenleiterin oder Spielkreisgruppenleiter, die oder der am 31. Juli 2021 als dritte Kraft beschäftigt war, wenn in der Krippengruppe nicht bereits eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter als Kraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 tätig ist,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
4. eine andere Kraft

sein, als Kraft nach Nummer 1, 3 oder 4 aber nur dann, wenn sie mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig war. ⁵Stehen Kräfte nach den Sätzen 2 bis 4 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Kräfte, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als dritte Kraft eingesetzt werden, es sei denn, dass in der Krippengruppe bereits eine

pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 oder Satz 3 zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 tätig ist. ⁶Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass je Krippengruppe höchstens eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden darf.

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 genügt es in einer Gruppe, der

1. nicht mehr als zehn Kinder angehören, von denen höchstens fünf Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
2. ein Kind mit Behinderung, bei dem ein erhöhter Aufwand für die Förderung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 festgestellt ist, nicht angehört,

dass eine pädagogische Fachkraft und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig sind. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Abweichend von Absatz 1 genügt es in einer Kindertagesstätte, die durch Umwandlung eines Kinderspielkreises entsteht, dass während der ersten drei Jahre nach der Umwandlung eine pädagogische Fachkraft und eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer, die oder der bisher in dem Spielkreis tätig gewesen ist und es unternimmt, sich zur pädagogischen Kraft zu qualifizieren, in einer Gruppe regelmäßig tätig sind. ²In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt zulassen, dass neben einer pädagogischen Fachkraft eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer auch dann genügt, wenn sie oder er es nicht unternimmt, sich zur pädagogischen Kraft zu qualifizieren; im Fall einer solchen Zulassung gilt die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 nicht.

(6) Der Träger einer Kindertagesstätte soll die nach den Absätzen 1, 3 und 4 Satz 1 und Absatz 5 eingesetzten Kräfte so einteilen, dass die Kinder einer Gruppe möglichst stets durch dieselben Kräfte gefördert werden.

§ 12

Leitungs- und Verfügungszeiten

(1) ¹Der Leitung einer Kindertagesstätte sind für jede Kernzeitgruppe mit bis zu zehn Kindern mindestens 2,5 Stunden und für jede Kernzeitgruppe mit mehr als zehn Kindern mindestens fünf Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zu gewähren (Leitungszeit). ²Die Leitungszeit erhöht sich um zehn Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit, wenn in der Kindertagesstätte

1. mindestens vier Kernzeitgruppen mit jeweils mehr als zehn Kindern vorhanden sind und in mindestens einer dieser Gruppen Kinder an fünf Tagen in der Woche mehr als sechs Stunden lang gefördert werden oder
2. drei Kernzeitgruppen mit jeweils mehr als zehn Kindern und mindestens zwei Kernzeitgruppen mit bis zu zehn Kindern vorhanden sind und in mindestens einer Kernzeitgruppe mit mehr als zehn Kindern oder in mindestens zwei Kernzeitgruppen mit bis zu zehn Kindern Kinder an fünf Tagen in der Woche mehr als sechs Stunden lang gefördert werden.

(2) ¹Jeder nach § 11 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 und Abs. 5 eingesetzten Kraft ist eine Verfügungszeit zu gewähren für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit in der Kernzeitgruppe, für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander, für den Austausch mit den Erziehungsberechtigten, für die Zusammenarbeit mit den Schulen und dem örtlichen Gemeinwesen sowie für die Mitwirkung bei der Ausbildung. ²Die Verfügungszeit beträgt für alle nach § 11 eingesetzten Kräfte insgesamt mindestens 7,5 Stunden wöchentlich je Kernzeitgruppe. ³Im Fall einer Platzteilung nach § 8 Abs. 3 erhöht sich die wöchentliche Verfügungszeit nach Absatz 2 Satz 2 um 0,8 Stunden für jeden geteilten Platz. ⁴Abweichend von den Sätzen 2 und 3 beträgt die Verfügungszeit für eine Kernzeitgruppe mit bis zu zehn Kindern insgesamt mindestens die Hälfte der sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebenden Zeit.

§ 13

Fachliche Beratung und Fortbildung

(1) ¹Die Träger von Kindertagesstätten sorgen für eine fachliche Beratung der nach den §§ 10 und 11 eingesetzten Kräfte ihrer Kindertagesstätten. ²Soweit weder der Träger noch der Verband, dem der Träger angehört, eine fachliche Beratung anbietet, obliegt es den Jugendämtern, ein Beratungsangebot zu gewährleisten.

(2) ¹Die nach den §§ 10 und 11 eingesetzten Kräfte sollen sich regelmäßig fachlich fortbilden. ²Die Träger der Kindertagesstätten sollen darauf hinwirken, dass die nach den §§ 10 und 11 eingesetzten Kräfte mindestens drei Tage im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

§ 14

Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten

(1) ¹Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht der Kinder gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, ist von den Kindertagesstätten die Sprachkompetenz dieser Kinder zu erfassen. ²Die Erfassung der Sprachkompetenz ist bei Kindern, deren Schulbesuch nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben wurde oder die nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, mit Beginn des Kindergartenjahres, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, von den Kindertagesstätten zu wiederholen. ³Kinder nach den Sätzen 1 und 2 mit besonderem Sprachförderbedarf sind auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts individuell und differenziert von den Kindertagesstätten zu fördern.

(2) ¹Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, führt die Kindertagesstätte mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch auch über die sprachliche Entwicklung des Kindes. ²Für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf dient das Gespräch auch der Planung einer individuellen und differenzierten Sprachförderung. ³Das Gespräch ist zu Beginn des Kindergartenjahres, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, erneut zu führen, wenn der Schulbesuch eines Kindes nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben oder das Kind nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt wurde. ⁴Am Ende des Kindergartenjahres, das der Einschulung des Kindes unmittelbar vorausgeht, führt die Kindertagesstätte mit den Erziehungsberechtigten des Kindes ein abschließendes Gespräch; bei vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten erhält die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme.

§ 15

Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schulen

¹Die Kindertagesstätten bereiten im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages die Kinder auf den Übergang zur Schule vor. ²Dazu arbeitet die Kindertagesstätte mit der Schule zusammen.

§ 16

Elternvertretung und Beirat

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kernzeitgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. ²Das Wahlverfahren regelt der Beirat. ³Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertagesstätte bilden den Elternrat. ⁴Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.

(2) ¹Die Elternräte in einer Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und in einer Samtgemeinde können einen Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte in der Gemeinde oder Samtgemeinde beteiligt; gleiches gilt für Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, die die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. ²In Städten führt der Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten die Bezeichnung Stadtelternrat

für Kindertagesstätten. ³Die Gemeinden oder Samtgemeinden sollen dem Gemeindeelternrat vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben. ⁴Die Gemeindeelternräte eines Landkreises können einen Kreiselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Gemeindeelternräte aus mindestens der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden beteiligen. ⁵Die Landkreise sollen dem Kreiselternrat vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben. ⁶Die Kreiselternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte können einen Landeselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Kreiselternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte aus mindestens der Hälfte der Landkreise oder kreisfreien Städte beteiligen. ⁷Das für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium (Fachministerium) soll dem Landeselternrat vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) ¹Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie Vertreterinnen und Vertreter der eingesetzten Kräfte nach den §§ 10 und 11 und des Trägers, deren Anzahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. ²Der Träger kann vorsehen, dass die sich aus Absatz 4 ergebenden Aufgaben des Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine dem Satz 1 entsprechende Vertretung mitentscheidet.

(4) ¹Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. ²Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung des pädagogischen Konzepts der Kindertagesstätte,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern sowie
4. die Festlegung der Kernzeit und Randzeit.

³Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte machen.

§ 17

Anzeige an das Landesjugendamt

Über § 47 SGB VIII hinaus hat der Träger einer Kindertagesstätte dem Landesjugendamt die Ausweitung der Kernzeit für eine Gruppe auf über sechs Stunden täglich mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Dritter Teil

Kindertagespflege

§ 18

Kindertagespflegepersonen

(1) ¹Die Kindertagespflegepersonen müssen über

1. eine Qualifikation als pädagogische Kraft nach § 9 Abs. 2 oder 3,
2. eine Grundqualifikation aufgrund von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 10 oder
3. eine gleichwertige pädagogische Qualifikation

verfügen. ²Eine Qualifikation nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Kindertagespflegeperson am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt.

(2) ¹Der örtliche Träger sorgt für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von Kindertagespflegepersonen. ²Kindertagespflegepersonen sollen sich regelmäßig fachlich fortbilden.

³Der örtliche Träger soll darauf hinwirken, dass Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(3) ¹Die Kindertagespflegepersonen haben das Wohl der Kinder während der Betreuung zu gewährleisten. ²Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, hat die Kindertagespflegeperson unverzüglich dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, anzuzeigen.

(4) ¹Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Absatz 3 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(5) Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

(6) ¹Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). ²Sind unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Kindertagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für höchstens acht Kinder vereinbaren.

(7) ¹Kindertagespflegepersonen haben den örtlichen Trägern sowie den von ihm Beauftragten Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. ²Die örtlichen Träger und die von ihm Beauftragten sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sowie zur Überprüfung der Gewährleistung des Wohls der Kinder nach Absatz 3 Satz 1 Grundstücke sowie Räume, die zur Förderung der Kinder dienen, während der üblichen Betreuungszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. ³Sie können sich die für die Überprüfung nach Satz 2 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. ⁴Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 2 eingeschränkt.

§ 19

Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen

(1) ¹Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räume gemeinsam (Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen), so dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. ²Sind unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. ³Arbeiten Kindertagespflegepersonen nach Satz 1 zusammen, so dürfen sie insgesamt für nicht mehr als 16 Kinder Betreuungsverhältnisse vereinbaren. ⁴Eine über Satz 2 hinausgehende Erlaubnis zur Kindertagespflege bleibt bis zum Ablauf ihrer Befristung bestehen.

(2) Auch bei der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen muss jedes Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson vertraglich und persönlich zugeordnet sein.

(3) ¹Werden mehr als acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen betreut, so muss mindestens eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 sein. ²Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen, bei der mindestens eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Assistentkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 ist, wenn diese Kindertagespflegeperson bereits am 31. Juli 2021 mit einer Kindertagespflegeperson in denselben Räumen im Sinne des Absatzes 1 zusammengearbeitet hat.

Vierter Teil

Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege

§ 20

Anspruch auf Förderung

(1) ¹Der Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen; § 86 SGB VIII gilt entsprechend. ²Er ist möglichst ortsnah zu erfüllen. ³Die örtlichen Träger sollen die Vergabe von Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege auch am Wohl der Kinder ausrichten.

(2) Bedürfen Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung infolge ihrer Behinderung der Förderung in einer Gruppe, in der sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Gruppe.

(3) Der Anspruch eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres richtet sich auf einen Platz in einer Kernzeitgruppe in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege.

(4) ¹Der Anspruch eines Kindes ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung richtet sich auf einen Platz in einer Kernzeitgruppe in einer Kindertagesstätte. ²Die Förderung findet in der Regel am Vormittag statt. ³Die Förderung am Nachmittag ist anspruchserfüllend, wenn sie dem Bedarf der Erziehungsberechtigten entspricht.

(5) ¹Die örtlichen Träger können festlegen, dass der Anspruch eines Kindes auf Förderung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege innerhalb einer bestimmten Frist von nicht mehr als drei Monaten geltend zu machen ist. ²Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn die Einhaltung zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Erziehungsberechtigten führen würde.

§ 21

Planung

(1) ¹Die örtlichen Träger stellen das vorhandene Angebot sowie den entsprechenden Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege jährlich für die nächsten sechs Jahre fest. ²Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben.

(2) ¹Der Bedarf ist für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. ²Der Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von mehr als sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Plätzen für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert festzustellen.

(3) ¹Bei der Feststellung der Bedarfszahlen wirken auch die Gemeinden, die nicht örtlicher Träger sind, mit; der Entwurf für die Feststellung ist mit ihnen zu erörtern. ²Den freien Trägern, die Angebote im Sinne des Absatzes 1 unterhalten oder planen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Bedarfszahlen sind dem Fachministerium zur Kenntnis zu geben.

(5) Bei der Planung zur Ausgestaltung des Angebots sind die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen; die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung sollen dabei berücksichtigt werden.

(6) ¹Plant der freie Träger einer Kindertagesstätte deren Schließung, die Änderung der Zahl der verfügbaren Plätze oder eine andere wesentliche Änderung des Angebots, so hat er den örtlichen Träger und die Gemeinde, wenn sie die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, hierüber unverzüglich zu unterrichten und mit diesen die Auswirkungen zu erörtern. ²Kommt es infolge der Planung zu einer Verringerung

des Betreuungsangebots, so ist auch die Sicherstellung eines alternativen Angebotes für die betroffenen Kinder zu erörtern.

§ 22

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen dürfen personenbezogene Daten einschließlich Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung der geförderten Kinder den Landkreisen und kreisfreien Städten als Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes für Aufgaben nach § 5 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten des Trägers einer Kindertagesstätte oder des örtlichen Trägers sowie von Kindertagespflegepersonen zwischen dem Träger der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflegeperson oder dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und dem Fachministerium sowie dem Landesjugendamt sind zulässig, soweit dies zur Beantragung oder Gewährung von finanziellen Leistungen erforderlich ist.

Fünfter Teil

Finanzierung

Erster Abschnitt

Kostenbeteiligung

§ 23

Kostenbeteiligung, Beitragsfreiheit

(1) ¹Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ein Grundbetrag in Höhe von 83 Prozent des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 zu berücksichtigen. ²Teilnahmebeiträge sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

(2) ¹Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte mit Kräften, für die der überörtliche Träger Leistungen nach den §§ 25 bis 29 erbringt, beitragsfrei gefördert zu werden. ²Der Anspruch umfasst mindestens vier Stunden täglich, höchstens jedoch durchgehend acht Stunden täglich, einschließlich der Inanspruchnahme von Randzeit. ³Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über die in Satz 2 genannte Dauer hinausgehen, und auf die Kosten der Verpflegung des Kindes und von Ausflügen; hierfür können aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung Entgelte oder Kostenbeiträge erhoben werden. ⁴Der zeitliche Umfang des Anspruchs auf Förderung bleibt unberührt. ⁵Der Anspruch ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt; § 86 SGB VIII gilt entsprechend. ⁶Bei Kindern in Kindertagesstätten von Trägern nach § 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 mit Kräften, für die der überörtliche Träger Leistungen nach den §§ 25 bis 29 erbringt, richtet sich der Anspruch auf Freistellung von Teilnahmebeiträgen.

Zweiter Abschnitt

Finanzielle Förderung von Kindertagesstätten

§ 24

Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe

(1) Der überörtliche Träger beteiligt sich durch die Gewährung von Finanzhilfe an den Ausgaben der Träger von Kindertagesstätten für deren Kindertagesstätten.

(2) Finanzhilfe wird je Kindergartenjahr gewährt.

(3) Empfänger von Finanzhilfe können sein

1. örtliche Träger und Gemeinden,
2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
3. sonstige juristische Personen, die eine Kindertagesstätte betreiben, wenn diese Tätigkeit tatsächlich darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos im Sinne des § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung die Jugendhilfe zu fördern, und
4. Träger von Betriebskindertagesstätten.

(4) Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn

1. für die Kindertagesstätte eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt und
2. der Träger erklärt, dass
 - a) in der Kindertagesstätte die Regelungen dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eingehalten werden und
 - b) Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang zu der Kindertagesstätte haben.

(5) ¹Trägern von Betriebskindertagesstätten wird Finanzhilfe nur gewährt, wenn sie bereit sind, regelmäßig mindestens zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen, und diese Bereitschaft gegenüber dem örtlichen Träger erklärt haben. ²Satz 1 gilt für Studentenwerke als Träger einer Kindertagesstätte entsprechend.

(6) Finanzhilfe wird nicht gewährt, soweit auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen oder auf Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Union Ausgaben für denselben Zweck finanziert werden.

§ 25

Finanzhilfe für Personalausgaben

(1) Für Personalausgaben wird

1. je pädagogische Kraft, die erforderlich ist, um die Mindestausstattung nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 innerhalb der Kernzeit zu erreichen,
2. je pädagogische Kraft, die erforderlich ist, um die Mindestausstattung nach § 11 Abs. 1 Satz 5 innerhalb der Randzeit zu erreichen, und
3. je nach § 10 Abs. 1 erforderliche Leitung einer Kindertagesstätte, soweit diese nicht von Nummer 1 oder 2 erfasst ist,

eine pauschalierte Finanzhilfe gewährt.

(2) Die Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach Absatz 1 Nr. 1 berechnet sich getrennt für jede Kernzeitgruppe der Kindertagesstätte, in der die pädagogische Kraft regelmäßig tätig ist, nach dem Finanzhilfesatz, der sich für die Gruppe aus den §§ 26 bis 29 ergibt, vervielfacht mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4 und weiter vervielfacht mit der Summe aus der Zahl der von der pädagogischen Kraft in der Gruppe innerhalb der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden und der Zahl der tatsächlich regelmäßig gewährten Stunden Verfügungszeit für die Gruppe während einer Woche.

(3) ¹Die Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 berechnet sich in der Weise, dass zunächst die Finanzhilfesätze, die sich aus den §§ 26 bis 29 für die Kernzeitgruppen der Kindertagesstätte ergeben, addiert werden und die sich so ergebende Summe durch die Zahl der Kernzeitgruppen geteilt wird. ²Für die Finanzhilfe nach Absatz 1 Nr. 2 wird der nach Satz 1 als gewichteter Durchschnittswert errechnete Finanzhilfesatz je pädagogische Kraft vervielfacht mit der je-

weiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4 und weiter vervielfacht mit der Zahl der innerhalb der Randzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden. ³Für die Finanzhilfe nach Absatz 1 Nr. 3 wird der nach Satz 1 als gewichteter Durchschnittswert errechnete Finanzhilfesatz vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4 Nr. 1 und weiter vervielfacht mit der Zahl der tatsächlich regelmäßig gewährten Stunden Leitungszeit während einer Woche.

(4) Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt

1. für eine pädagogische Fachkraft und für eine Kraft, deren Einsatz als pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 4 zugelassen ist, 1 267 Euro,
2. für eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 und für eine Kraft, deren Einsatz als pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 4 zugelassen ist, 1 088 Euro und
3. für eine Kraft, deren Einsatz als pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 3 zulässig ist, 603 Euro.

(5) Bei der Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe werden nicht berücksichtigt,

1. Kräfte, denen die nach § 12 erforderlichen Leitungs- und Verfügungszeiten in der Kindertagesstätte nicht gewährt werden,
2. pädagogische Fachkräfte nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 und 7, die in Gruppen nach § 4 Abs. 7 erforderlich sind, und
3. pädagogische Fachkräfte, die
 - a) eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Weiterbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 14 erworben haben oder
 - b) mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderungen hauptberuflich betreut haben und an einer in Buchstabe a bezeichneten Weiterbildung teilnehmen

und die in Gruppen nach § 4 Abs. 7 erforderlich sind.

(6) ¹Entsprechend den Absätzen 1 bis 3 und 5 wird eine pauschalierte Finanzhilfe auch gewährt für die Personalausgaben

1. je HelferIn oder Helfer, die oder der nach § 11 Abs. 1 Satz 3 regelmäßig tätig ist, und mit Erfolg an einer Langzeitfortbildung teilgenommen hat, die vom Fachministerium anerkannt worden ist,
2. je Leiterin oder Leiter nach § 10 Abs. 4 Satz 1 und
3. je SpielkreishelferIn oder Spielkreishelfer, die oder der nach § 11 Abs. 5 regelmäßig tätig ist und mit Erfolg an einer Langzeitfortbildung teilgenommen hat, die vom Fachministerium anerkannt worden ist.

²Für Personen nach Satz 1 beträgt die Jahreswochenstundenpauschale 1 088 Euro. ³Absatz 5 Nr. 1 gilt entsprechend.

(7) ¹Stichtag für die Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres. ²Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Kindertagesstätte oder einer Gruppe in einer Kindertagesstätte, wenn der Betrieb nach dem Stichtag aufgenommen wird. ³Die pauschalierte Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen der Betrieb der Kindertagesstätte oder einer Gruppe nicht nur vorübergehend keinen vollen Kalendermonat umfasst.

§ 26

Ergänzende Regelungen für Krippengruppen

(1) ¹Der Finanzhilfesatz für eine Krippengruppe beträgt 56 Prozent. ²Der Finanzhilfesatz erhöht sich um 0,1 Prozentpunkte je Kind, das nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Krippengruppe angehört und vor dem 1. März des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. ³Satz 2 findet keine Anwendung bei Trägern, die die Kinder nicht ab dem ersten Tag des

Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 fördern.

(2) ¹Eine pauschalierte Finanzhilfe wird auch gewährt für die Personalausgaben je regelmäßig tätige dritte Kraft nach § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 5. ²Die Höhe der Finanzhilfe berechnet sich nach dem Finanzhilfesatz von 100 Prozent vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 4 und weiter vervielfacht mit der Zahl der von der dritten Kraft in der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden. ³Hinzu kommt ein Betrag, der sich berechnet nach dem Finanzhilfesatz von 56 Prozent vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 4 und der Zahl der der dritten Kraft tatsächlich regelmäßig für die Gruppe gewährten Stunden Verfügungszeit während einer Woche; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt 1 088 Euro je dritte Kraft nach § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 Nrn. 1 bis 3 und 603 Euro je dritte Kraft nach § 11 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 und Satz 5. ⁵§ 25 Abs. 5 und 7 gilt entsprechend. ⁶Für Kräfte nach § 11 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 wird eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2025 gewährt.

§ 27

Ergänzende Regelungen für Kindergartengruppen

¹Der Finanzhilfesatz für eine Kindergartengruppe beträgt 58 Prozent. ²Werden die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 gefördert, so beträgt der Finanzhilfesatz jedoch nur 20 Prozent.

§ 28

Ergänzende Regelungen für Hortgruppen

(1) Der Finanzhilfesatz für eine Hortgruppe beträgt 20 Prozent.

(2) Wochenstunden, die auf ein außerunterrichtliches Angebot einer Schule entfallen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), werden bei der Berechnung der Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach § 25 Abs. 2 und 3 nicht berücksichtigt.

§ 29

Ergänzende Regelungen für altersstufenübergreifende Gruppen

(1) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe, der ausschließlich Kinder bis zur Einschulung angehören, beträgt 56 Prozent. ²Der Finanzhilfesatz erhöht sich um 0,1 Prozentpunkte je Kind, das vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. ³Werden die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 gefördert, so beträgt der Finanzhilfesatz jedoch nur 20 Prozent. ⁴Der Finanzhilfesatz nach Satz 3 erhöht sich um 2,8 Prozentpunkte je Kind, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, jedoch auf nicht mehr als 56 Prozent.

(2) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe, der mindestens ein bereits eingeschultes Kind und im Übrigen ausschließlich Kinder angehören, die am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, beträgt 20 Prozent. ²Er erhöht sich für jedes noch nicht eingeschulte Kind um 2,8 Prozentpunkte, jedoch auf nicht mehr als 56 Prozent.

(3) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe, der mindestens ein bereits eingeschultes Kind und im Übrigen ausschließlich Kinder angehören, die vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden werden, beträgt 20 Prozent. ²Er erhöht sich für jedes noch nicht eingeschulte Kind um 1,9 Prozentpunkte, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. ³Satz 2 findet keine Anwendung bei Trägern, die die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 fördern.

(4) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe, die nicht unter Absatz 1, 2 oder 3 fällt, beträgt 20 Prozent. ²Er erhöht sich für jedes Kind, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, um 2,8 Prozentpunkte. ³Er erhöht sich außerdem für jedes Kind, das vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird und noch nicht eingeschult ist, um 1,9 Prozentpunkte. ⁴Satz 3 findet keine Anwendung bei Trägern, die die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 fördern. ⁵Der erhöhte Finanzhilfesatz beträgt höchstens 58 Prozent; in den Fällen des Satzes 4 jedoch höchstens 56 Prozent.

§ 30

Zusätzliche Finanzhilfe und Zuwendungen für besondere Personalausgaben

(1) ¹Findet die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in dafür genehmigten Gruppen statt, so gewährt der überörtliche Träger eine zusätzliche Finanzhilfe, die sich nach dem erhöhten Förderaufwand für die Kinder in dieser Gruppe richtet, nach Maßgabe einer Verordnung nach § 39 Nr. 15. ²Die zusätzliche Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn der örtliche Träger für mindestens zwei Kinder einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich je Kind festgestellt hat. ³Für die zusätzliche Finanzhilfe erhöht sich der Finanzhilfesatz, der sich aus den §§ 25 bis 27 und 29 ergibt, nach Maßgabe einer Verordnung nach § 39 Nr. 15.

(2) Der überörtliche Träger kann Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts für Kräfte gewähren, die in Kindertagesstätten mit einem hohen Anteil an Kindern, in deren Familie nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird oder an Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen zusätzlich zu den nach den §§ 10 und 11 vorgesehenen Kräften erforderlich sind.

§ 31

Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung

(1) ¹Der überörtliche Träger gewährt den örtlichen Trägern als Ausgleich für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie der Aufgaben der Kindertagesstätten nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 3 und § 14 jeweils auf Antrag und bei Vorlage eines geeigneten Sprachförderkonzepts, das sie für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich erstellen (regionales Sprachförderkonzept), eine besondere Finanzhilfe. ²Die örtlichen Träger geben den übrigen Trägern von Kindertagesstätten Gelegenheit, sich an der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu beteiligen. ³Der überörtliche Träger stellt für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach Satz 1 landesweit einen Gesamtbetrag von 32,545 Millionen Euro je Kindergartenjahr zur Verfügung, der auf die einzelnen örtlichen Träger nach Maßgabe des Absatzes 2 verteilt wird.

(2) ¹Der Anteil an dem in Absatz 1 Satz 3 festgelegten Gesamtbetrag des jeweiligen örtlichen Trägers ergibt sich auf der Grundlage der nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII im vorausgegangenen Kindergartenjahr veröffentlichten Statistik jeweils zur Hälfte

1. aus dem Anteil der Zahl der Kernzeitgruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers betreut werden, an der landesweiten Gesamtzahl der Kernzeitgruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung betreut werden, sowie
2. aus dem Anteil der Zahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, in Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers an der landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Kindertagesstätten, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

²Ist im vorausgegangenen Kindergartenjahr keine Statistik veröffentlicht worden, so ist auf die zuletzt veröffentlichte Statistik abzustellen. ³Die örtlichen Träger haben jeweils mindestens 85 Prozent des ihnen nach Satz 1 zugewiesenen Betrages zu verwenden, um in Kindertagesstätten zusätzliche Personalausgaben für pädagogische Kräfte, die über den erforderlichen personellen Mindestbedarf hinausgehen, zu finanzieren. ⁴Es können höchstens 15 Prozent der nach Satz 1 zugewiesenen Mittel für Personalausgaben für Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Kindertagesstätten

verwendet werden. ⁵Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem überörtlichen Träger zurückzuzahlen.

§ 32

Finanzielle Förderung von Investitionen, Modellvorhaben und Fortbildung

(1) Der überörtliche Träger gewährt zu den notwendigen Ausgaben der Träger von Kindertagesstätten für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für die Ausstattung Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts.

(2) Der überörtliche Träger kann zusätzlich zu den Leistungen nach den §§ 25 bis 31 in den Kindertagesstätten Modellvorhaben nach § 36 nach Maßgabe seines Haushalts durch Zuwendungen finanziell fördern.

(3) Der überörtliche Träger gewährt Zuwendungen zu den Ausgaben der Zusammenschlüsse der Träger und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege für die Fortbildung der Kräfte nach den §§ 10 und 11 nach Maßgabe seines Haushalts.

§ 33

Überprüfung

¹Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt,

1. zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Kindertagesstätten und der Träger von Kindertagesstätten und
2. zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung und zur Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der besonderen Finanzhilfe nach § 31 Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der örtlichen Träger, der Kindertagesstätten und der Träger von Kindertagesstätten

während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. ²Sie können sich die für die Überprüfung nach Satz 1 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.

Dritter Abschnitt

Finanzielle Förderung von Kindertagespflege

§ 34

Fördergrundsatz, Voraussetzungen und Überprüfung

(1) Der überörtliche Träger beteiligt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. an den laufenden Geldleistungen der örtlichen Träger an die Kindertagespflegepersonen in Form der Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe,
2. an den Ausgaben für die pädagogische Beratung, fachliche Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, die die örtlichen Träger in ihrem Zuständigkeitsbereich nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs aufzuwenden haben, in Form von weiterer finanzieller Förderung sowie
3. an den Ausgaben für den Erwerb einer Grundqualifikation nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtsstunden in Form von weiterer finanzieller Förderung.

(2) ¹Empfänger von Leistungen des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 sind die örtlichen Träger. ²Die Gewährung der Leistungen erfolgt je Kindergartenjahr.

(3) ¹Die Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 des überörtlichen Trägers setzt eine Bestätigung des örtlichen Trägers darüber voraus, dass die Kindertagespflegeperson

1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder bei Förderung eines Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 SGB VIII verfügt,
2. mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich betreut und dieses Kind auch länger als drei Monate betreuen will,
3. die Voraussetzung des § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 2 erfüllt und
4. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2 a SGB VIII erhält.

²Weitere Voraussetzung ist, dass für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt ist.

(4) Nicht gefördert wird Kindertagespflege, die als Maßnahme zur Hilfe zur Erziehung gewährt wird.

(5) Die Leistung nach Absatz 1 wird nicht gewährt, soweit auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen oder auf Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Union Ausgaben für denselben Zweck finanziert werden.

(6) ¹Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der finanziellen Förderung von Kindertagespflege die für die Kindertagespflege genutzten Räume und Grundstücke und Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der örtlichen Träger während der üblichen Betreuungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. ²Sie können sich die für die Überprüfung nach Satz 1 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.

§ 35

Art, Umfang und Höhe der Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung

(1) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für Kindertagespflegepersonen in seinem Zuständigkeitsbereich

1. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 2,
2. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 3,
3. mit einer durch das Fachministerium anerkannten Qualifikation von insgesamt 560 Unterrichtsstunden oder
4. mit einer Grundqualifikation aufgrund von 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 10

eine pauschalierte Finanzhilfe für Ausgaben der laufenden Geldleistung. ²Die pauschalierte Finanzhilfe beträgt für Kindertagespflegepersonen mit gleicher Qualifikation nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4

$$0,41 \times JWP \times 40 \times \frac{GU3}{6528} \times X \% AQua$$

$$+ 0,2 \times JWP \times 40 \times \frac{GÜ3}{6528} \times X \% AQua .$$

³Dabei ist „JWP“ die jeweilige Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 2, „GU3“ die geleisteten Gesamtbetreuungsstunden aller Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres während eines Kindergartenjahres, „GÜ3“ die geleisteten Gesamtbetreuungsstunden aller Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung während eines Kindergar-

tenjahres und X Prozent AQua der prozentuale Anteil der bei dem jeweiligen örtlichen Träger ermittelten Kindertagespflegepersonen mit gleicher Qualifikation nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 an allen Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereichs des jeweiligen örtlichen Trägers.

(2) Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt für eine Kindertagespflegeperson

1. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 2 1 267 Euro,
2. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 3 1 088 Euro,
3. mit einer durch das Fachministerium anerkannten Qualifikation von insgesamt 560 Unterrichtsstunden 709 Euro und
4. mit einer Grundqualifikation aufgrund von 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 10 603 Euro.

(3) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger je Kindertagespflegeperson eine finanzielle Förderung für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung der Kindertagespflegepersonen in Höhe von bis zu 500 Euro jährlich, höchstens jedoch 50 Prozent der entstehenden Ausgaben für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung der Kindertagespflegepersonen beim örtlichen Träger. ²Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von einer pädagogischen Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern wahrgenommen wird.

(4) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger je Kindertagespflegeperson eine finanzielle Förderung für die Fortbildung der Kindertagespflegepersonen in Höhe von bis zu 100 Euro jährlich, höchstens jedoch 50 Prozent der entstehenden Ausgaben für die Fortbildung der Kindertagespflegepersonen beim örtlichen Träger. ²Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass die Kindertagespflegepersonen an mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen nach Maßgabe einer Verordnung nach § 39 Nr. 10 teilnehmen.

(5) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger je Kindertagespflegeperson eine finanzielle Förderung für die Ausgaben zur Sicherstellung der Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Höhe von bis zu 300 Euro jährlich, höchstens jedoch 90 Prozent der entstehenden Ausgaben. ²Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass es sich um eine vom Fachministerium anerkannte Weiterqualifizierung von bis zu 400 Unterrichtsstunden handelt und die Weiterqualifizierung von einem Bildungsträger durchgeführt wird, der über das im Auftrag des Fachministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt.

(6) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für die Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach dem QHB im Umfang von 300 Unterrichtsstunden je angehende Kindertagespflegeperson eine finanzielle Förderung in Höhe von 90 Prozent der hierfür entstehenden Ausgaben von bis zu 4 000 Euro. ²Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass die Grundqualifizierung von einem Bildungsträger durchgeführt wird, der über das im Auftrag des Fachministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt.

Sechster Teil

Schlussvorschriften

§ 36

Modellvorhaben

¹Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen und Methoden sowie zur Überprüfung und Fortentwicklung vorhandener Konzeptionen und Methoden können in ausgewählten Kindertagesstätten und mit ausgewählten Kindertagespflegepersonen Modellvorhaben durchgeführt werden. ²Das Fachministerium kann dazu Ausnahmen von den §§ 3 bis 16 und den dazu getroffenen Ordnungsregelungen zulassen.

§ 37

Übergangsregelung für Kinderspielkreise

(1) Auf Kinderspielkreise im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen, sind § 1 Abs. 2 Nr. 3, die §§ 2, 3 Abs. 1 bis 6, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sowie die §§ 14, 20 und 21 KiTaG weiterhin anzuwenden.

(2) ¹Der überörtliche Träger beteiligt sich nach Maßgabe einer Verordnung nach § 39 Nr. 21 durch die Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe an den Personalausgaben der Träger von Kinderspielkreisen nach Absatz 1 für die Kräfte, die als Gruppenleitung in einem Kinderspielkreis regelmäßig tätig sind. ²Für diese Finanzhilfe gelten § 24 Abs. 2 bis 6 und § 33 Satz 1 Nr. 1 entsprechend.

(3) Der überörtliche Träger gewährt den örtlichen Trägern als Ausgleich für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 Sätze 3 bis 6 KiTaG eine besondere Finanzhilfe; § 31 gilt entsprechend.

§ 38

Übergangsregelung für Kleine Kindertagesstätten

Für nach § 45 SGB VIII genehmigte Kleine Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG gilt dieses Gesetz ungeachtet der Größe der Kleingruppe, soweit nicht durch eine Verordnung nach § 39 Nr. 22 etwas anderes bestimmt ist.

§ 39

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Möglichkeit, eine Kindertagesstätte mit mehreren Standorten zu betreiben, zu regeln,
2. Näheres zur Berechnung des zeitlichen Umfangs der Förderung von Kindern in Hortgruppen und zur Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Schule nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu regeln,
3. Näheres zu den Räumen und deren Ausstattung sowie zu den Außenflächen nach § 5 Abs. 1 und 2 und die für den Betrieb erforderlichen Räume zu regeln,
4. Kindergartengruppen zuzulassen, in denen Kinder ausschließlich auf einer Außenfläche gefördert werden, und die Anforderungen an solche Gruppen zu regeln, wobei von den §§ 6 und 11 Abs. 1 abgewichen werden kann,
5. Näheres zur Größe der Gruppen (§ 8 Abs. 2) zu regeln,
6. die Voraussetzungen für die Übertragung der Leitung in mehreren Kindertagesstätten (§ 10 Abs. 1 Satz 4) zu regeln,
7. weitere Voraussetzungen für die Betrauung anderer geeigneter Personen mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 sowie die Dokumentation der Betrauung einer anderen geeigneten Person festzulegen,
8. für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 4 Abs. 7 Satz 1 die Zusammensetzung der Gruppe zu regeln und Regelungen zu treffen, die von den §§ 6 und 10 bis 12 abweichen,
9. Näheres zu der fachlichen Beratung und der Fortbildung nach § 13 zu regeln,
10. die Inhalte und Ziele der Grundqualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie die Inhalte und Ziele der Fortbildung nach § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 zu regeln,

11. Näheres zu den Anforderungen der Bedarfszahlen sowie der Bekanntgabe gegenüber dem Fachministerium nach § 21 zu regeln,
12. für die finanzielle Förderung nach den §§ 25 bis 29 Abs. 1 und den §§ 30, 31 und 37 Abs. 2 das Antrags- und Zahlungsverfahren, die erforderlichen Angaben in diesen Verfahren und eine Anzeigepflicht für förderungsrelevante Änderungen im Betrieb einer Kindertagesstätte oder eines Kinderspielkreises sowie eine Berichtspflicht zur Prüfung der Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 5 zu regeln,
13. zu bestimmen, dass ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 für die finanzielle Förderung nach den §§ 25 bis 29 Abs. 1 und den §§ 31, 33 bis 35 und 37 Abs. 2 eine jährlich um 1,5 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöhte Jahreswochenstundenpauschale zugrunde gelegt wird,
14. die Inhalte und Ziele der Weiterbildung nach § 25 Abs. 5 Nr. 3 zu regeln,
15. für die zusätzliche Finanzhilfe nach § 30 Abs. 1 die Erhöhung des Finanzhilfesatzes zu regeln,
16. Anforderungen festzulegen, die das regionale Sprachförderkonzept nach § 31 Abs. 1 Satz 1 insbesondere in Bezug auf seine fachliche Geeignetheit und in Bezug auf Regelungen zur Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger erfüllen muss,
17. das Nähere zum Verfahren der Beteiligung der übrigen Träger nach § 31 Abs. 1 Satz 2 bei der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu regeln,
18. für die besondere Finanzhilfe nach § 31 Abs. 2 Satz 3 Anforderungen an die Qualifikation der zusätzlichen Kräfte in den Tageseinrichtungen sowie für die besondere Finanzhilfe nach § 31 Abs. 2 Satz 4 Anforderungen an die Qualifikation der Kräfte für die Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen zu regeln,
19. für die finanzielle Förderung nach den §§ 34 und 35 das Antrags- und das Zahlungsverfahren, die erforderlichen Angaben in diesen Verfahren und eine Anzeigepflicht für förderungsrelevante Änderungen der Zahl und der Zusammensetzung der durch eine Kindertagespflegeperson betreuten Kinder zu regeln, für die finanzielle Förderung nach § 35 im Kindergartenjahr 2021/2022 Abschlagszahlungen vorzusehen sowie für die finanzielle Förderung nach § 35 Abs. 3 bis 5 die Berechnung festzulegen,
20. Inhalte und Ziele einer Weiterqualifizierung nach § 35 Abs. 5 zu regeln,
21. das Nähere zur Finanzhilfe nach § 37 Abs. 2 in Anlehnung an § 25 und zur besonderen Finanzhilfe nach § 37 Abs. 3 zu regeln,
22. für Kleine Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG Näheres zur Größe der Gruppen (§ 8 Abs. 2) festzulegen und Regelungen zu treffen, die von den §§ 10, 11 und 12 abweichen, um den Besonderheiten, die mit der geringen Größe Kleiner Kindertagesstätten einhergehen, Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Der Fünfte Abschnitt des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), wird gestrichen.

Artikel 3

Aufhebung von Verordnungen

Es werden aufgehoben

1. die Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten vom 28. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2004 (Nds. GVBl. S. 457), und
2. die Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2019 (Nds. GVBl. S. 215).

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 § 39 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), außer Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) ist ein Ausführungsgesetz zum Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII). Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 und 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes) dient es der landesrechtlichen Umsetzung und Konkretisierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Bundes.

Seit 1993 regelt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder einheitliche Mindestanforderungen an die Strukturqualität von Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen. Damit soll gewährleistet werden, dass Kinder in Niedersachsen strukturell ähnlich ausgestattete Bildungsangebote in Kindertageseinrichtungen vorfinden. Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder wurde in der Vergangenheit ausschließlich punktuell zur Umsetzung einzelner bildungspolitischer Initiativen geändert. Damit entspricht es in vielen Bereichen nicht mehr den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen der Betreuungspraxis im frühkindlichen Bereich. Zudem hat sich die Verwaltungspraxis des Niedersächsischen Landesjugendamtes in den letzten Jahren im Zuge von Modellvorhaben und bildungspolitischen Entwicklungen kontinuierlich fortentwickelt.

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Stichtag 1. März 2020 gab es in Niedersachsen insgesamt 5 594 Tageseinrichtungen für Kinder. Damit stieg die Zahl der Einrichtungen seit 2010 kontinuierlich um 1 006 Einrichtungen und damit um 21,9 Prozent an. Im März 2020 besuchten insgesamt 331 703 Kinder eine Kindertageseinrichtung. 57 616 Kinder waren noch keine drei Jahre alt, 239 824 Kinder befanden sich im Kindergartenalter und 34 263 Kinder waren bereits eingeschult.

Weitere 23 804 Kinder wurden von einer Kindertagespflegeperson betreut. Einige Kinder besuchten sowohl eine Tageseinrichtung und wurden außerdem ergänzend in der Kindertagespflege betreut. Zählt man diese Kinder nur einmal, wurden insgesamt 353 493 Kinder in Niedersachsen für einen bestimmten Zeitraum des Tages außerhalb des Elternhauses gefördert.

Die 57 616 Kinder bis drei Jahre, die in einer Kindertagesstätte gefördert wurden und die 16 387 Kinder bis drei Jahre, die sich in der Kindertagespflege befanden, ergeben zusammen eine Betreuungsquote von 32,9 Prozent. Fünf Jahre zuvor lag diese Quote bei 28,3 Prozent und im Jahr 2010

bei 15,8 Prozent. Die Quote gibt den Anteil der betreuten Kinder je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe an.

Die Kindertagespflege, die gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2020 mit 23 804 betreuten Kindern einen bedeutenden Anteil im Bereich der frühkindlichen Bildung in Niedersachsen einnimmt, ist im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder nicht geregelt. Mit Unterzeichnung des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) hat sich die Landesregierung aber gegenüber dem Bund verpflichtet, die Kindertagespflege in eine dauerhafte gesetzliche Regelung zu überführen.

Da das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in weiten Teilen überarbeitet und in seiner Systematik neu strukturiert werden muss, ist eine Neufassung dieses Gesetzes geboten.

Mit der Überführung der Kindertagespflege soll das Gesetz künftig den Titel „Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)“ erhalten.

Grundlage der Neufassung sind drei Handlungsfelder:

- Rechtliche Absicherung der derzeitigen Verwaltungspraxis des Niedersächsischen Landesjugendamts und rechtliche Anpassungen,
- Aktualisierung und Modernisierung aufgrund der Entwicklungen von Bundesrecht und Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenzen sowie im Hinblick auf individuelle Bedarfe von Kindern,
- landespolitische (Koalitionsvertrag) und bundespolitische Initiativen (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege - sogenanntes Gute-Kita-Gesetz) zur Qualitätsentwicklung.

Schwerpunkte der Neufassung sind:

Überführung der Kindertagespflege in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege überführt.

Die Kindertagespflege erfährt durch Bundesrecht im frühkindlichen Bereich eine differenzierte rechtliche Bewertung. So ist in § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII normiert, dass der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfüllt werden kann. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sieht § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII bis zum Schuleintritt eine bedarfsspezifische oder ergänzende Förderung in Kindertagespflege vor. Auch in der Praxis hat die Kindertagespflege in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen; nicht zuletzt auch aufgrund der steigenden Nachfrage an Betreuungsplätzen in Niedersachsen. Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2020 wurden 16 387 Kinder unter drei Jahren und 3 873 Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren in der Kindertagespflege betreut.

Abgesehen von § 15 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) gibt es in Niedersachsen für die Kindertagespflege keine landesgesetzlichen Regelungen. Die Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt bisher über den Runderlass des für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministeriums (Fachministerium) „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege“ (RKTP) vom 3. Juni 2020 (Nds. MBl. S. 605). Mit der Überführung dieser Richtlinie in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege wird eine dauerhafte, gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Kindertagespflege in Niedersachsen geschaffen.

Wie in der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Christlich-Demokratischen Union für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags (2017 bis 2022) angestrebt, werden auch verbindliche Qualitätsstandards für die Kindertagespflege landesgesetzlich verankert. So wird der bisherige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten

fortgeschrieben und künftig auch auf die Kindertagespflege erstreckt. Ebenso werden die erforderliche Qualifikation der Kindertagespflegepersonen und Regelungen zur fachlichen Fortbildung sowie zur pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung der Kindertagespflegepersonen in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege aufgenommen. Ebenso werden die Anzahl der Betreuungsverhältnisse sowie die Anzahl der in Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen zu betreuenden Kindern aus Kindeswohlgründen begrenzt.

Anpassung des Begriffs der Kindertagesstätte

Der Begriff der Kindertagesstätte wird an die Entwicklungen der Betreuungspraxis und an die Anforderungen der Verwaltungspraxis angepasst. Die Gruppengröße in Kindertagesstätten wird auf mindestens sechs Kindern festgelegt, da davon auszugehen ist, dass die Kinder erst bei dieser Gruppengröße die pädagogisch wertvollen Gruppenerfahrungen machen können. Gleichzeitig wird die Abgrenzung zur Kindertagespflege in der Praxis besser ermöglicht. Der Mindestbetreuungsumfang wird auf 20 Wochenstunden festgelegt. Die Mindestgrößen der Gruppen und der Mindestbetreuungsumfang sollen sicherstellen, dass Kindertagesstätten ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden können. Je kontinuierlicher, länger und regelmäßiger Kinder in konstanten Gruppen gefördert werden, desto höher die Bildungserfolge der Kinder. Dabei wird künftig nur noch zwischen Krippen-, Kindergarten-, Hortgruppen und altersstufenübergreifenden Gruppen unterschieden. Dies dient der Vereinheitlichung, Vereinfachung und Flexibilisierung von Standards und Verfahren. Problemfelder, die sich aus der Aufnahmepraxis der Kindertagesstätten zum Beginn eines Kindergartenjahres ergeben, werden durch gesetzliche Regelungen aufgelöst.

Sonstige Tageseinrichtungen wie Kinderspielkreise, die weniger als 20 Stunden Betreuung in der Woche anbieten, fallen nicht unter das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Dies stellt eine Erleichterung für kleinere Einrichtungen dar, da sie bei geringerer Kinderzahl und geringeren Betreuungszeiten, die für Kindertagesstätten vorgegebenen Raum- und Personalstandards nicht erfüllen können und müssen. Sie können so flexibler auf individuelle kurze Betreuungsbedarfe eingehen. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, Kindertagesstätten mit gewissen Qualitätsstandards in Niedersachsen zu etablieren und finanziell zu fördern. Sonstige Tageseinrichtungen unterliegen auch weiterhin dem Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII. Bestandsschutzregelungen sind nicht erforderlich. Die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII entfaltet als Dauerverwaltungsakt auch nach Rechtsänderung materielle Bestandskraft. Für bestehende Kinderspielkreise und kleine Kindertagesstätten werden Übergangsregelungen aufgenommen.

Festlegung der Mindestbetreuungszeit für Hortgruppen

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder sah bisher für alle Kindertagesstätten und damit auch für Hortgruppen an fünf Tagen in der Woche eine Vormittagsbetreuung von mindestens vier Stunden vor, um staatliche Finanzhilfe erlangen zu können. Dies entspricht nicht mehr dem heutigen Verständnis von Hortgruppen. In Hortgruppen wird die Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern - anders als in Krippen- und Kindergartengruppen - überwiegend nach dem Unterricht in der Schule am Nachmittag erbracht. Ein Stundenumfang von 20 Wochenstunden wird außerhalb der Schulferien regelmäßig nicht erreicht. Insbesondere durch die deutlich gestiegene Zahl von Ganztagsgrundschulen, die auch am Nachmittag noch schulische Angebote machen, hat sich dieses Problem nochmals verstärkt. Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege lässt eine Abweichung von der wöchentlich zu erbringenden Förderung in Gruppen zu, damit ein Mittelwert aus Ferienzeiten und Schultagen gebildet werden kann. Damit wird die Verwaltungspraxis hinsichtlich der Förderung der Kinder in Hortgruppen mit 20 Stunden im Jahresdurchschnitt je Woche insbesondere mit Blick auf die Gewährung von Finanzhilfe abgesichert und vereinheitlicht.

Platzteilung

Neu aufgenommen werden Regelungen zur Platzteilung in Kindertagesstätten. Hiermit soll insbesondere eine Beschränkung der Platzteilung gesetzlich verankert werden. Die Anzahl der geteilten Plätze beträgt höchstens drei je Kernzeitgruppe. Dies dient dem Bedürfnis der Kinder nach Gruppenkonformität. Eine Platzteilung am selben Tag (Vor- und Nachmittag) wird nicht zugelassen; dies würde eine auf den Tagesablauf abgestimmte Förderung im Gruppenkontext erheblich erschweren.

Die wöchentliche Verfügungszeit ist um 0,8 Stunden für jeden geteilten Platz erhöht. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis, die damit eine rechtliche Grundlage erfährt.

Erweiterung des pädagogischen Betreuungspersonals in Kindertagesstätten

Um mehr Fachkräfte für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen zu gewinnen, setzt das Land Niedersachsen seit dem Kindergartenjahr 2018/2019 den Niedersachsenplan: „Mehr Fachkräfte für die Kita“ gezielt um. In mehreren Bausteinen sieht der Plan unter anderem die Ausweitung des vergüteten Praxisanteils in der Ausbildung, eine Steigerung der Ausbildungszahlen, die Anerkennung schulischer und beruflicher Vorbildung, Erleichterung des Quereinstiegs sowie die Einführung der Schulgeldfreiheit vor.

Der steigende Fachkräftebedarf bei gleichzeitig steigenden Anforderungen an Fach- und Betreuungskräfte sind die wesentlichen Herausforderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung. Mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege werden qualitative und quantitative Ziele und Wege vereinigt, um diesen Herausforderungen zu begegnen.

Die bisherigen Regelungen sind aufgrund neuer Ausbildungsabschlüsse sowie neuer akademische Ausbildungsangebote nicht mehr zeitgemäß und erweiterungsbedürftig. Ziel ist es, mehr Fachkräfte für die Kindertagesstätten zu gewinnen und damit dem steigenden Fachkräftebedarf bei gleichzeitig steigenden Anforderungen an diese Kräfte zu begegnen. Mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege wird der gesetzliche Fachkräftecatalog für die pädagogische Tätigkeit in Kindertagesstätten erweitert und angepasst. Damit wird der Berufszugang in die Kindertagesstätten erleichtert. Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand des Niedersächsischen Landesjugendamtes für die nach dem bisherigen Recht erforderlichen Ausnahmegenehmigungen für Kräfte mit einem gleichwertigen Abschluss oder einer vergleichbaren Ausbildung abgebaut.

Neben den staatlich anerkannten Erzieherinnen und staatlich anerkannten Erziehern werden nun auch staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen, Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss mit frühkindlichen Studienanteilen von 80 Credit Points nach einjähriger hauptberuflichen praktischen Tätigkeit in einer Kindertagesstätte, Lehrkräfte mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen für die Tätigkeit in Hortgruppen, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger als pädagogische Fachkraft erfasst.

Neben Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern und Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, werden künftig auch sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten, die genannten Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss während ihrer erstjährigen praktischen Tätigkeit in einer Kindertagesstätte als pädagogische Assistenzkraft erfasst.

Stehen derartige Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Kräfte, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden.

Neu aufgenommen wird, dass das Niedersächsische Landesjugendamt auf Antrag des Trägers im Einzelfall Kräfte, für die seit dem 1. August 2018 ein direkter Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen ist, bereits während ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher als pädagogische Assistenzkraft zulassen kann. Hiermit werden nunmehr auch die Berufsfelder der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Atem-, Sprech-, Stimmlehrerinnen und -lehrer berücksichtigt.

Um weitere Einstellungsmöglichkeiten zu eröffnen und damit dem Fachkräftemangel weiter zu begegnen, wird künftig auf eine Mindestbeschäftigungszeit als Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Finanzhilfe verzichtet.

Personelle Mindestausstattung in Gruppen

Die Mindestpersonalausstattung und die Qualitätsanforderungen an die Kräfte in den Randzeiten (Früh- und Spätdienste) waren bisher nicht geregelt. Klargestellt wird, dass während der gesamten Betreuungszeit (Kernzeit und Randzeit) mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein müssen. Dabei kann die zweite Kraft auch durch eine pädagogische Assistenzkraft ersetzt werden. Damit soll die Qualität der Angebote während der gesamten Betreuungszeit einer Kindertagesstätte gewährleistet werden. Hiervon abweichend wird eine einheitliche Regelung für Gruppen mit höchstens zehn Kindern geschaffen. Neu aufgenommen wird auch eine Vertretungsregel, nach der im Fall einer unabweisbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer pädagogischen Kraft - wie beispielsweise im Krankheitsfall - für bis zu drei Tage je Kalendermonat und Gruppe eine andere geeignete Person - beispielsweise ein Elternteil - mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten beauftragt werden kann.

Aktualisierung und Fortschreibung des Bildungs- und Erziehungsauftrags

Der im bisherigen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder normierte Bildungs- und Erziehungsauftrag entspricht bis auf die zum 1. August 2018 erfolgten Änderungen zur Sozialraumorientierung (pädagogisches Konzept) und der Sprachkompetenz und Sprachförderung dem Stand von 1993. Um die Qualität in der frühkindlichen Bildung zu verbessern, soll der Bildungs- und Erziehungsauftrag, wie in der Koalitionsvereinbarung vereinbart, fortgeschrieben und aktualisiert werden. Dies erfolgt insbesondere mit Blick auf die Kindertagespflege, Gesundheitsförderung, die Stärkung der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung, die Zusammenarbeit mit Eltern sowie eine Konkretisierung der bestehenden Kooperationsverpflichtung von Kindertagesstätten und Grundschulen.

Der bisherige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten wird wie oben bereits erläutert nunmehr auch auf die Kindertagespflege erweitert. Dies dient der Qualitätssteigerung in der Kindertagespflege.

Neu aufgenommen wird die Gesundheitsförderung. Hiernach sollen die Kinder mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut gemacht werden. Hierzu zählen z. B. eine gesunde Ernährung, Hygienestandards wie Händewaschen, Zähneputzen, ausreichende Bewegung und Entspannung, dem Wetter angepasste Kleidung und Unfallvermeidung.

In diesem Zusammenhang wird auch ein umfassendes Rauchverbot in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege neu aufgenommen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes ist in Niedersachsen das Rauchen in Tageseinrichtungen, die Kinder und Jugendliche aufnehmen, und auf den dazugehörigen Außenflächen verboten. Mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege wird das Rauchverbot auch auf Betreuungssituationen außerhalb der Räume und Außenflächen und auch auf die Kindertagespflege erstreckt.

Die inklusive Förderung in Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen soll weiter ausgebaut werden. Nach § 22 a Abs. 4 SGB VIII sollen Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf es zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung soll damit der Regelfall sein. Aus diesem Grund wird für Kindertagesstätten und Kindertagespflege das Hinwirken auf eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben künftig ausdrücklich normiert. Dem Gedanken der inklusiven Förderung kommt dadurch auch in Niedersachsen ein besonderer Stellenwert zu. Auch die weiteren Änderungen im Bildungs- und Erziehungsauftrag (Stärkung der Identität, Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten und Vielfalt) dienen insbesondere der Stärkung des inklusiven Gedankens.

Übergang vom Elementar- in den Primarbereich

Damit der Übergang vom Elementar- in den Primarbereich noch besser gelingt, haben die die Landesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag vereinbart, dass eine noch bessere Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Schule auf den Weg gebracht werden soll.

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) stehen die Grundschulen im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung in der Pflicht, eng mit den Kindertagesstätten zu kooperieren. Im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“ (2018) wird die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Grundschule näher konkretisiert.

Neu aufgenommen wird eine Regelung, nach der die Kindertagesstätten die Kinder auf den Übergang zur Schule vorbereiten. Hierdurch soll die Schulbereitschaft der Kinder frühzeitig entwickelt und gefördert werden.

Zudem werden Regelungen zum „Kooperativen Hort“ aufgenommen. Der „Kooperative Hort“ ist ein zusätzliches optionales Modell zur Zusammenführung von Ganztagsgrundschulen und der Kinder- und Jugendhilfe. Beim „Kooperativen Hort“ übernimmt der Hort bis zu fünf Stunden pro Woche des außerunterrichtlichen Angebots einer Grundschule. Mindestens 15 weitere Stunden pro Woche werden als außerschulisches Angebot angeboten. Grundlage für den Kooperativen Hort ist ein Kooperationsvertrag zwischen Land (Schule), Träger des Hortes und Schulträger. Gegenstand des Kooperationsvertrages ist unter anderem ein zwischen Schule und Hort vereinbartes gemeinsames pädagogisches Konzept. Mit dem Kooperativen Hort werden Hort und Ganztagsgrundschule noch enger pädagogisch und inhaltlich verzahnt.

Landeselternrat

Neu aufgenommen wird die Möglichkeit zur Bildung eines Landeselternrates. Der Landeselternrat soll den Eltern die Möglichkeit geben, sich auf Landesebene zusammenzuschließen. Damit sollen die Rechte und Interessen der Eltern gestärkt werden. Anders als beim Landeselternrat im Bereich Schule (§ 169 NSchG) ist vorgesehen, den Landeselternrat für Kindertagesstätten als Binnenorganisation mittels eines Selbstorganisationsakts in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten zu stellen.

Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften wurden überarbeitet und ergänzt sowie den rechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Neu aufgenommen wurde die Verarbeitung von Daten für die Organisation und Durchführung der Aufgaben nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD). Dies schließt nun auch Maßnahmen der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe ein und soll damit zu einer Erleichterung der Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendzahnpflege führen.

Anpassung und Neustrukturierung der Vorschriften zur Finanzhilfe

Die Vorschriften zur Finanzhilfe werden angepasst und neu strukturiert. Wesentliche Regelungsinhalte wie die Jahreswochenstundenpauschale werden aus der bisher geltenden Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege überführt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und der Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit sowie der Wahrung der Hoheit des Haushaltsgesetzgebers. Die Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschale für Kräfte in Kindertagesstätten und für Kindertagespflegepersonen wurde nicht in das Gesetz überführt. Insoweit wird die Landesregierung ermächtigt, die Steigerung der Jahreswochenstundenpauschale durch Verordnung festzulegen.

Regelungslücken werden geschlossen. So wird die Gewährung von Finanzhilfe für Leitungsstunden und für die Randzeit gesetzlich verankert.

Zudem wird mit der Neufassung richtiggestellt, dass auch in altersstufenübergreifenden Gruppen mit ausschließlich Krippen- und Kindergartenkindern der Finanzhilfesatz 20 Prozent beträgt, wenn ein freier Träger diesen Kindern den Besuch der Kindertagesstätte ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung nicht beitragsfrei gewährt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das seit 1993 in seinen Grundstrukturen kaum veränderte Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder entspricht nicht mehr den tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen der Betreuungs- und Verwaltungspraxis. Damit in Niedersachsen auch weiterhin eine einheitliche Strukturqualität in der Kindertagesbetreuung gewährleistet ist, ist die Überarbeitung und Anpassung zahlreicher Vorschriften unerlässlich. Nur so können Regelungslücken geschlossen und eine rechtliche Verbindlichkeit und rechtmäßige Verwaltungspraxis geschaffen werden.

Zudem hat sich die Landesregierung mit Unterzeichnung des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gegenüber dem Bund verpflichtet, die Kindertagespflege landesgesetzlich zu regeln. Damit die Landesleistungen künftig unbefristet, aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgen können, ist die Überführung der Kindertagespflege in das Landesgesetz zwingend geboten.

Die Umsetzung der übergreifenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ebenfalls unabdingbar.

Regelungsalternativen sind nicht gegeben.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf Familien und die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege wird ein gewichtiger Beitrag dafür geleistet, dass jedes Kind in Niedersachsen eine qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung erhält. Ziel ist es, dass die guten Angebote im Bereich der frühkindlichen Bildung von möglichst allen Familien in Niedersachsen angenommen werden und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert wird.

Die Kindertagesbetreuung hat großen Anteil an der Entwicklung von Kindern zu selbstbestimmten, selbstbewussten und nach ihren Befähigungen gebildeten Erwachsenen. Davon profitieren nicht nur die Kinder, sondern die gesamte Familie, denn Kindertagesbetreuung verbessert die Bildungschancen jedes einzelnen Kindes und unterstützt damit die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Hierdurch werden nicht nur sozial benachteiligte Familien, bildungsferne Familien und Familien mit Migrationshintergrund entlastet. Kindertagesbetreuung trägt zum guten Aufwachsen aller Kinder bei und fördert damit auch das soziale Miteinander in der Familie und in der Gesellschaft.

Kindertagesbetreuung ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und kann so gegen Einkommensarmut in Familien wirken. Gleichzeitig erhalten beide Elternteile die Möglichkeit, frühzeitig auf den Arbeitsmarkt zurückzukehren. Wird das Vertrauen von Familien in die Qualität von Kindertagesbetreuung gestärkt, kann dies auch Auswirkungen auf die weitere Familienplanung und damit auf die zukünftige Geburtenrate und den demographischen Wandel haben.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege wirkt auf die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben hin und leistet damit einen gewichtigen Beitrag zur Förderung des inklusiven Gedankens in Niedersachsen. Mit der Fortschreibung des Bildungs- und Erziehungsauftrags wird entsprechend Artikel 24 und 7 des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II S. 1419) der Auftrag für eine inklusive Bildung und Erziehung stärker akzentuiert.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Es ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von bis zu 0,576 Millionen Euro je Haushaltsjahr.

Haushaltsjahre	Mehrausgaben
2021	Bis zu 0,240 Mio. €
2022 ff.	Bis zu 0,576 Mio. € je Haushaltsjahr

Kosten für Entwicklungs- und Programmierarbeiten des Finanzhilfeprogramms kita.web sind bereits durch etatisierte Mittel in der Mittelfristigen Planung abgesichert.

Ein Haushaltsmittelmehrbedarf in Höhe von bis zu 0,576 Millionen Euro je Haushaltsjahr entsteht durch die Überführung des für das Kindergartenjahr 2020/2021 in der RKTP aufgenommenen erweiterten Zuwendungszwecks in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege.

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Niedersachsen hat die Landesregierung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vertraglich vereinbart, die bisher über die RKTP befristet geförderte Professionalisierung der Kindertagespflege zum 1. August 2020 in eine gesetzliche Regelung zu überführen und bis zum 31. Dezember 2022 mit Bundesmitteln zu finanzieren. Da noch ausstehender Abstimmungsbedarf zur Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nicht zeitgerecht zum 1. August 2020 erfolgen konnte, soll die Neufassung nunmehr zum 1. August 2021 in Kraft treten.

Für die einjährige Übergangszeit wurde die bisherige Richtlinie verlängert und wird über Bundesmittel finanziert. Das BMFSFJ hatte dem zugestimmt, sofern Qualitätsverbesserungen in der Kindertagespflege über eine Erweiterung des Zuwendungszwecks erreicht werden können und erwartet, dass diese Ergänzung der laufenden Richtlinie auch in das zum 1. August 2021 novellierte Gesetz überführt wird.

Um der Forderung des Bundes nach einem erweiterten Zuwendungszweck Rechnung zu tragen, wurde die RKTP um die Förderung von Kosten für die Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach dem Kompetenzorientierten Qualifikationshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von maximal 4 000 Euro je Kindertagespflegeperson ergänzt. In der Annahme, dass jährlich rund 160 Kindertagespflegepersonen die Grundqualifizierung nach dem QHB absolvieren möchten, werden jährlich 576 000 Euro veranschlagt. Damit werden finanzielle Anreize für angehende Kindertagespflegepersonen gesetzt, sich im Umfang von 300 Unterrichtsstunden für die Aufnahme einer Tätigkeit in der Kindertagespflege zu qualifizieren. Die bestehende Anreizfinanzierung sieht eine Grundqualifizierung im Umfang von lediglich 160 Unterrichtsstunden vor.

Die Überführung der Finanzierung des erweiterten Zuwendungszwecks in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Höhe von bis zu 0,576 Millionen Euro pro Jahr kann bis Ende 2022 nach einer Anpassung des im Jahr 2019 zwischen BMFSFJ und der niedersächsischen Landesregierung vertraglich vereinbarten Handlungs- und Finanzierungskonzeptes über Bundesmittel sichergestellt werden. Sollte die Finanzierung des Bundes über das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nicht verstetigt werden, wäre die Finanzierung des gesetzlich normierten Förderzwecks ab dem Haushaltsjahr 2023 über Landesmittel des Einzelplans 07 zu gewährleisten und dies in der Haushaltsaufstellung des Landes entsprechend zu berücksichtigen.

Die Überführung der RKTP in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege unterliegt nicht dem Konnexitätsprinzip nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung. Die vom Land bislang freiwillig über ein Zuwendungsverfahren geleistete finanzielle Beteiligung an den Ausgaben der Kindertagespflege wird durch einen gesetzlich normierten Rechtsanspruch ersetzt. Für den Anspruch auf finanzielle Förderung sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Eine neue oder zusätzliche Aufgabe wird den Kommunen nicht übertragen.

Mit der Erstreckung der Anforderungen an die Räume und Außenflächen der Kindertagesstätten auf die Kindertagespflege nach § 5 Abs. 1 und 2 NKiTaG werden keine konnexitätsrelevanten Mehrausgaben ausgelöst, denn auch bisher müssen Kindertagespflegepersonen für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Auch aus der personellen Mindestausstattung nach § 11 Abs. 1 NKiTaG führt nicht zu konnexitätsrelevanten Mehrkosten. Eine Auswertung hat ergeben, dass lediglich drei Kleingruppen mit nur einer pädagogischen Fachkraft besetzt sind. Auch die Begrenzung auf maximal fünf unter dreijährige Kinder in Kleingruppen nach § 11 Abs. 4 NKiTaG erfordert keinen Kostenausgleich gegenüber den Kommunen aufgrund des Konnexitätsprinzips. Von den bestehenden 100 Kleingruppen enthalten nur 4 Gruppen mehr als fünf Kinder unter drei Jahren. Angesichts dieser geringen Anzahl löst die Regelung keine Mehrkosten aus, die die Erheblichkeitsgrenze von zwei Millionen Euro jährlich nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung überschreiten.

Auch die Erhöhung der Verfügungszeit im Rahmen der Platzteilung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG entspricht der bisherigen Praxis; Mehrkosten nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung werden nicht ausgelöst.

Die Möglichkeit zur Bildung eines Landeselternrates löst ebenfalls keine Mehrkosten aus, da dieser als Selbstorganisationsakt in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten gestellt wird. Die Ausstattung und Finanzierung einer Geschäftsstelle durch das Land ist nicht vorgesehen.

Auch aus der Streichung der Mindestbeschäftigungszeit als Voraussetzung der Berücksichtigungsfähigkeit bei der Finanzhilfe (§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KiTaG) ergeben sich keine Mehrbelastungen. Ob die personellen Anforderungen an die Betreuung in Kindertagesstätten durch Personen erfüllt werden, die mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind oder nicht, ändert nicht das Finanzhilfenvolumen.

Soweit dem Land durch die Absenkung des Finanzhilfesatzes für altersstufenübergreifende Gruppen mit ausschließlich Krippen- und Kindergartenkindern von 56 Prozent auf 20 Prozent Minderausgaben entstehen, wenn ein freier Träger Kindern ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung den Besuch der Kindertagesstätte nicht beitragsfrei gewährt, können diese erst mit Abrechnung der Finanzhilfe für das Kindergartenjahr 2018/2019 beziffert werden.

VII. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Vom 17. November bis 31. Dezember 2020 ist eine umfassende Verbandsbeteiligung durchgeführt worden. Folgende Verbände und sonstige Stellen wurden angehört:

Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen,

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,

- Niedersächsischer Landkreistag (NLT),
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NSGB),
- Niedersächsischer Städtetag e. V. (NST),

Beauftragter für den Haushalt des Fachministeriums,

Berufsvereinigung von Kindertagespflegepersonen e. V.,

Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen e. V.,

Dachverband Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) – Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V.,

Datenschutzbeauftragte des Fachministeriums,

dbb Beamtenbund und Tarifunion,

Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. - Regionalverein Niedersachsen/Bremen e. V.,

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik Landesgruppe Niedersachsen e. V.,
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) - Bezirk Niedersachsen - Bremen-Sachsen-Anhalt,
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,
Gleichstellungsbeauftragte des Fachministeriums,
Katholische Erziehergemeinschaft Niedersachsen e. V.,
Katholisches Büro Niedersachsen,
Kirchengewerkschaft Niedersachsen,
komba gewerkschaft niedersachsen,
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,
Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V.,
Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen,
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen,
Landesbildungszentrum für Blinde Hannover,
Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Braunschweig,
Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Hildesheim,
Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Oldenburg,
Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Osnabrück,
Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V.,
Landesfrauenrat Niedersachsen e. V.,
Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen,
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen,
Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (Mitglied des Landesausschusses für Berufsausbildung),
Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V.,
Niedersächsische Arbeitsgemeinschaft Pädagogische Fachberatung in Kitas,
Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion,
Niedersächsischer Landesrechnungshof,
Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung,
Niedersächsisches Kindertagespflegebüro (Kindertagespflege Göttingen e. V.),
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss -,
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.,
SCHURA-Niedersachsen - Landesverband der Muslime in Niedersachsen e. V.
Von diesen Verbänden und sonstigen Stellen liegen 25 Stellungnahmen vor.
Zudem wurden weitere zwölf Stellungnahmen von anderen Stellen und Personen eingereicht.
Das wesentliche Ergebnis der Verbandsbeteiligung wird wie folgt zusammengefasst:
Eine Novellierung des bisherigen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder wird insgesamt für erforderlich gehalten.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens führt insoweit aus, dass die Regelungen des bisherigen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nach fast drei Jahrzehnten nicht mehr den rechtlichen und tatsächlichen Erfordernissen des frühkindlichen Bildungsbereiches entsprechen. Die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen hebt hervor, dass die Gesetzesnovelle einen langjährigen Regelungstau auflöse und mit ihr viele Regelungen an die bestehende Praxis und Realität anpasst werden. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund und die komba gewerkschaft niedersachsen begrüßen die Novellierung, da mit der Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen viele Regelungen an die tatsächlichen Anforderungen angepasst werden.

Überführung der Kindertagespflege

Die Überführung der Kindertagespflege in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege wird von allen Seiten ausdrücklich begrüßt.

Die Kindertagespflege Göttingen e. V. stellt insoweit noch einmal heraus, dass die Überführung der Kindertagespflege zur Verstärkung des Finanzflusses des Landes an die Jugendhilfeträger und die jeweiligen Umsetzenden sowie zur Qualitätsentwicklung in der niedersächsischen Kindertagespflege führe. Auch wertet sie es als sehr positiv, dass die Kindertagespflege und Kindertagesstätten künftig einen gemeinsamen Förderauftrag erfüllen sollen. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens führt aus, dass die Aufnahme der Kindertagespflege in das Gesetz zu einer größeren Akzeptanz dieser Betreuungsart führen und eine höhere Wertschätzung der Kindertagespflegepersonen und deren Arbeit nach sich ziehen werde. Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. hält die Überführung der Richtlinie Kindertagespflege in das Gesetz für gut gelungen und betont, dass die Förderung der Grundqualifizierung nach dem QHB eine wichtige Maßnahme zur Qualitätsentwicklung sei. Auch die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen begrüßt die Setzung eines Anreizes für die weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen ausdrücklich und betont, dass die Kindertagespflege im Bereich der unterdreijährigen Kinder in Niedersachsen eine recht erhebliche Rolle spiele.

Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen meint, dass die Umsetzung des Förderauftrags, das Erfordernis der Erstellung eines pädagogischen Konzepts, die fachliche Begleitung und die Regelungen für Fortbildungen nun auch für die Kindertagespflege gelten, trage zur Aufwertung der Kindertagespflege bei und führe zu einer Qualitätssteigerung. Gleichzeitig fordert sie Konzepte der weitergehenden Professionalisierung in der Kindertagespflege, damit bei einer Parallelität und Gleichrangigkeit der Erziehung und Bildung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gleiche berufliche Qualitätsstandards gelten.

Auch der Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen begrüßt, dass die Regelung der Kindertagespflege in das Gesetz aufgenommen werden sollen. Die im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs geforderte Gleichwertigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sei allerdings nicht gesichert, weil die notwendige Qualitätssteigerung der Kindertagespflege nicht gefordert und verbindlich geregelt sei. Eine Konkretisierung der Qualitätsentwicklung im Bereich der Kindertagespflege, die sowohl eine bessere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen als auch die Zusammenarbeit mit dem System der Kindertagesstätten beinhalten sollte, sei an dieser Stelle unerlässlich.

Dem kann entgegengehalten werden, dass mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege die erforderliche Qualifikation der Kindertagespflegepersonen, Regelungen zur fachlichen Fortbildung sowie zur pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung der Kindertagespflegepersonen nunmehr gesetzlich normiert werden. Bereits 2016 wurde mit der RKTP die Landesförderung auf eine qualifikationsabhängige Stufenförderung der laufenden Geldleistung umgestellt. Mit § 35 NKiTaG wird diese Regelung ins Gesetz überführt. Überdies wird für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung der Kindertagespflegepersonen durch eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NKiTaG mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung sowie für die Fortbildung der Kindertagespflegepersonen an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr sowie für die Sicherstellung der Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach § 35 Abs. 5 Satz 2 NKiTaG und für die Ausgaben für den Erwerb einer Grundqualifizierung nach dem QHB dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtlicher Träger) eine finanzielle Förderung gewährt. Damit werden mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege verbindliche Qualitätsstandards

auch für die Kindertagespflege eingeführt und gesetzlich verankert. Weitergehende Forderungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht umgesetzt werden, da die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel gegenwärtig nicht zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der geforderten Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Kindertagespflege wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 6 NKiTaG verwiesen.

Soweit die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen ausführt, dass die Gleichstellung der Kindertagespflege nicht zu einer Absenkung der fachlichen Standards in den Kindertagesstätten führen dürfe, kann diese Befürchtung genommen werden. Es findet keine Absenkung der Standards für Kindertagesstätten statt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens weist darauf hin, dass nach § 3 Abs. 3 NKiTaG künftig jede Kindertagespflegeperson ein pädagogisches Konzept schreiben und fortführen muss und nach § 4 Abs. 1 NKiTaG zur Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses jedes Kindes verpflichtet ist. Überdies sind nach § 4 Abs. 3 NKiTaG Elterngespräche zu führen. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens erwartet, dass sich das Land an den hieraus entstehenden Kosten vergleichbar mit den Verfügungszeiten im Bereich der Kindertagesstätten beteiligt. Die Kindertagespflege Göttingen e. V. meint, dass der hieraus resultierende Mehraufwand neben der direkten Arbeit mit dem Kind bei der Finanzierung bisher keine Berücksichtigung gefunden habe. Auch das Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen e. V. und die Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e. V. fordern, dass Verfügungszeiten und Beratung auch im Kindertagespflegebereich gewährleistet werden müssen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass nach § 23 Abs. 1 SGB VIII die Förderung in Kindertagespflege die fachliche Beratung, Begleitung und die weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst. Der örtliche Träger wird dabei nicht nur auf Anfrage beratend tätig, sondern bietet eine regelmäßige institutionalisierte Unterstützung beispielsweise in Form von Fachveranstaltungen an.

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen ist von dem örtlichen Träger zu gewährleisten. Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2 Buchst. a. Nach § 23 Abs. 2 Buchst. a Satz 2 SGB VIII ist dieser Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Damit ist nicht nur die unmittelbare Arbeit mit den Kindern, sondern auch die Vor- und Nachbereitung dieser ebenso wie strukturell erforderliche Tätigkeiten (Organisations-, Verwaltungs- und Kooperations-tätigkeiten) mit der laufenden Geldleistung des örtlichen Trägers abgegolten. Ein darüberhinausgehendes Regelungsbedürfnis besteht nicht.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens regt zudem an, die Möglichkeit für eine Untersagung der Kindertagespflege zu regeln. Dabei solle einer zur Kindertagespflege ungeeigneten Person, die nach § 43 SGB VIII keiner Erlaubnis zur Kindertagespflege bedarf, oder einer Person, die Kindertagespflege ohne erforderliche Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ausübt, oder einer Person, der nach Antragstellung eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII nicht erteilt wurde, die Ausübung der Kindertagespflege untersagt werden.

Hierfür besteht kein Regelungsbedürfnis. § 43 SGB VIII stellt die Kindertagespflege unter bestimmten Voraussetzungen unter einen Erlaubnisvorbehalt. Liegt eine der in § 43 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen nicht vor, ist die Kindertagespflege erlaubnisfrei. Der Bundesgesetzgeber hat insoweit eine abschließende Regelung getroffen. Eine Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht nicht. Wird Kindertagespflege, die erlaubnispflichtig ist, ohne Erlaubnis betrieben, ist dies rechtswidrig, ohne dass eine Untersagungsverfügung der Erlaubnisbehörde vorliegen muss. Es handelt sich um eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 105 SGB VIII um eine Straftat. Die Untersagung bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Sie liegt in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers. Im Übrigen gilt § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.

Soweit die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen die Schaffung geeigneter Möglichkeiten für Kindertagespflegepersonen, qualifizierte Ausbildungs- und/oder Studienabschlüsse im Bereich der Erziehung und frühkindlichen Bildung nachzuho-

len, fordert, ist dem entgegenzuhalten, dass der Quereinstieg in die Ausbildung auch für Kindertagespflegepersonen deutlich verbessert wurde. Grundvoraussetzung bleibt ein Sekundarabschluss I - Realschulabschluss.

Die von vielen Seiten ausgesprochene Anregung, den Begriff der Tagespflegeperson durch den Begriff der Kindertagespflegeperson zu ersetzen, wird gefolgt. Auch der aktuelle Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) (Drs. 19/26107) sieht im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs eine entsprechende Aktualisierung des Begriffs vor. Hierdurch erfolgt eine sprachliche Abgrenzung zur Tagespflege für Pflegebedürftige nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs.

Weitere Forderungen der Verbände und sonstigen Stellen

Insgesamt wird kritisiert, dass die Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder mit Ausnahme der Überführung des erweiterten Zwecks in der Kindertagespflege kostenneutral erfolgt. Weitergehende Forderungen der Verbände und sonstigen Stellen nach Qualitätsverbesserungen wie die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, insbesondere in Kindergartengruppen, ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer integrativen Gruppe, die Erhöhung der Leitungs- und Verfügungszeiten, die Ausweitung der Fachberatung und der Fort- und Weiterbildung können in dem Gesetzentwurf nicht aufgenommen werden. Um weitere Qualitätsverbesserungen vornehmen zu können, bedarf es zusätzlicher Mittel, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen.

Auch weiteren Forderungen nach Ausweitung der Finanzhilfe (Anhebung der Jahreswochenstundenpauschalen, Finanzhilfe für Vertretungskräfte, Finanzierung der Fachberatung in den Kindertagesstätten, Dynamisierung der besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung), Beitragsfreiheit für den U3-Bereich kann aus demselben Grund nicht nachgekommen werden.

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels

Zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in der Kindertagesbetreuung wurde zum 1. August 2020 der zum 1. Januar 2015 begonnene Stufenplan zur Einführung von dritten Kräften in Krippengruppen mit mindestens elf belegten Plätzen abgeschlossen. Die Landesregierung finanziert in diesen Gruppen dritte Kräfte im vollen Umfang der Betreuungszeit mit einer Finanzhilfepauschale von 100 Prozent für sonstige Fach- und Betreuungskräfte.

Beginnend mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten“ (QuiK) vom 27. April 2017 (Nds. MBl. S. 699) und gefolgt von der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften“ (Richtlinie „Qualität in Kitas“) vom 23. Oktober 2019 (Nds. MBl. S. 1460) werden mindestens noch bis 2023 „Zusatzkräfte Betreuung“, „Zusatzkräfte Leitung“ und „Zusatzkräfte Ausbildung“ in Kindertagesstätten gefördert. Damit ist ein wichtiger Schritt in Richtung dritter Kraft in Kindergartengruppen gegangen.

Die auch im Rahmen des „Forums frühkindliche Bildung“, „Bildung 2040“ und über die Stellungnahmen der Trägerverbände an das Fachministerium herangetragenen Erwartungen an strukturelle Verbesserungen, insbesondere eines besseren Fachkraft-Kind-Schlüssels in Kindertageseinrichtungen und mehr mittelbare Zeit für die pädagogischen Fachkräfte werden sehr ernst genommen und in den Förderprogrammen des Landes angebahnt. Eine gesetzliche Normierung zum jetzigen Zeitpunkt würde zu deutlichen Mehrkosten führen, die im Landesetat nicht zur Verfügung stehen.

Erst im Falle einer dauerhaften Bereitstellung der Bundesmittel über das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wären weitergehende Qualitätsverbesserungen denkbar.

Fachkräftemangel

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen vermisst Hinweise darauf, wie dem Fachkräftemangel durch mehr Ausbildungen von Fach- und Hilfskräften und von Ausbilderinnen und Ausbildern entgegengekommen werden kann.

Insoweit stellt die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zu ihrem Bedauern fest, dass die vom Land gestartete „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ in der Praxis noch nicht zu einem dauerhaften Verbleib der Absolventinnen und Absolventen in den Kindertagesstätten geführt habe. Ebenso weist die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen darauf hin, dass die Fachkräfteoffensive intensiviert und weitergeführt werden müsse.

Nach dem Deutschen Gewerkschaftsbund müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, um mehr Menschen für die Ausbildung und Tätigkeit in Kindertagesstätten zu gewinnen und zu halten. Hierzu seien die Ausbildungskapazitäten weiter zu erhöhen und die Ausbildung attraktiver zu gestalten. Die Kirchengewerkschaft Niedersachsen fordert die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Bezahlung. Und auch die komba gewerkschaft niedersachsen fordert, den Beruf der staatlich anerkannten Erzieherin und des staatlich anerkannten Erziehers aufzuwerten und attraktiver zu gestalten, vor allem in Form einer vergüteten Ausbildung. Auch die Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V. ist der Meinung, dass der wichtigste Baustein zur Beseitigung des Fachkräftemangels sei, die Ausbildung und den Beruf attraktiver zu gestalten. Die Richtlinie „Qualität in Kitas“ ermögliche zwar die Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher mit einer Vergütung für die Schülerinnen und Schüler finanziell zu unterstützen, tatsächlich würden die Berufsschulen aber in großen Teilen keine Teilzeitausbildung anbieten. Ein verpflichtendes Angebot sei daher alternativlos vorzusehen.

Insoweit ist festzustellen, dass auch der dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung geschuldete Fachkräftebedarf derzeit die Möglichkeiten für weitere Verbesserungen von gesetzlichen Regelungen des Fachkraft-Kind-Schlüssels für Kindertagesstätten einschränkt.

Um dem Fachkräftemangel in der frühkindlichen Bildung entgegenzuwirken, wurden in den letzten fünf Jahren die Ausbildungskapazitäten in Voll- und Teilzeit erweitert, die Ausbildung von Fachkräften dualisiert, die Ausbildung von Fachkräften an Schulen in privater Trägerschaft schulgeldfrei gestellt und die vergütete Beschäftigung von Zusatzkräften in Ausbildung über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ gefördert. Im Schuljahr 2019/2020 gab es in Niedersachsen an 30 Standorten die tätigkeitsbegleitende Teilzeitausbildung der Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent. Im Schuljahr 2018/2019 waren es nur 17 Standorte. Dies ist nahezu eine Verdopplung.

Im Schuljahr 2018/2019 gab es die berufsbegleitende Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher in Teilzeit (BERIT) an rund 25 Standorten. Im Schuljahr 2019/2020 haben drei weitere Schulen diese Ausbildungsform in ihr Portfolio aufgenommen, sodass nun an 28 Standorten dieses Ausbildungsangebot besteht.

Die Teilzeitausbildung wurde auch als Regelausbildung eingeführt und für den Bereich Sozialpädagogik an berufsbildenden Schulen zusätzlich 86 Lehrerstellen geschaffen.

Die Landesregierung hat dem Entschließungsantrag vom 12. Juni 2018 „Frühkindliche Bildung voranbringen“ (Drs. 18/1069) Rechnung getragen und wird eine umfassende Neufassung als Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege in den Landtag einbringen. Die zentralen Zielsetzungen des Koalitionsvertrags zur Steigerung von Qualität in der Kindertagesbetreuung werden sukzessive umgesetzt.

In den letzten zehn Jahren wurde das Ausbildungsvolumen in Niedersachsen um etwa 40 Prozent gesteigert und dies bei gleichzeitig sinkenden Absolventinnen-/Absolventenzahlen im allgemeinbildenden Schulwesen und zurückgehenden Zahlen in der beruflichen Bildung. Beide sozialpädagogischen Ausbildungen sind in der jetzigen Form ein Erfolgsmodell, das stetig steigend nachgefragt wird. In den letzten drei Schuljahren ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler um 1 563 auf insgesamt 16 233 Schülerinnen und Schüler gestiegen. Im laufenden Schuljahr werden aller Voraussicht nach 17 000 Schülerinnen und Schüler einen für die Kindertagesbetreuung berufsqualifizierenden Abschluss erwerben. Dies ist ein erneuter historischer Höchststand und im Vergleich zum Vorjahr sind die Zahlen um mehr als 900 zusätzliche Auszubildende gestiegen. Dieser Zuwachs ist insbesondere auf die Maßnahmen des 2018 initiierten Niedersachsenplans „Mehr Fachkräfte für die Kita!“ zurückzuführen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund stellt zudem fest, dass sich die Begleitung und Anleitung der sich in Ausbildung befindlichen zukünftigen Fachkräfte in dem Gesetzentwurf nicht wiederfindet. Die Begleitung der Ausbildung in der Praxis stelle pädagogische und praktische An- und Herausforderungen dar, die angemessene personelle und finanzielle Ressourcen erfordere.

Dem wird entgegeng gehalten, dass die Verzahnung von Ausbildung und einer vergüteten ausbildungsintegrierten Beschäftigung von Zusatzkräften in Erstausbildung ein Modell ist, das die Landesregierung über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ fördert und so der Zielsetzung einer Dualisierung von Ausbildungswegen Rechnung trägt. Im Rahmen der Evaluation der Richtlinie „Qualität in Kitas“ wird zu prüfen sein, ob dieses Modell zu verstetigen ist oder andere Perspektiven für eine Vergütung von Auszubildenden verfolgt werden sollten.

Erweiterung des pädagogischen Betreuungspersonals in Kindertagesstätten

Die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. begrüßt die Erweiterung und die damit einhergehende Flexibilisierung der Personalzusammensetzung ausdrücklich und betont, dass multiprofessionelle Teams und multiprofessionelles Arbeiten vielfältige Potenziale für die konzeptionelle Umsetzung einer ganzheitlichen Bildung, Erziehung und Betreuung insbesondere auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung einer inklusiven Kita-Landschaft eröffne. Auch die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen begrüßt die Flexibilisierung zur Personalgewinnung. Die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen bewertet die Erweiterungen der Berufszugänge als positiv, da der Prüfaufwand für Sondergenehmigungen deutlich zurückgehe.

Der Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen begrüßt, dass bei den pädagogischen Fachkräften akademische Fachkräfte verstärkt berücksichtigt werden. Damit öffne das Gesetz den für eine Professionalisierung des Arbeitsfeldes erforderlichen Weg zur Entwicklung von multiprofessionellen Teams in Kindertagesstätten und einer stärkeren Akademisierung. Gleichzeitig kritisiert er, dass die Bedeutung von einschlägiger Qualifizierung auf hohem Niveau herabgesetzt werde. Zudem fehlen seiner Meinung nach Ansatzpunkte, die akademisch qualifizierten Fachkräften Perspektiven eröffnen.

Das Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen e. V. meint, die Entscheidung der Landesregierung, den lange vorhersehbaren Fachkräftemangel durch weniger gut qualifizierte Zweit- und Zusatzkräfte zu beheben, habe Qualitätsabsenkungen anstelle der erforderlichen Höher- und Weiterqualifizierung zur Folge. Auch die Katholische Erziehergemeinschaft Niedersachsen e. V. und die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen sehen in der Auflistung der pädagogischen Kräfte eine Aufweichung der Qualität. Die komba gewerkschaft niedersachsen meint, dass die pädagogische Arbeit in der frühkindlichen Bildung zwingend eine qualifizierte Ausbildung als pädagogische Kraft voraussetze und fordert nur qualifiziertes Fachpersonal einzusetzen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass alle gesetzlich aufgeführten pädagogischen Kräfte besonders für die Tätigkeit der Förderung von Kindern qualifiziert sind. Auch die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentkraft fokussiert die Altersstufe der null bis sechsjährigen und stellt die Tätigkeit in Krippen- und Kindergartengruppen in den Fokus. Dass es sich hierbei um qualifiziertes Personal handelt, ist fachlich unstrittig.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens geht die Öffnung des Berufs für andere Fachkräfte aus verwandten Berufsfeldern dagegen nicht weit genug, um den Fachkräftemangel in den Kindertageseinrichtungen aufzufangen. Ihrer Meinung nach benötige es einer weiteren Öffnung und die Möglichkeit, schneller durch Ausnahmegenehmigungen weitere Personen zu gewinnen.

Dem ist zu entgegnen, dass die Ausbildungsberufe oder Studienabschlüsse, für die bisher kontinuierlich Ausnahmen erteilt wurden, alle erfasst sind. Weitere bisher noch nicht erkannte Studienabschlüsse werden über eine Prüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NKiTaG erfasst. Der Verzicht auf ein Mindestmaß an pädagogischem Fachwissen sowie methodisch-didaktischen Kompetenzen wäre nicht zu verantworten.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen weist auf die neue Berufsgruppe Rehabilitationspädagoginnen / Rehabilitationspädagogen (Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss) hin und bittet um Aufführung.

Dem ist entgegenzuhalten, dass sich Rehabilitationspädagoginnen und Rehabilitationspädagogen mit der Förderung, Bildung, Rehabilitation und Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung befassen. Sie erarbeiten präventive Hilfen, um dem Entstehen von Behinderungen entgegenzuwirken, und entwickeln Rehabilitationsmaßnahmen. Typische Tätigkeitsfelder sind Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Heime und Wohngruppen in Berufsbildungs- und -förderungswerken und in Werkstätten für Menschen mit Behinderung, bei Frühförderstellen, Beratungsstellen sowie Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens. Es liegen bislang keine Kenntnisse vor, ob die Kompetenzen ausreichen, um in Kindertagesstätten als Regelkräfte tätig zu werden.

Soweit der Deutsche Gewerkschaftsbund die verbindliche Festschreibung des technischen und hauswirtschaftlichen Personals fordert, kann dies aufgrund konnexitätsbedingter Mehrkosten nicht aufgenommen werden.

Inklusion

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen, die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V., die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen, die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V., die Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V. und das Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen e. V., das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung, das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss -, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, der Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen und der Deutsche Gewerkschaftsbund vermissen im Gesetzentwurf die konkrete Ausgestaltung von Inklusion in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege. Der vorliegende Gesetzentwurf leiste keinen Beitrag zur Weiterentwicklung von Inklusion in der Kindertagesbetreuung. Die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 10. Juli 1992 (BGBl. S. 990) und der UN-Behindertenrechtskonvention wird angemahnt. Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen und die Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V. fordern eine Regelung analog zu § 4 NSchG (Inklusive Schule). Auch die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hält mit Blick auf eine notwendige Weiterentwicklung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen eine Regelung wie in § 4 NSchG langfristig für wünschenswert.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen und das Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen e. V. bemängeln, dass die bisherige Formulierung in § 2 Abs. 1 Satz 3 KiTaG „Tageseinrichtungen sollen insbesondere den Umgang von Kindern mit und ohne Behinderung ... untereinander fördern“ nicht überführt wurde. Das ist richtig. Dafür neu aufgenommen wurde in § 2 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege auf die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten abzielt. Diese Formulierung geht auf die UN-Behindertenrechtskonvention zurück, nach der Inklusion „die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben“ ist. § 2 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG versteht sich als Leitmotiv des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Es wird das moderne Verständnis von Inklusion, das nicht auf Kinder mit Behinderungen beschränkt ist, sondern alle Kinder in ihrer Vielfalt umfasst, ohne auf Stereotypen abzustellen, formuliert. Dem Gedanken der inklusiven Bildung kommt dadurch ein besonderer Stellenwert zu.

Soweit der Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen anführt, es werde nur auf die Teilhabe aller Kinder nicht auf den aktiven Eigenanteil der Kinder eingegangen, wird auf § 4 Abs. 4 NKiTaG verwiesen. Zudem wurde der Bildungs- und Erziehungsauftrag in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NKiTaG konkretisiert. Hiernach soll jedem Kind die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten und Vielfalt ermöglicht werden. Der inklusive Gedanke des Bildungs- und Erziehungsauftrags wird verstärkt; und auch hier wird auf die aktive Auseinandersetzung der Kinder abgestellt.

Soweit die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens bemängelt, der Begriff der Vielfalt sei ungenau und ließe ohne Definition unterschiedliche Auslegungen zu, wird dem entgegengehalten, dass die Bestrebungen, in den Kindertagesstätten und in Kindertagespflege Inklusion als Pädagogik der Vielfalt umzusetzen, auf die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Behindertenrechtskonvention zurückgehen. Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention „geht es darum, dass sich unsere Gesellschaft öffnet, dass Vielfalt unser selbstverständliches Leitbild wird“. Um den Begriff der Inklusion zu leben, wird auch hier auf die Nennung von Stereotypen bewusst verzichtet.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 NKiTaG beinhaltet der Bildungs- und Erziehungsauftrag insbesondere auch, jedem Kind die Gleichberechtigung der Geschlechter zu vermitteln. Streng genommen wäre dies in einem inklusiven Selbstverständnis nicht erforderlich. Da aber den Geschlechtern immer noch stereotypische Verhaltensweisen zugewiesen werden, erscheint dies auch weiterhin angebracht.

Nach § 2 Abs. 3 NKiTaG sind die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können. Auch hier gilt es, allen Kindern gerecht zu werden. Die Hervorhebung einer bestimmten Gruppe von Kindern widerspricht dem Selbstverständnis von Inklusion.

Weitergehende Forderungen wie die Angleichung an § 4 NSchG lösen erhebliche Mehrkosten aus und können zum jetzigen Zeitpunkt aus den vorhandenen Mitteln nicht bestritten werden.

Der Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen bemängelt, mit § 4 Abs. 7 und § 20 Abs. 2 NKiTaG sei die Chance vertan worden, eine inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in der frühen Kindheit zu realisieren.

Dem ist entgegenzuhalten, dass nach § 4 Abs. 7 Satz 1 NKiTaG Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte in einer Gruppe gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden sollen. Die Regelung entspricht § 22 a Abs. 4 SGB VIII. Hiernach sollen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden. Überdies soll die gemeinsame Förderung nach § 4 Abs. 7 Satz 1 NKiTaG möglichst ortsnah erfolgen. Hierauf wirken nach § 4 Abs. 7 Satz 2 NKiTaG das Land, die örtlichen Träger und die Gemeinden nach § 13 Nds. AG SGB VIII hin. Damit verleiht der Landesgesetzgeber der Inklusion besonderen Nachdruck.

§ 20 Abs. 2 NKiTaG überführt die bisherige Regelung des § 12 Abs. 2 KiTaG. Hiernach haben Kinder, die nach den dort genannten Vorschriften leistungsberechtigt sind und infolge ihrer Behinderung der Förderung in einer Gruppe bedürfen, in der sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten, von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Gruppe. Das Bundesrecht sieht keinen Anspruch auf Förderung in einer heilpädagogischen Einrichtung vor. Mit dieser Regelung wird der landesrechtliche Anspruch auf Förderung in einer heilpädagogischen Einrichtung verankert. Eine Streichung dieser Regelung würde zu einer Beschneidung dieses Anspruchs führen und Artikel 7 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention zuwiderlaufen, nach dem bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Soweit die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. fordert, dass auch heilpädagogische Einrichtungen künftig Bestandteil dieses Gesetzes sein sollen und kritisiert, dass Möglichkeiten fehlen, Strukturqualitäten heilpädagogischer Einrichtungen in ein inklusives Konzept von Kindertagesstätten zu integrieren, wird darauf verwiesen, dass gemäß § 1 Abs. 1 NKiTaG dieses Gesetz der Ausführung und Ergänzung der Regelungen des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege dient, während die Eingliederungshilfe im Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs verortet ist.

Anspruch auf einen Platz in einer integrativen Gruppe

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen, die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V., die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V., die Landesarbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V. und das Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen e. V., die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und das Katholische Büro Niedersachsen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen und der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V., das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung, das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss -, der Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen und der Deutsche Gewerkschaftsbund fordern die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer integrativen Gruppe.

Dieser Forderung kann nicht nachgekommen werden. Gemäß § 22 a Abs. 4 SGB VIII sollen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden. § 22 a Abs. 4 SGB VIII enthält eine objektiv-rechtliche Hinwirkungspflicht. Ein individueller Rechtsanspruch wird nicht begründet. Auch der Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) (Drs. 19/26107) sieht zum gegenwärtigen Stand eine Änderung des § 22 a Abs. 4 SGB VIII nicht dahingehend vor, dass ein Rechtsanspruch geschaffen wird. Unabhängig von der Frage, ob die Verankerung eines Rechtsanspruchs für Kinder mit Behinderung auf einen Platz in einer integrativen Gruppe vom Landesrechtsvorbehalt nach § 26 SGB VIII umfasst wäre, würde ein landesrechtlicher Anspruch auf einen Platz in einer integrativen Gruppe zu erheblichen Mehrkosten führen, da damit in jeder Gruppe personelle, räumliche, sächliche und strukturelle Vorgaben vorgehalten werden müssten, um den Bedarf eines Kindes mit Behinderung erfüllen zu können. Die hieraus resultierenden Mehrkosten können zum jetzigen Zeitpunkt aus den vorhandenen Mitteln nicht bestritten werden.

Abschließend wird auf § 39 NKiTaG verwiesen, nach dem die Landesregierung ermächtigt wird, die inklusive Betreuung näher auszugestalten.

Auf weitergehende Regelungen zur Inklusion in der Kindertagespflege wird bewusst verzichtet. Die hierfür notwendigen personellen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen können in der Kindertagespflege nur schwer geschaffen werden. Der Gesetzentwurf schließt aber auch nicht aus, dass Kinder mit Behinderung auch in Kindertagespflege bedarfsgerecht gefördert werden können.

Verordnungsermächtigung

Soweit ausgeführt wird, dass eine abschließende Bewertung des Gesetzentwurfs ohne Kenntnis der entsprechenden Verordnung nicht möglich sei und gefordert wird, einzelne Punkte aus der Verordnungsermächtigung gesetzlich zu regeln, ist festzuhalten, dass die in § 39 NKiTaG aufgeführten Punkte dem Normsetzungsverfahren vorbehalten bleiben. Das Erfordernis der Gesetzesform wird nicht gesehen. Durch die Wahrung des Bestimmtheitsgebots nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung ist der Umfang der Rechtsetzungsbefugnis nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend begrenzt. Im Rahmen der nach § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) auch für die Vorbereitung der Verordnung vorgesehenen Verbandsbeteiligung ist ein breiter Beteiligungsprozess mit den Partnern der frühkindlichen Bildung gesichert.

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder

Die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, der Deutsche Gewerkschaftsbund und das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss - weisen mit Blick auf den geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder und dem damit einhergehenden geplanten Ausbau der Ganztagsbetreuung auf einen möglichen Anpassungsbedarf insbesondere bei den Regelungen für Hortgruppen hin. Zu befürchten sei, dass der Hort mittelfristig ein „Auslaufmodell“ werde.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder soll einer Gesetzesnovelle auf Bundesebene des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs vorbehalten bleiben. Die Landesregierung befindet sich derzeit im engen Austausch mit dem Bund und den übrigen Bundesländern über eine

Implementierung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern, der voraussichtlich in § 24 SGB VIII aufgenommen werden soll. Ob und inwieweit dadurch Änderungen dieses Gesetzes erforderlich werden, bleibt abzuwarten.

Soweit die Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V., das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung und die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz fordern, würde dies über einen Anspruch nach § 24 SGB VIII hinaus konnexitätsbedingte Mehrkosten auslösen.

Soweit die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen den offensiven Ausbau der öffentlichen Kinderbetreuung fordert, um den Rechtsanspruch für alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr sicherzustellen, wird auf die Ausbauprogramme über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung“ (RIT) vom 26. Februar 2020 (Nds. MBl. S. 293), die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren“ (RAT) vom 5. August 2019 (Nds. MBl. S. 1248) und den Entwurf der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung“ (RL IKiGa) verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterung im Besonderen Teil verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften):

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes):

Zu Absatz 1:

In § 1 NKiTaG wird der Zweck des Gesetzes aufgenommen. Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege ist ein Ausführungsgesetz zum Achten Buch des Sozialgesetzbuchs. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 und 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes) dient es der landesrechtlichen Umsetzung und Konkretisierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Bundes.

Regelungsgegenstand dieses Gesetzes ist auch die Kindertagespflege.

Auf Bundesebene ist die Kindertagespflege im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs normiert. Abgesehen von einer Regelung in § 15 Nds. AG SGB VIII gibt es in Niedersachsen für Angebote der Kindertagespflege keine landesgesetzlichen Regelungen. Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege erfolgte bisher über die RKTP. Diese Regelungen sollen in dieses Gesetz überführt und auf diese Weise verstetigt werden.

Der Begriff der Förderung und der des Förderungsauftrags stoßen auf erhebliche Kritik.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens wünscht die Beibehaltung des Trias Bildung, Erziehung, Betreuung und befürchtet, dass der Bildungsauftrag durch den Fokus auf den Begriff der Förderung geschwächt werden könnte. Auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen und die Katholische Erziehergemeinschaft Niedersachsen e. V. wollen an den Begriffen Erziehung, Bildung und Betreuung festhalten. Nach Ansicht des Landesstudiengangtags Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen lege die begriffliche Festlegung auf Förderung falsche und missverständliche Impulse. Zudem stelle die Verwendung dieses Begriffs einen Rückschritt hinsichtlich der Anerkennung des Elementarbereichs als Bildungsort dar. Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nimmt im Begriff Förderungsauftrag eine Abwertung wahr. Auch nach Ansicht des Deutschen Gewerkschaftsbunds entfalte der Begriff der Förderung eine negative Signalwirkung.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. kritisiert zumindest mit Blick auf den eigenen Bildungsauftrag der Kindertagesstätten den Begriff „Förderung“. Auch die Le-

benshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. fordert die Rückkehr zum Bildungs- und Erziehungsauftrag. Für das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung gerate die Kindertagesstätte sonst als erste Bildungseinrichtung aus dem Blick. Abschließend weist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Landesjugendhilfeausschuss - darauf hin, dass der Begriff des Förderungsauftrages nicht im Einklang mit dem „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“ (2018) steht.

Der Kritik ist differenziert nachzukommen.

Der Förderungsauftrag in seinem umfassenden Sinne umfasst nach § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII gleichermaßen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.

Der Gesamtauftrag der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege enthält Aspekte der Bildung, Erziehung und Betreuung. Bildungspolitisch gehören Kindertagesstätten und Kindertagespflege zum Elementarbereich des Bildungssystems. Sozialpolitisch geht es auch um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Kompensation von familialen Sozialisationsdefiziten, eine Verbesserung der gesellschaftlichen Integration und einen Beitrag zur Prävention durch möglichst frühzeitiges Erkennen von Problemkonstellationen in der Versorgung und in der Erziehung eines Kindes. Familienpolitisch geht es um die wachsende Zahl Alleinerziehender, um Kinder in besonders sozialen Lagen (Arbeitslosigkeit der Eltern, Aussiedler, Flüchtlinge). Bestrebungen zu einem deutlichen Ausbau der Kindertagesbetreuung - auch für jüngere Kinder - ist nicht zuletzt demographisch und wirtschaftspolitisch motiviert. Gleichwohl sind die genannten Aspekte nur analytisch zu trennen. In der Betreuungspraxis fließen sie ineinander. Aus diesem Grund wird insoweit an dem Begriff der Förderung festgehalten. Er entspricht dem Sprachgebrauch des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs. Eine Abwertung erfolgt nicht. In § 2 NKiTaG wird dagegen der allgemeine Förderungsauftrag nach § 22 SGB VIII konkretisiert. Angesichts der begrenzten Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bildungsbereich wird der Förderungsauftrag nach § 22 SGB VIII mit § 2 NKiTaG im Bildungsaspekt gestärkt. Insoweit wird auch weiterhin vom Bildungs- und Erziehungsauftrag gesprochen.

Zutiefst bedauerlich findet die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen, dass die Förderung von Familienzentren unerwähnt bleibt. Auch die Niedersächsischen Expertinnen und Expertenrunde Familienzentren und die Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V. fordern die Förderung und Unterstützung von Familienzentren. Das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung plädiert dafür, dass Grundsätze und Perspektiven für die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren aufgezeigt und durch ein Landesförderprogramm flankiert werden.

Dem wird nicht gefolgt. Familienzentren dienen neben der Förderung von Kindern auch der Beratung und Unterstützung von Familien. Letzteres ist nicht Auftrag der Kindertagesstätten. Die Weiterentwicklung und Förderung von Familienzentren liegt in der Zuständigkeit des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Überdies sollen die örtlichen Träger über § 22 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung zusammenarbeiten.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 erfolgt die Definition des Begriffs Kindertagesstätte.

Zu Satz 1:

Der Begriff Kindertagesstätten umfasst alle gängigen Betreuungsformen wie Krippengruppen, Kindergartengruppen, Hortgruppen sowie altersstufenübergreifende Gruppen, sofern sie die Voraussetzungen in Satz 1 erfüllen, um als Kindertagesstätte gelten zu können. Das Gesetz gilt nur für Kindertagesstätten, in denen Kinder in der Regel mindestens 20 Stunden wöchentlich in Gruppen von mindestens sechs Kindern gefördert werden. Kinder sind alle Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Die Mindestgruppengröße auf sechs Kinder festzulegen, hält die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen für sinnvoll, da hiermit eine klare Abgrenzung zur Kindertagespflege definiert wird.

Die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. sieht die Gefahr, dass Angebote unterhalb dieser wöchentlichen Stundenzahl ohne gesetzlichen Rahmen mit abgesenktem Standard ermöglicht werden.

Diese Bedenken können ausgeräumt werden.

Das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs kennt keine Mindestgröße für Tageseinrichtungen. Demnach unterliegen auch kleinere Einrichtungen, die weniger als sechs Kinder betreuen, sowie Einrichtungen, die weniger als regelmäßig 20 Stunden wöchentlich Kinder in Gruppen fördern, dem Genehmigungserfordernis in § 45 SGB VIII. Maßstab für die Genehmigung derartiger Einrichtungen ist das Wohl der Kinder. Die für Kindertagesstätten in den nachstehenden Normen statuierten Anforderungen dienen ebenfalls dem Zweck, das Kindeswohl während der Betreuung in der Einrichtung zu gewährleisten. Die gesteigerten Anforderungen an Kindertagesstätten rechtfertigen sich gerade aufgrund des Umstandes, dass mehrere Kinder - nämlich mindestens sechs - gleichzeitig und regelmäßig in einer Gruppe gefördert werden. Dieser institutionalisierte Umfang der Betreuung macht gesteigerte Anforderungen an räumliche, personelle und fachliche Ausstattung notwendig.

Die Formulierung „in mindestens einer Gruppe“ stellt klar, dass auch eingruppige Kindertagesstätten denkbar sind.

Die früheren Begrifflichkeiten „sonstige Tageseinrichtungen“, „Kleine Kindertagesstätte“ und „Kinderspielkreise“ entfallen, denn sie werden nach der neuen Definitionsstruktur nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 1:

Die Kinder müssen in der Regel mindestens 20 Stunden wöchentlich gefördert werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kindertagesstätte wenigstens 20 Stunden wöchentlich geöffnet ist, sondern, ob die Kinder tatsächlich regelmäßig mindestens 20 Stunden in der Woche in der Kindertagesstätte gefördert werden.

Von einer regelmäßigen Förderung der einzelnen Kinder kann nur gesprochen werden, wenn sich diese über einen gewissen Zeitraum erstreckt. Die gesetzgeberische Intention geht dabei grundsätzlich von einer auf Dauer angelegten Förderung in den Kindertagesstätten aus. Auch macht die Formulierung „regelmäßig“ deutlich, dass Unterbrechungszeiten durch Ferien oder aufgrund von Erkrankungen der Betreuungspersonen unschädlich für die Definition der Kindertagesstätten sind.

Die Möglichkeit der altersstufenübergreifenden Zusammensetzung der Gruppen soll der Flexibilität der Träger dienen, entsprechende Gruppen zu bilden. Dies dient der Umsetzung einer familienähnlichen Struktur (z. B. Geschwisterkinder unterschiedlichen Alters). Kinder haben dadurch verstärkt die Möglichkeit, entsprechende Verantwortung gegenüber wesentlich Jüngeren zu übernehmen und sich gegenüber wesentlich Älteren zu behaupten und von diesen die nächsten Entwicklungsschritte abzuschauen.

Zu Nummer 2:

In Hortgruppen wird die Förderung von Kindern - anders als in Krippen- und Kindergartengruppen - nach dem Unterricht in der Schule am Nachmittag erbracht, so dass ein Stundenumfang von 20 Stunden wöchentlich regelmäßig nicht erreicht werden kann. Während der Ferienzeiten findet die Förderung jedoch auch am Vormittag statt. Nummer 2 lässt eine Abweichung von der wöchentlich zu erbringenden Förderung in Gruppen zu, damit bezogen auf das Kindergartenjahr ein Mittelwert aus Ferienzeiten und Schultagen gebildet werden kann und auch Hortgruppen unter den Begriff der Kindertagesstätte und somit in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Von den zu erbringenden Mindeststunden in Hortgruppen können bis zu fünf Stunden in der Woche im Rahmen eines außerunterrichtlichen Angebots erbracht werden (sogenannter „Kooperativer Hort“). Der Begriff des außerunterrichtlichen Angebotes entstammt dem § 23 NSchG.

Nach § 39 Nr. 2 NKiTaG ist die Landesregierung ermächtigt, Näheres zur Berechnung des zeitlichen Umfangs der Förderung von Kindern in Hortgruppen und zur Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Schule zu regeln.

Von der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. und dem Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen wird die Möglichkeit eines mit einer Grundschule kooperierenden Hortes begrüßt.

Gleichzeitig gibt die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. die sich in der Praxis oft gegenüberstehenden Rechtskreise Kita und Schule zu bedenken. Nach dem Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen sollte eine Konkretisierung hinsichtlich der Zusammenarbeit von Hort und Schule erfolgen. Auch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss - kritisiert, dass die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit Schule rechtlich und pädagogisch nicht befriedigend gelöst sei.

Diese Kritik wird nicht geteilt. Die Kooperation von Hort und Schule kann im Kooperationsvertrag konkretisiert werden. Im Übrigen ist die Schulleiterin Vorgesetzte oder der Schulleiter Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, § 43 Abs. 2 Satz 1 NSchG.

Zudem wird in Nummer 2 der Begriff „Kindergartenjahr“ eingeführt. Es wird an dem in der Praxis gewachsenen und gebräuchlichen Begriff „Kindergartenjahr“ festgehalten. Der Begriff erstreckt sich neben Kindergartengruppen auch auf Krippen- und Hortgruppen und ist auch für die Kindertagespflege anwendbar.

Zu Satz 2:

Mit Satz 2 werden Tageseinrichtungen erfasst, in denen Kinder in Gruppen gefördert werden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen aber auch Gruppen betrieben werden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Klargestellt wird, dass hinsichtlich der Gruppen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, eine Kindertagesstätte vorliegt und insoweit der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet ist.

Im Übrigen entspricht Satz 2 der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 4 KiTaG. Der Begriff der „Hilfe“ wurde durch den Begriff „Leistungen“ nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Formulierung entspricht damit der in § 20 Abs. 2 NKiTaG und fügt sich in die Systematik des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948), ein. Hintergrund ist, dass mit dem Bundesteilhabegesetz die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum 1. Januar 2020 aus dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs als personen-zentriertes Leistungsrecht in das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs überführt wurde.

Zu Absatz 3:

Eingefügt wird die Definition der Kindertagespflege. Die Definition lehnt sich an § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), an, der wie folgt lautet: „Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet.“ Abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII wird hier der Begriff „Erziehungsberechtigten“ verwendet, um auch den Situationen gerecht zu werden, in denen die Personensorge und die Erziehungsberechtigung auseinanderfallen (vgl. § 7 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 SGB VIII). Die Personensorgeberechtigten haben zwar immer auch die Erziehungsberechtigung inne, können diese jedoch auch anderen, nicht Personensorgeberechtigten (zusätzlich) übertragen; beispielsweise, wenn das Kind bei den Großeltern aufwächst. Zudem wird der Begriff „Erziehungsberechtigten“ bewusst im Plural verwendet, um auch Situationen gerecht zu werden, in denen es mehrere Haushalte von verschiedenen Erziehungsberechtigten gibt. Konzeptionell soll eine familienähnliche Struktur hergestellt werden und dieser Charakter auch dauerhaft gewahrt werden. Die Kinder werden bereits jetzt häufig in die Familienstrukturen der Kindertagespflegeperson eingebunden und erleben den Tagesablauf in häuslicher Umgebung.

§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII sieht eine landesrechtliche Regelungsoption vor, nach der die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden kann. Diese Option wurde aufgenommen, um eine größere Flexibilität zu ermöglichen, ohne jedoch zu sehr zu spezifizieren. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB VIII enthielt bereits eine vergleichbare Regelung. Diese Regelungen zur

Kindertagespflege im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission sind aufgrund der Einfügung der Kindertagespflege in dieses Gesetz zu streichen.

In Abgrenzung zu den Tageseinrichtungen ist bei der Kindertagespflege jedes Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson vertraglich und persönlich zugeordnet. Hiermit wird ein für die Kindertagespflege typisches Abgrenzungsmerkmal zu Kindertageseinrichtungen festgelegt. Des Weiteren wird das besondere Profil der Kindertagespflege als personenbezogene Betreuungsform verdeutlicht.

Zu § 2 (Bildungs- und Erziehungsauftrag):

Während § 2 NKiTaG den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege normiert, sind Grundsätze zur Umsetzung dieses Auftrages in § 4 NKiTaG statuiert. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag ist von besonderer Bedeutung. Angesichts der Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Bildungsbereich ist die weitere Ausgestaltung des Förderungsauftrages nach § 22 Abs. 3 SGB VIII Ländersache.

In diesem Gesetz wird einheitlich vom Bildungs- und Erziehungsauftrag gesprochen. Die bewusste Umstellung macht deutlich, dass beim Bildungs- und Erziehungsauftrag die frühkindliche Bildung im Vordergrund steht; die Erziehung als zweitgenannte Komponente hingegen nachfolgt. Hierfür spricht nicht zuletzt, dass nach Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes das natürliche Erziehungsrecht primär den Erziehungsberechtigten obliegt.

Im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“ (2018) wird der gesetzliche Bildungs- und Erziehungsauftrag in niedersächsischen Kindertagesstätten konkretisiert. Eine Aufnahme der Kindertagespflege in den „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“ (2018) halten die Kindertagespflege Göttingen e. V. und das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss - für bedeutsam. Die untergesetzlichen Regelungen sollen bei Bedarf sukzessive um die Kindertagespflege erweitert werden.

Zu Absatz 1:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 KiTaG geht in § 1 Abs. 1 NKiTaG auf und ist damit redundant.

Eine Trennung in zwei Absätze wird vorgenommen, um eine Überfrachtung zu vermeiden.

Satz 2 versteht sich als Leitmotiv des Bildungs- und Erziehungsauftrages, das in Absatz 2 näher konkretisiert wird.

Die pädagogischen Kräfte sollen im Rahmen der Förderung die Kompetenzen aller Kinder für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinn eines sozialen Miteinanders fördern. Im Sinn der Inklusion findet eine dahingehende Konkretisierung statt, dass die pädagogischen Kräfte alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos einbinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell fördern soll. Satz 2 formuliert somit das moderne Verständnis von Inklusion, das nicht auf Kinder mit Behinderungen beschränkt ist, sondern alle Kinder in ihrer Vielfalt umfasst, das heißt z. B. Mädchen und Jungen verschiedenen Alters, Kinder mit und ohne Migrationshintergrund, Kinder mit und ohne Behinderung, Kinder mit erhöhten Entwicklungsrisiken und Kinder mit besonderen Begabungen und Kinder ohne besondere Neigungen und Förderbedarfe. Dem Gedanken der inklusiven Bildung kommt dadurch ein besonderer Stellenwert zu, ohne dass damit ein Anspruch auf inklusive Betreuung verbunden wäre. Mit Satz 2 wird der Verweis auf den Umgang von Kindern mit und ohne Behinderung im bislang letzten Spiegelstrich von § 2 Abs. 1 Satz 3 KiTaG obsolet.

Die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. weist auf den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) (Drs. 19/26107) hin, der den Förderauftrag in § 22 Abs. 2 SGB VIII noch weiter fasst und künftig von der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit spricht.

Dieser Hinweis wird aufgenommen. Im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) (Drs. 19/26107) wird das hier verankerte Leitmotiv um den Aspekt der Selbstbestimmung ergänzt.

Aus dem bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 3 KiTaG wird § 2 Abs. 2 NKiTaG.

Zu Absatz 2:

§ 2 Abs. 2 KiTaG wird verschoben in § 2 Abs. 3 NKiTaG.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens meint, die numerische Aufzählung suggeriere eine Gewichtung der Förderinhalte. Es bestünden erhebliche Zweifel, ob mit der Aufzählung einzelner Inhalte tatsächlich der Förderauftrag umfassend beschrieben werden kann. Zudem bestünde die Gefahr, dass nicht weniger wichtige Gesichtspunkte unberücksichtigt bleiben. Im Ergebnis plädiert die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens dafür, auf eine enumerative Aufzählung zu verzichten und lediglich einen allgemeinen Auftrag zu formulieren.

Diese Kritik wird nicht geteilt. Die Nummerierung erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit. Eine Rangfolge oder Gewichtung ist damit nicht verbunden.

In Absatz 2 werden die Inhalte des Bildungs- und Erziehungsauftrags nicht abschließend aufgeführt, was durch die Einleitung mit dem Wort „insbesondere“ deutlich wird.

Nummern 2 und 5 werden sprachlich angepasst. Die Änderungen betreffen insbesondere die Stärkung des inklusiven Gedankens (Nummern 1 und 4).

Mit der Anpassung in Nummer 8 soll auch der Gender-Debatte um das dritte Geschlecht Rechnung getragen werden.

Die von der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen geforderte stärkere Verankerung des Themas der geschlechtergerechten Erziehung findet sich im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“ (2018) wieder.

Soweit die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. irritiert, dass sich die pädagogische Arbeit durch Verben wie „einführen“ und „vermitteln“ nicht widerspiegeln und nicht zu der alltagsintegrieren, situativen, ganzheitlichen Gestaltung von Bildung und Erziehung kleiner Kinder passe, wird dem entgegengesetzt, dass die hier aufgeführten Verben dem ganzheitlichen und situationsbezogenen Agieren der pädagogischen Fachkräfte nicht entgegenstehen. Ein Widerspruch wird nicht erkannt.

Neu aufgenommen wird die Gesundheitsförderung in Nummer 9. Die Kinder sollen mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut gemacht werden. Hierzu zählen beispielsweise eine gesunde Ernährung, erste Hygienestandards wie Händewaschen, Zähneputzen, ausreichend Bewegung und Entspannung, Unfallvermeidung und dem Wetter angepasste Kleidung.

Die Festschreibung der Gesundheitsförderung wird von der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen ausdrücklich begrüßt.

Soweit die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. kritisiert, dass die bisherige Formulierung der Individualität des Kindes nicht gerecht werde, wird dieser Hinweis aufgenommen und bei der Formulierung in Absatz 2 auf das einzelne Kind abgestellt. Dies deckt sich auch mit der Intention des Bundesgesetzgebers in § 22 Abs. 3 SGB VIII.

Satz 2 wird angepasst an den Anwendungsbereich „Kindertagesstätten“. Es wird klargestellt, dass der alle Kindertagesstätten bindende Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht das Recht der freien Träger der Jugendhilfe beschneidet, die Grundrichtung der Erziehung sowie die religiöse und kulturelle Prägung ihrer Einrichtung zu bestimmen. Die Bestimmung in Satz 2 verhilft damit der bereits in § 4 Abs. 1 SGB VIII normierten Trägerautonomie vor dem Hintergrund des mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag verbundenen Eingriffs zur Geltung.

Mit Satz 3 wird das Recht, die Förderung der Kinder entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, auch auf die Kindertagespflege übertragen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bezieht sich primär auf die pädagogische Ausgestaltung der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege. Die Anforderungen an die räumliche Ausstattung sind in § 5 NKiTaG genannt. Die Gestaltung richtet sich dabei vor allem nach dem Alter und dem Entwicklungsstand der zu fördernden Kinder.

Zu § 3 (Pädagogisches Konzept):

Aus § 2 KiTaG werden die Regelungen zum pädagogischen Konzept aus systematischen Gründen herausgelöst sprachlich präzisiert.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird sprachlich angepasst. Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Normverweise.

Eine Ausdehnung auf die Kindertagespflege erfolgt für die Sätze 1 bis 3 und 5 gesondert unter Absatz 3.

Nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens soll eine Beteiligung des Trägers an der Erstellung des pädagogischen Konzepts auch im Gesetz verbindlich verankert werden.

Hierzu wird kein Regelungsbedürfnis gesehen. Das pädagogische Konzept ist in Verantwortung der Einrichtungsleitung unter Mitarbeit der finanzhilfefähigen Kräfte zu erarbeiten. Eine Beteiligung des Einrichtungsträgers unterliegt dessen Direktionsrecht und kann für Träger der freien Jugendhilfe aus § 2 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG entnommen werden.

Soweit die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen Punkte wie Kinderschutz, Partizipation und Beschwerdemanagement fehlen, wird auf den „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“ (2018) verwiesen.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund neuer Begrifflichkeiten sowie eine Anpassung des Verweises.

Die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. regt an, dass sich die Sprachbildung auch darauf beziehen soll, dass pädagogische Kräfte ihre sprachlichen Kompetenzen ausbauen. Zudem sollte für jedes Kind ein Fremdsprachenangebot angeboten werden.

Insoweit wird auf § 31 Abs. 2 Satz 4 NKiTaG verwiesen. Hiernach können bis zu 15 Prozent der zugewiesenen Mittel für Personalausgaben für Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Kindertagesstätten verwendet werden. Darüber hinaus finden zunehmend auch bilinguale Angebote in den Kindertagesstätten statt. Die weitergehende Forderung wäre konnex.

Zu Absatz 3:

Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5 werden auch auf die Kindertagespflege ausgedehnt. Eine Ausdehnung des Satzes 4 auf die Kindertagespflege erfolgt nicht, da diese weder über eine Einrichtungsleitung, noch über Kräfte, für die der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (überörtlicher Träger) Finanzhilfe nach § 25, 26 oder 27 NKiTaG oder besondere Finanzhilfe nach § 31 NKiTaG erbringt, verfügt.

Das verpflichtende Konzept in der Kindertagespflege wird von der Berufsvereinigung von Kindertagespflegepersonen e. V. ausdrücklich begrüßt.

Zu § 4 (Grundsätze der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags):

Zu Absatz 1:

Die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses der Kinder stellen die Basis der Förderung der Kinder dar. Sie sind unverzichtbar und immanenter Bestandteil der Förderung. Namentlich die Beobachtung und Reflexion des Entwicklungs- und

Bildungsprozesses des Kindes sind auch in der Kindertagespflege Standard. Auch die Dokumentation wird vielfach bereits seit Jahren geleistet, um eine zielgerichtete und systematische Förderung der Kinder nachhalten zu können.

§ 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 KiTaG werden verschoben in § 14 Abs. 1 NKiTaG, da diese Sätze nicht auf die Kindertagespflege übertragen werden sollen. Dadurch wird für die Kindertagespflege ein Mehraufwand vermieden, der andernfalls möglicherweise aus Gründen der Konnexität auszugleichen wäre.

Zu Absatz 2:

Die bisherige Regelung wird im Wesentlichen beibehalten. Es findet eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf die Kindertagespflege statt. Satz 3 wird sprachlich angepasst.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens würde die Betonung einer Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertagesstätte begrüßen. Auch die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. und das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss - sprechen sich für die Verwendung des Begriffs der Erziehungspartnerschaft aus.

Dieser Ansicht wird nicht gefolgt. Die Bildungs- oder Erziehungspartnerschaft setzt einen intensiven dialoghaften Informations- und Erfahrungsaustausch und damit eine noch engere Zusammenarbeit von pädagogischen Kräften und den Erziehungsberechtigten voraus. Eine Finanzierung der hierfür benötigten Verfügungszeit ist haushälterisch nicht abgesichert. Überdies wird die gemeinsame Verantwortung für die Bildung und Erziehung im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“ (2018) differenziert erläutert. Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung wird nicht gesehen.

Soweit die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens fordert, dass in den Grundsätzen der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags die Zusammenarbeit zwischen den Bildungsinstitutionen im Primärbereich einschließlich der Weitergabe von Informationen zum Wohle von Kindern konkretisiert werden sollte, wird auf § 4 Abs. 6 und § 15 NKiTaG verwiesen. Der Bedarf einer darüberhinausgehenden gesetzlichen Regelung wird nicht gesehen.

§ 3 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KiTaG werden verschoben in § 14 Abs. 2 NKiTaG, da die weiteren Sätze nicht auf die Kindertagespflege übertragen werden sollen, um Konnexität zu vermeiden.

Die Worte „Erziehung und“ aus § 3 Abs. 2 Satz 1 KiTaG werden nicht übernommen. Dies entspricht § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, wonach der Begriff der Förderung neben Bildung und Betreuung die Erziehung mit umfasst. Eine ausdrückliche Nennung der Erziehung ist demnach nicht erforderlich.

Zu Absatz 3:

Die im Übrigen unveränderte Norm wird auch auf Kindertagespflegepersonen erstreckt. Der Arbeit auch der Kindertagespflegepersonen ist es bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung immanent, dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der Arbeit Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 4:

Die Norm wird auch auf Kindertagespflegepersonen erstreckt. Auch in der Kindertagespflege sollen Kinder Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags haben. Statt des Begriffs „Arbeit“ wird künftig an den „pädagogischen Alltag“ angeknüpft, da der erstgenannte Begriff auf die Perspektive der Betreuungskräfte abstellt, während der „pädagogische Alltag“ über die Arbeit der Betreuungspersonen hinaus die kindliche Perspektive stärker mit einbezieht. Inhaltlich sind damit keine Änderungen verbunden.

Ursprünglich war im Gesetzgebungsverfahren vorgesehen, den im bisherigen § 3 Abs. 4 KiTaG verwendeten Begriff „Arbeit“ durch den Begriff „Tagesablauf“ zu ersetzen. Dies stieß auf erhebliche Kritik.

Nach Ansicht der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, der Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. und des Katholischen Büros Niedersachsen könne die Beteiligung der Kinder nicht auf die Gestaltung des Tagesablaufs reduziert werden. Auch die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hält die Begrenzung auf die „Gestaltung des

Tagesablaufs“ für unglücklich. Die Oldenburger Kita Fachkräfte Initiative verweist auf § 8 SGB VIII und Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention. Hiernach seien die Kinder gemäß Alter und Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. und das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss - schlugen insoweit die Gestaltung des Kita-Alltags vor.

Dieser Vorschlag wird aufgenommen. Mit Blick auf die Ausweitung der Regelung auch auf die Kindertagespflege wird den Kindern künftig Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags gegeben. Dies entspricht dem Anspruch einer partizipativen Ausrichtung der frühkindlichen Bildung.

Neben der Oldenburger Kita Fachkräfte Initiative empfiehlt auch die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. nicht auf das Alter, sondern auf den Entwicklungsstand der Kinder abzustellen. Diese Empfehlung findet teilweise Berücksichtigung, indem Absatz 4 um den Entwicklungsstand der Kinder ergänzt wird. Auf das Alter der Kinder wird hier und in Absatz 3 als vordringliches Kriterium nicht verzichtet. Damit steht die Regelung im Einklang mit § 22 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII.

Soweit die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. die Formulierung „Beteiligung bei der Gestaltung (...)“ anregt und meint, dies entspreche dem Anspruch einer partizipativen Ausrichtung der frühkindlichen Bildung, wird insoweit kein Änderungsbedarf gesehen. Beteiligung der Kinder in Form der Mitwirkung bei der Gestaltung (...) bedeutet Beratung und Mitsprache der Kinder. Dies wird dadurch ausgedrückt, dass die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege den Kindern in angemessener Weise Gelegenheit geben (Beteiligung) mitzuwirken (beratend und mitsprechend).

Zu Absatz 5:

Die im Übrigen weitgehend unveränderte Norm wird auch auf Kindertagespflegepersonen erstreckt. Der Begriff „Alltag“ wird durch den Begriff „Arbeit“ ersetzt, da hier in erster Linie die Perspektive des Betreuungspersonals angelegt werden soll. Die betreuenden Personen sollen das örtliche Gemeinwesen - etwa Seniorengruppen oder Vereine und die Feuerwehr - in ihre Arbeit einbeziehen.

Nach Ansicht der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. sollte hier der Begriff der Sozialraumorientierung Anwendung finden.

Dem wird nicht gefolgt. Sozialraumorientierung ist die Bezeichnung für eine konzeptionelle Ausrichtung Sozialer Arbeit, bei der es darum geht, Lebenswelten zu gestalten und Verhältnisse zu schaffen, die es Menschen ermöglichen, in schwierigen Lebenslagen besser zurechtzukommen. Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen sind nicht sozialarbeiterisch tätig. Dies gehört nicht zu ihren originären Aufgaben und würde eine Überforderung darstellen. Vielmehr ist hier die Einbeziehung des gesamten Umfeldes der Kinder bei der Gestaltung der Arbeit der Kindertagesstätten und der Kindertagespflegepersonen gemeint. Daher wird auf das örtliche Gemeinwesen abgestellt. Als Gemeinwesen werden in der allgemeinen Begriffsverwendung alle Organisationsformen des menschlichen Zusammenlebens bezeichnet, die über den Familienverband hinausgehen.

Zu Absatz 6:

Soweit der Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen die Begleitung und kooperative Gestaltung des Übergangs von der Familie in die Kindertagesbetreuung, von Kindertagespflege in die Kindertagesstätte, von Krippe in den Kindergarten fordert, wird auf Absätze 2 und 6 verwiesen.

Die im Übrigen weitgehend unveränderte Norm wird in Satz 1 auch auf Kindertagespflegepersonen erstreckt. Auch Kindertagespflegepersonen sollen mit solchen Einrichtungen zusammenarbeiten, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag steht. Dies betrifft namentlich die explizit erwähnten Schulen des Primarbereichs, aber auch sonstige Bildungseinrichtungen, wie Volkshochschulen oder Museen.

Um eine durchgehende Anschlussförderung sicherzustellen, ist der Kreis der Einrichtungen, die mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes erhalten dürfen, in Satz 2 um eine aufnehmende Tageseinrichtung für

Kinder und eine Kindertagespflegeperson ergänzt worden. Da Kindertagespflegepersonen Kinder aufgrund des fehlenden Einrichtungskarakters nicht „aufnehmen“, fehlt hier das entsprechende Adjektiv. Da auch Kindertagespflegepersonen nur mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Dokumentation erhalten können, ist dennoch sichergestellt, dass nicht willkürlich eine Kindertagespflegeperson die Daten erhält, sondern die die künftige Betreuung des Kindes übernehmende Kindertagespflegeperson gemeint ist.

Die Regelung zur Zusammenarbeit der Kindertagesstätten und der Kindertagespflegepersonen mit anderen Einrichtungen insbesondere der Schule wird von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens begrüßt. Soweit die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens kritisiert, dass diese Vorschrift ebenso wie § 15 NKiTaG einseitig die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege verpflichte und die Aufnahme korrespondierender Pflichten im Niedersächsischen Schulgesetz fordert, wird auf § 6 Abs. 1 Satz 4 NSchG verwiesen. Hiernach arbeitet die Grundschule mit den Erziehungsberechtigten und dem Kindergarten zusammen. Im Übrigen bliebe die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren überlassen.

Nach Auffassung der Kindertagespflege Göttingen e. V. und der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. sollte in Absatz 6 auch die Zusammenarbeit von Kindertagespflege und Kindertagesstätte aufgenommen werden. Auch dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss - und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen fehlen im Gesetz ein Hinweis darauf, dass Kindertagespflege mit Kindertagesstätten kooperieren kann und soll.

Dieser Hinweis wird aufgenommen. Die Regelung wird um die Zusammenarbeit von Kindertagespflege und Kindertagesstätten ergänzt. Erhebliche Mehrkosten werden hierdurch nicht ausgelöst.

Eine Konkretisierung der Zusammenarbeit - wie von der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. empfohlen - wird nicht für erforderlich gehalten.

Nach Ansicht der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen sollte es in Satz 2 bei dem einheitlichen Begriff der Kindertagesstätte bleiben. Diese Auffassung ist nicht richtig. Die aufnehmende Tageseinrichtung in Satz 2 soll auch Tageseinrichtungen im Sinne des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs erfassen, die keine Kindertagesstätten im Sinne dieses Gesetzes sind. Der Begriff der Tageseinrichtungen ist insoweit weiter gefasst als der Begriff der Kindertagesstätte.

Zu Absatz 7:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 7 KiTaG mit redaktionellen Anpassungen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 5 (Räume und Ausstattung, Rauchverbot):

Zu Absatz 1:

Es erfolgt im Vergleich zur bisherigen Regelung eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Regelungen für die Räume und die Ausstattung auch auf die Kindertagespflege. Auch die von Kindertagespflegepersonen genutzten Räume müssen kindgerecht und sicher beschaffen sein. Dies dient der Sicherstellung des Kindeswohls. Unter Räumen sind fest umbaute Räume (Gruppenräume, Sanitärräume etc.) zu verstehen.

Absatz 1 konkretisiert die bundesrechtlichen Anforderungen gemäß § 43 Abs. 5 und § 49 SGB VIII und stellt damit sicher, dass die Träger von Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen nach einheitlichen Maßstäben verfahren. Räume und Ausstattung müssen kindgerecht sein. Der bisherige Begriff „kindgemäß“ wurde durch den Begriff „kindgerecht“ ersetzt. Eine inhaltliche Änderung geht hiermit nicht einher. Vielmehr wurde der in § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII verwendete Begriff zur Vereinheitlichung der Rechtsnormen übernommen. Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in

der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist nach § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII in der Regel anzunehmen, wenn u. a. entsprechende räumliche Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind.

Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die Person zur Kindertagespflege geeignet ist. Nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ist geeignet, wer u. a. nach Nummer 2 über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Nach § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 4 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 3 NKiTaG kann die Kindertagespflege in dem Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet werden. In Absatz 1 wird klargestellt, auf welche Räume sich die Norm bei der Kindertagespflege bezieht. Denn bei der Kindertagespflege besteht die besondere Situation, dass diese auch in den Haushalten der Erziehungsberechtigten stattfinden kann. Selbstverständlich können der Kindertagespflegeperson in diesem Fall keine Gestaltungspflichten auferlegt werden, da sie überhaupt keine rechtlichen Möglichkeiten hat, diese umzusetzen. Konnexen Mehrausgaben werden auch bei Kindertagespflegepersonen nicht ausgelöst. Denn auch bisher mussten die Kindertagespflegepersonen zwingend für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Neben einem ausreichend großen Raumangebot beinhaltet dies auch das Vorhandensein von altersgerechtem Spielzeug, Büchern, Bastelmaterial, altersgerechter Ausstattung insgesamt, wie Ruhezeiten, Rückzugsmöglichkeiten, und je nach Wohnlage Erlebnisräume im Freien (Mörsberger in: Wiesner, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 5. Aufl., § 43 SGB VIII, Rn. 26). Die Kodifizierung im Landesrecht hat daher klarstellenden Charakter.

Verzichtet wird künftig auf den im bisherigen § 6 Abs. 1 KiTaG statuierten Zusatz, wonach die Räume und die Ausstattung so gestaltet sein müssen, dass eine angemessene Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet werden kann. Der darin normierte Ausgestaltungsauftrag ist in § 2 Abs. 3 NKiTaG enthalten, wonach die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags so zu gestalten sind, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.

Zu Absatz 2:

Nach Satz 1 müssen Kindertagesstätten über eine ausreichende Außenfläche zum Spielen verfügen. Hiermit soll dem natürlichen Bewegungsdrang der Kinder im Freien Rechnung getragen werden. Das Erfordernis nach Satz 1 bezieht sich dabei nur auf Kindertagesstätten, nicht auf die Kindertagespflege. Nach Satz 2 müssen auch die Außenflächen kindgerecht und dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher beschaffen sein. Gleiches gilt, sofern Kindertagespflegepersonen Außenflächen nutzen. Näheres - etwa zur Größe der Außenfläche - wird in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung geregelt.

Zu Absatz 3:

Die Norm dient dem Gesundheitsschutz der betreuten Kinder, der grundrechtlich von Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützt wird.

Mit Satz 1 wird das Rauchverbot für das Personal der Kindertagesstätten auch auf Betreuungssituationen erstreckt, die - wie Ausflüge und Besichtigungen - außerhalb der Räume und Außenflächen der Kindertagesstätte stattfinden. Dabei ist auf die der Kindertagesstätte zurechenbaren Personen abgestellt worden, um neben den in § 11 NKiTaG vorgesehenen Kräften z. B. auch Praktikanten und Freiwilligendienste zu erfassen.

Satz 2 erstreckt das Rauchverbot in Anwesenheit der betreuten Kinder auch auf Kindertagespflegepersonen und von ihnen hinzugezogenen Personen. Letztere umfassen z. B. auch Praktikanten und Freiwilligendienste. Damit erstreckt sich das Rauchverbot der erfassten Personen auf alle Betreuungssituationen in Anwesenheit der betreuten Kinder, unabhängig davon, ob diese in geschlossenen Räumen oder nicht geschlossenen Räumen stattfindet.

Satz 3 stellt auf die von der Kindertagespflegeperson - außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten - genutzten Räume ab. Haushalte der Erziehungsberechtigten werden aus Gründen der Privatsphäre, Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, nicht erfasst. Die Regelung schafft damit für die konkurrierenden Verfassungsschutzgüter einen möglichst schonenden Ausgleich.

Die Festschreibung des erweiterten Rauchverbots wird von der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen ausdrücklich begrüßt.

Die Kindertagespflege Göttingen e. V. betont, dass das Verbot des Rauchens in Anwesenheit der Kinder Rechtssicherheit für die Betreuung in privaten Räumen gibt. Hier gehe das Gesetz jedoch einigen Fachberatungskräften nicht weit genug. Es sei zu bedenken, dass sich durch das Rauchen schädliche Stoffe auch in Wohnungsgegenständen wie Polstern und Teppichen absetzen. Daher sollten Kinder auch in der Kindertagespflege nur in komplett rauchfreien Räumen betreut werden. Auch die Berufsvereinigung von Kindertagespflegepersonen e. V. fordert, dass Betreuungsräume der Kindertagespflege grundsätzlich rauchfrei sein müssen. Auch die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. fordert die Streichung der Worte „in Anwesenheit der Kinder“.

Der Forderung wird nachgekommen. Soweit das Rauchen in Räumlichkeiten nur in Anwesenheit der Kinder untersagt wird, ist dies zum Schutz der Kinder nicht ausreichend, da sich die gesundheitsschädlichen Bestandteile des Tabakrauchs nicht nur während des Rauchens freigesetzt werden, sondern nachweislich an Wänden, auf den Böden, in Teppichen und Polstermöbeln ablagern und von dort wieder in die Raumluft abgegeben werden. Aus demselben Grund ist es in der Gastronomie nicht zulässig, einen Raucherraum mit einem Nichtraucherzimmer zu tauschen. Innenräume, in denen das Rauchen während der Abwesenheit der zu betreuenden Kinder erlaubt ist, sind somit eine dauernde Expositionsquelle für die im Tabakrauch enthaltenen Schadstoffe, selbst wenn dort nicht aktuell geraucht wird (Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Passivrauchende Kinder in Deutschland - frühe Schädigung für ein ganzes Leben. Heidelberg, 2003, S. 12, https://www.dkfz.de/de/rauchertelefon/download/Passivrauchende_Kinder_4_Auflage.pdf (11. Februar 2021); vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 30. Juli 2008 - 1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08 und 1 BvR 906/08 -, Rn. 14; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 30. Juli 2008 - 1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08 und 1 BvR 906/08 - Rn. 13). Da Kinder in ihrer körperlichen Entwicklung besonders empfindlich gegenüber den im Tabakrauch enthaltenen Schadstoffen sind, ist ein striktes uneingeschränktes Rauchverbot in allen Räumen, die für die Kindertagespflege genutzt werden, erforderlich. Gleichzeitig findet eine Angleichung an die Kindertagesstätten statt. Soweit der Gesundheitsschutz nicht zwischen den Betreuungsformen differenzieren kann, sollte auch keine Differenzierung zwischen den Betreuungsformen stattfinden.

Soweit die komba gewerkschaft niedersachsen die Erweiterung der Vorschrift um das Verbot der Einnahme alkoholischer Getränke wünscht, wird hierfür kein Regelungsbedürfnis gesehen. Eine entsprechende Regelung kann der Träger im Rahmen seines Direktionsrechts treffen.

Zu Teil 2 (Kindertagesstätten):

Zu § 6 (Kernzeit und Randzeit):

§ 6 NKiTaG dient der Einführung der Begriffe „Kernzeit“ und „Randzeit“.

In Absatz 1 wird der Begriff der Kernzeit eingeführt; in Absatz 2 folgt dann die Randzeit, die zeitlich nur vor, nach oder vor und nach der Kernzeit liegen kann.

Das Katholische Büro Niedersachsen kritisiert die Einführung der neuen Begrifflichkeiten; diese ziehe erhebliche administrative Aufgaben nach sich.

Dem wird entgegengehalten, dass es sich bei der Einführung der Begriffe Kernzeit und Randzeit um eine erforderliche Klarstellung handelt. Die Randzeit war bisher gesetzlich nicht geregelt. Da nach diesem Gesetz auch für Randzeiten Finanzhilfe gewährt wird, ist die Regelung zwingend erforderlich.

Es wird damit eine Differenzierung zwischen der eigentlichen Arbeit im Gruppenbezug und den Früh- und Spätdiensten gesetzlich verankert. Die Unterscheidung ist etwa mit Blick auf die Genehmigung von sowie die altersstufenspezifischen Anforderungen an Kindertagesstätten erforderlich.

Für die Kernzeit sollen nachfolgend in Satz 2 Gruppenstrukturen eingeführt werden, die für die Genehmigungspraxis zweckdienlich sind und aufgrund des Bezugs zu den Altersstufen der Kinder einen klaren Rahmen in Bezug auf personelle oder räumliche Anforderungen erfordern. So beinhaltet die Genehmigung ein Gruppenmodul, das die Zusammensetzung der Altersstufen während der Kernzeit wiedergibt. Den anzulegenden unterschiedlichen Anforderungen je nach Altersstufen der betreuten

Kinder können durch den Altersstufenbezug der Kernzeitgruppen Rechnung getragen werden. So können nachfolgend etwa für Krippengruppen strengere personelle oder räumliche Anforderungen als für Kindergartengruppen normiert werden. In der Randzeit hingegen vermischen sich häufig Kinder unterschiedlicher Altersstufen, da die Anzahl der betreuten Kinder in der Regel geringer ist als während der Kernzeit und Kinder unterschiedlicher Kernzeitgruppen daher gemeinsam betreut werden. Es besteht daher ein praktisches Bedürfnis, während der Randzeit Kinder unterschiedlicher Altersstufen gemeinsam in Gruppen zu betreuen. Die Anforderungen an die Förderung während der Kernzeit und während der Randzeit sind daher mitunter andere. Diese Differenzierung ermöglicht die hier eingeführte begriffliche Trennung.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens befürchtet, dass aus der Formulierung des Absatzes 1 Satz 2 geschlossen werden könnte, dass offene Gruppen nicht mehr erwünscht oder zulässig seien und bittet um Klarstellung.

Insoweit wird klarstellend ausgeführt, dass auch die „Arbeit im offenen Konzept“ vorsieht, dass die Kinder einer Kernzeitgruppe angehören; sie sich aber frei in der gesamten Tageseinrichtung bewegen können. Damit schließt die Regelung die Arbeit im offenen Konzept nicht aus.

Zu Absatz 2: Die Förderung der Kinder in der Randzeit erfolgt unabhängig ihrer Kernzeitgruppenzugehörigkeit.

Das Katholische Büro Niedersachsen bittet um Aufnahme der bisherigen Praxis, dass die Sonderöffnungszeiten (Randzeiten) nicht mehr als 50 Prozent der Regelbetreuungszeit (Kernzeit) überschreiten sollte. Auch die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. bewertet es als kritisch, dass die Randzeit im Umfang unbegrenzt sei und somit zu Lasten der Qualität nahezu beliebig ausgedehnt werden könne und schlägt vor, die Randzeiten auf drei Stunden täglich zu begrenzen.

Richtig ist, dass nach der bisherigen Genehmigungspraxis Sonderöffnungszeiten nicht mehr als 50 Prozent der Regelbetreuungszeit umfassen durften. Dieser Grundsatz sollte sicherstellen, dass über die Erhöhung der Sonderöffnungszeiten die für die Regelbetreuungszeit vorgesehenen Mindeststandards nicht unterlaufen werden. Eine Regelung in diesem Gesetz ist nicht erforderlich, da insbesondere die personelle Mindestausstattung nunmehr ausdrücklich auch für die Randzeit normiert ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 überführt § 8 Abs. 1 Satz 1 KiTaG und wird an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Kernzeit und Randzeit werden in den Absätzen 1 und 2 legal definiert. Die Kernzeit und die Randzeit ergeben zusammen den gesamten Zeitraum der Förderung. Die Begriffe Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie Früh- und Spätdienste werden nach der neuen Definitionsstruktur nicht mehr benötigt und entfallen. § 8 Abs. 1 Satz 2 KiTaG ist mit Satz 1 der neuen Fassung redundant.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 wird neu eingeführt. Die tägliche Verweildauer eines Kindes in der Kindertagesstätte soll zehn Stunden nicht überschreiten. Dies dient dem Kindeswohl.

Die Einführung der Regelung wird grundsätzlich begrüßt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V., das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss - sowie die Konföderation evangelischer Kirchen empfehlen, die Dauer auf neun Stunden zu reduzieren. Das Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen e. V. spricht sich für eine Dauer von acht Stunden aus.

Dem wird entgegengehalten, dass eine Reduzierung der Verweildauer ein wesentliches Ziel der Förderung - die Vereinbarkeit von Familie und Beruf - außer Acht lassen würde. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hier normierte Verweildauer keine Regelbetreuungszeit darstellt. Der Umfang der Förderung ergibt sich ungeachtet dieser Vorschrift aus § 24 SGB VIII. Der bundesrechtliche Anspruch auf Förderung wird durch diese Regelung weder erweitert noch beschnitten.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. und das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss - halten eine Obergrenze auch für die Kindertagespflege für erforderlich.

Eine Ausweitung auf die Kindertagespflege ist nicht erforderlich, da mit der Kindertagespflege konzeptionell eine familienähnliche Struktur hergestellt und gewahrt werden soll. Die von Kindertagespflegepersonen betreuten Kinder sollen in die Familienstrukturen der Kindertagespflegeperson eingebunden werden und erleben so den Tagesablauf in häuslicher Umgebung. Mit demselben Hintergrund wurde in § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die zeitliche Komponente gestrichen. Dies ermöglicht den flexiblen Einsatz der Kindertagespflege.

Nach Satz 2 ist ein darüberhinausgehender Betreuungsbedarf von den Erziehungsberechtigten anzuzeigen. Satz 2 dient damit dem Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII.

Die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. regt an, Satz 2 auf den nicht gedeckten täglichen Betreuungsbedarf zu begrenzen. Dem wird entgegengehalten, dass dies nicht Sinn und Zweck dieser Vorschrift entspräche. Die Regelungsabsicht zielt nicht auf die Sicherstellung des Förderungsbedarfs, sondern auf das Kindeswohl ab.

Von einer Festlegung einer maximalen Betreuungszeit wird abgesehen. Der Grundrechtseingriff wäre nicht zu rechtfertigen.

§ 8 Abs. 3 KiTaG entfällt. Ein Regelungsbedürfnis besteht nicht, da nach § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, wenn Einrichtungen in der Ferienzeit geschlossen werden, sicherzustellen hat.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 überführt § 8 Abs. 2 KiTaG. Satz 1 wird sprachlich neu gefasst.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens regt an, das Wort „vormittags“ zu streichen. Wegen der hohen Nachfrage nach Betreuungsplätzen sei es nicht möglich, allen Eltern einen Vormittagsplatz anzubieten.

Dieser Forderung wird nicht nachgekommen. Mit dem Kernzeitangebot am Vormittag soll eine Verlässlichkeit und eine Rhythmisierung des Tagesablaufs analog zu Schule und Arbeit erreicht werden. Wird der Begriff gestrichen, wird das Kernzeitangebot in das zeitliche Belieben des örtlichen Trägers gestellt, unabhängig davon, ob dies bedarfsgerecht ist oder nicht.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens bittet darüber hinaus, eine Regelung vorzusehen, mit der von den Eltern Nachweise für benötigte Betreuungszeiten verlangt werden kann.

Dieser Forderung kann nicht nachgekommen werden. Der Umfang der Förderung ist bundesrechtlich abschließend geregelt. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf, § 24 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. Eine objektive Bedarfsprüfung verbietet sich. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, besteht nach § 24 Abs. 3 SGB VIII eine objektiv-rechtliche Hinwirkungspflicht auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen. Dieser wird durch § 20 Abs. 4 NKiTaG konkretisiert.

Soweit die Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V. und das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung an dieser Stelle einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz fordern, wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen.

Satz 2 dient dem praktischen Erfordernis, Kinder in Hortgruppen nach Schulschluss am Nachmittag zu fördern.

Der bisherige § 8 Abs. 2 Satz 2 KiTaG entfällt mangels Regelungsbedürfnis. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist entscheidend das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten. Diesem ist nachzukommen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Daher war die Regelung, wonach die Träger auf eine Mindestbetreuungszeit von wenigstens sechs Stunden täglich hinzuwirken haben, obsolet. Die Träger sind vielmehr nach Bundesrecht verpflichtet, dem Wunsch

und Wahlrecht - mit der Einschränkung des Vorliegens unverhältnismäßiger Mehrkosten - nachzukommen. Darüber hinaus ergibt sich aus § 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ein subjektiver Rechtsanspruch auf Förderung, der sich nach dem individuellen Bedarf richtet. In § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII wiederum findet sich für Kindergartenkinder die zuvor in § 8 Abs. 2 Satz 2 KiTaG kodifizierte Hinwirkungspflicht.

Zu § 7 (Gruppen):

In Absatz 1 wird während der Kernzeit zwischen den maßgeblichen Altersstufen differenziert. Dadurch können unterschiedliche Anforderungen je nach Zusammensetzung der betreuten Kinder in Bezug auf die Altersstufen im Gesetz und in der Durchführungsverordnung normiert werden.

Zu Absatz 2:

Satz 2 stellt klar, dass es hinsichtlich der Betriebserlaubnis für die Zuordnung eines Kindes zu einer Krippengruppe auf das Alter im Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes ankommt. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Krippenkinder, die das zweite Lebensjahr zu Beginn eines Kindergartenjahres bereits vollendet haben, im Laufe des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden. Dieser Umstand würde dazu führen, dass Krippengruppen mit zweijährigen Kindern im Laufe eines Kindergartenjahres zu einer altersstufenübergreifenden Gruppe werden und eine entsprechende Betriebserlaubnis beantragt werden müsste, sofern die Kinder während des laufenden Kindergartenjahres nicht direkt in eine Kindergartengruppe wechseln. Dies soll vermieden werden, um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei den Trägern und der Genehmigungsbehörde zu vermeiden. Im Übrigen ist klarzustellen, dass diese Regelung keinen Einfluss darauf hat, dass Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres direkt den Anspruch auf (beitragsfreie) Betreuung in einer Kindertagesstätte haben.

Zu Absatz 3:

Satz 2 stellt klar, dass keine neue Betriebserlaubnis benötigt wird, wenn der Kindergartengruppe bis zu zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme in die Gruppe vollenden.

Es handelt sich bei diesen Gruppen zwar faktisch um eine altersstufenübergreifende Gruppe, da Kinder unterschiedlicher Altersstufen gemeinsam während der Kernzeit gefördert werden. Jedoch soll vermieden werden, dass der Träger eine neue Betriebserlaubnis beantragen muss, sofern er in geringem Umfang - nämlich bis zu zwei - Kinder aufnimmt, die nach der Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr das nächste Lebensjahr vollenden und die neue Altersstufe erreichen. Damit soll dem Phänomen der „Herbstkinder“ Rechnung getragen werden, wonach in Kindergartengruppen häufig bereits unter dreijährige Kinder betreut werden, die dann erst im Laufe des Herbstes das dritte Lebensjahr vollenden. Bis zu zwei dieser Kinder können künftig gleichzeitig gefördert werden, ohne dass es einer neuen Betriebserlaubnis bedarf. Werden mehr Kinder der anderen Altersstufe gleichzeitig gefördert, ist eine neue Betriebserlaubnis für eine altersstufenübergreifende Gruppe zu beantragen. Auch wenn es sich faktisch um eine altersstufenübergreifende Gruppe handelt, ist bei Förderung von gleichzeitig bis zu zwei Kindern der anderen Altersstufe keine neue Betriebserlaubnis vonnöten. Die Träger und die Genehmigungsbehörde sollen dadurch von unnötigem Bürokratieaufwand entlastet werden, der durch die Aufnahme einer geringfügigen Anzahl von Kindern der anderen Altersstufe sonst entstehen würde. Auch bei gleichzeitiger Förderung von bis zu zwei Kindern der anderen Altersstufe hat der Träger das Wohl aller Kinder in der Gruppe zu gewährleisten.

Das Katholische Büro Niedersachsen begrüßt die Klarstellung in Satz 2 ausdrücklich. Auch von der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. wird die Regelung zu den Herbstkindern ausdrücklich begrüßt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens meint dagegen, die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 erschweren den Wechselprozess zwischen Krippe und Kindergarten. Auch erschließe sich nicht, warum nur zwei Kinder in den Kindergarten aufgenommen werden können, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme vollenden.

Die in den Absätzen 2 und 3 jeweils in Satz 2 aufgenommene Regelung bilden die bisherige Verwaltungspraxis ab. Dieser Regelung steht es nicht entgegen, mehr Kinder einer anderen Altersstufe in

eine Gruppe aufzunehmen. Insoweit handelt es sich dann um eine altersstufenübergreifende Gruppe.

Zu Absatz 4:

Satz 2 stellt klar, dass einer Hortgruppe auch Kinder angehören können, die nach Aufnahme in diese Gruppe im laufenden Kindergartenjahr eingeschult werden. Die Erläuterungen zu Absatz 3 gelten entsprechend.

Zu § 8 (Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen):

Zu Absatz 1:

Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah eine Überführung des § 7 Abs. 1 Satz 1 KiTaG vor. Die Regelung stieß auf erhebliche Kritik.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen sieht in der Reglementierung eine Einschränkung der Umsetzung der hohen Bedarfe an Betreuungsplätzen. Nach Ansicht des Katholischen Büros Niedersachsen sollte eine Kindertagesstätte mit Blick auf den Übergang von Krippe in den Kindergarten bis zu sechs gleichzeitig anwesende Gruppen haben können. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sieht die Anhebung auf acht gleichzeitig anwesende Gruppen als zeitgemäß an. Zudem regen die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, das Katholische Büro Niedersachsen und der Deutsche Gewerkschaftsbund einen klarstellenden Hinweis an, dass das Landesjugendamt auch weiterhin Ausnahmen zulassen kann.

Die neu aufgenommene Regelung dient wie bisher der Sicherstellung der Strukturqualität von Kindertagesstätten. Die Größe der Kindertagesstätte hat sich primär an den Bedürfnissen und Bedarfen der Kinder und damit an dem Kindeswohl zu orientieren. Kinder benötigen einen überschaubaren Rahmen, der ihnen Geborgenheit und Orientierung gibt. Zudem ist die Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Kindertagesstätten sicherzustellen. Gleichzeitig soll eine größtmögliche Flexibilität und Gestaltungsfreiheit der Träger der Kindertagesstätte ermöglicht werden.

Im Übrigen wird mit der Regelung der Begriff der „Kernzeitgruppe“ eingeführt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 überführt den Regelungsgehalt von § 7 Abs. 2 KiTaG.

Satz 1 wurde sprachlich angepasst.

Die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. schlägt vor, in Satz 1 auf das Alter als maßgebliches Kriterium zu verzichten. Dieser Vorschlag wird insoweit berücksichtigt, als Satz 1 um den Entwicklungsstand des Kindes ergänzt wird. Die Regelung steht damit im Einklang mit § 22 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII.

Satz 2 übernimmt zum einen den Regelungsgehalt von § 7 Abs. 2 Satz 3 KiTaG. Die sprachliche Anpassung dient der Klarstellung. Mit der neu aufgenommenen Ergänzung um die Anforderungen des Auftrags nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG und des § 4 Abs. 2 NKiTaG soll auch der erhöhte Aufwand, der durch die alltagsintegrierte Sprachförderung und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten entstehen könnte, bei der Anzahl der Kinder in einer Gruppe berücksichtigt werden.

Der Begriff „besonderer Aufwand“ wird durch die Formulierung „erhöhter Aufwand“ ersetzt. Dies entspricht dem Inklusionsverständnis.

Der Begriff „Kinder ausländischer Herkunft“ wird durch die Formulierung „Kinder, in deren Familie nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird“ ersetzt. Damit steht die Regelung im Gleichklang mit § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG. Die Herkunft eines Kindes ist für dessen Aufnahme in die Gruppe nicht entscheidend.

Der Begriff „Kinder aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen“ wird durch „Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen“ ersetzt. Für die Größe der Gruppe sind die Lebensverhältnisse des einzelnen Kindes nicht der völkerrechtliche Hintergrund entscheidend.

Satz 3 wird sprachlich angepasst. Zudem findet eine redaktionelle Anpassung an das Bundesteilhabegesetz statt.

Nach § 39 Nr. 5 NKiTaG wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung Näheres zur Größe der Gruppen zu regeln.

Zu Absatz 3:

Nach dem neu eingeführten Absatz 3 kann der Träger einer Kindertagesstätte eine Platzteilung in einer Kernzeitgruppe vornehmen. Dabei können sich zwei Kinder einen Platz teilen. Die Anzahl der geteilten Plätze kann maximal drei je Kernzeitgruppe betragen. Dies dient dem Bedürfnis der Kinder nach Gruppenkonformität. Die Platzteilung muss an unterschiedlichen Tagen erfolgen. Eine Platzteilung am selben Tag (z. B. vor- und nachmittags) wird aus pädagogischen Gründen nicht zugelassen. Denn die Teilung eines Platzes an einem Tag führt zwangsläufig zu erhöhten Fluktuationen innerhalb der Gruppe und erschwert dadurch eine auf den Tagesablauf abgestimmte kontinuierliche Förderung im Gruppenkontext.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen ist grundsätzlich gegen eine Aufnahme von Platzsharing, da es die Kinderzahl in Gruppen und damit die Belastung für Kinder und Fachkräfte erhöht. Auch nach Ansicht des Katholischen Büros Niedersachsen sollte aufgrund des Bildungsauftrages und der Verlässlichkeit der Beziehung der Kinder untereinander sowie der erhöhten Anforderungen an das pädagogische Personal für Dokumentation, Entwicklungsgespräche und Elternarbeit auf Platzsharing in Kindertagesstätten verzichtet werden. Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. sieht einen verantwortbaren Anwendungsbereich in Hortgruppen. Im Krippenbereich rät sie von einer Platzteilung ab. Die Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V., die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen und die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. begrüßen dagegen die Möglichkeit der Platzteilung.

Die Regelung zur Platzteilung wird beibehalten. Die Flexibilisierung von Plätzen wurde auf Bitten der Praxis in den Kindergartenjahren 2003/2004 und 2004/2005 in einem Modellvorhaben erprobt. Aufgrund der positiven Ergebnisse ist seit dem Kindergartenjahr 2006/2007 Platzsharing für Kinder in Krippen- und Hortgruppen erlaubt. Die Regelung von Platzteilung zielt insbesondere darauf ab, Platzteilung gesetzlich zu beschränken. Dies dient dem Kindeswohl.

Soweit in den Augen der Katholischen Erziehergemeinschaft Niedersachsen e. V. Platzsharing eher ein Versuch sei, fehlende Plätze zu kaschieren, ist festzuhalten, dass Platzsharing nur eine zusätzliche Möglichkeit des bedarfsgerechten Angebotes darstellt. Der Rechtsanspruch auf Förderung bleibt hiervon unberührt.

Zu § 9 (Pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten):

Die bisher in § 4 KiTaG normierten Regelungen über das Personal in den Kindertagesstätten werden künftig aufgeteilt. In § 9 NKiTaG finden sich Angaben über die Qualifikation des Personals in Kindertagesstätten, in § 10 NKiTaG Regelungen zur Leitung einer Kindertagesstätte sowie einer Kernzeitgruppe und in § 11 NKiTaG Regelungen zur personellen Mindestausstattung in den Gruppen.

Zu der Erweiterung des pädagogischen Betreuungspersonals im Allgemeinen wird auf den Allgemeinen Teil dieser Begründung verwiesen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird neu eingeführt. Er dient der Einleitung für die Regelung der pädagogischen Kräfte in Kindertagesstätten.

Satz 1 dient der Einführung des Begriffs „pädagogische Kräfte“. Er ist der übergeordnete Begriff, der sowohl die „pädagogischen Fachkräfte“ als auch die „pädagogischen Assistenzkräfte“ umfasst.

Nach Satz 2 sind die Kinder in Kindertagesstätten durch pädagogische Fachkräfte zu fördern. Hiermit soll die Bedeutung des generellen Fachkräftegebots hervorgehoben werden.

Satz 3 stellt klar, dass pädagogische Assistenzkräfte als Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte dienen.

Die übrigen Regelungsinhalte aus § 4 Abs. 1 KiTaG finden sich in § 10 NKiTaG wieder.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sieht in Absatz 1 eine Abwertung der Sozialassistentinnen und Sozialassistenten in der Aufgabenwahrnehmung. Dies entspreche nicht der Realität. Viele Sozialassistentinnen und Sozialassistenten nehmen Aufgaben gleichberechtigt wahr.

Hiergegen kann angeführt werden, dass die Verantwortung für die Förderung der Kinder an bestimmte Kompetenzen geknüpft wird, die über das Ausbildungsniveau sichergestellt werden. So darf die Leitung einer Kindertagesstätte und die Leitung der Kernzeitgruppe nur pädagogischen Fachkräften übertragen werden. Darüber hinaus können pädagogischen Assistenzkraften selbstverständlich eigenständige Aufgaben in der Entwicklungsbegleitung der Kinder übertragen werden.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Abschlüsse aufgezählt, die generell für eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft qualifizieren.

Zu Nummer 1:

Wie bislang auch werden staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher erfasst. Sie sind künftig den pädagogischen Fachkräften zuzuordnen.

Soweit die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen die Akademisierung der staatlich anerkannten Erzieherin und des staatlich anerkannten Erziehers zur Aufwertung dieses Berufsfeldes und um der komplexen Aufgabenstellung in diesem Beruf gerecht zu werden, fordert, wird dem entgegengehalten, dass die Akademisierung der staatlich anerkannten Erzieherin und des staatlich anerkannten Erziehers derzeit weder auf Landes- noch auf Bundesebene verfolgt wird. Mit der Aufnahme der staatlich anerkannten Kindheitspädagogin und des staatlich anerkannten Kindheitspädagogen ist ein akademisches Berufsbild neben der staatlich anerkannten Erzieherin und dem staatlich anerkannten Erzieher im Gesetz implementiert.

Zu Nummer 2:

Neu aufgenommen worden ist die staatlich anerkannte Kindheitspädagogin und der staatlich anerkannte Kindheitspädagoge als pädagogische Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes.

Dies wird von dem Deutschen Gewerkschaftsbund und vom Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung ausdrücklich begrüßt.

Zu Nummer 3:

Bislang konnten die Leitung einer Kindertagesstätte sowie die Leitung einer Gruppe einer Sozialpädagogin oder einem Sozialpädagogen übertragen werden. Künftig sind nur Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einer staatlichen Anerkennung generell als pädagogische Fachkräfte anzusehen. Für bereits in Kindertagesstätten tätige Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung wird eine Besitzstandsregelung normiert. Weitergehende Anerkennungen im Einzelfall sind in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 vorgesehen. Nur über die staatliche Anerkennung ist sichergestellt, dass es sich um einen sozialpädagogischen Studiengang handelt.

Auch diese Regelung wird vom Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung ausdrücklich begrüßt.

Soweit das Katholische Büro Niedersachsen und die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. in der Aufzählung die bisher als Erstkraft zugelassenen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Bachelorabschluss vermissen, sind diese durch Nummer 3 erfasst.

Zu Nummer 4:

Durch Nummer 4 werden weitere pädagogische Hochschulabschlüsse erfasst, um Absolventinnen und Absolventen von anderen vergleichbaren Studiengängen, z. B. aus anderen Bundesländern, ebenfalls zuzulassen. Durch den Zusatz hauptberuflich soll sichergestellt werden, dass es sich um eine berufliche Tätigkeit mit grundsätzlich mehr als 20 Stunden Arbeitszeit pro Woche handelt. Gleichzeitig sollen z. B. Praktikanten ausgeschlossen werden, denn es handelt sich nicht um den

Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit. Die Anknüpfung an „Credit Points“ verdeutlicht, dass es neben einer zeitlichen Komponente auch um Studieninhalte geht. Die Studienanteile von 80 Credit Points müssen für die Arbeit mit Kindern ausgerichtet sein. Dabei ist es zulässig, dass sich die in Nummer 4 genannten Absolventinnen und Absolventen an das Fachministerium wenden können, um ihre Studienanteile entsprechend prüfen zu lassen. Das bisherige einrichtungsbezogene Prüfungsverfahren wird damit um eine personenbezogene Prüfung ergänzt.

Auch diese Regelung wird vom Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung begrüßt.

Die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. fragt, warum Magisterabschlüsse nicht erfasst werden.

Diese Frage wird wie folgt beantwortet: Im Zuge des Bologna-Prozesses wurden viele Magister-Studiengänge (und Diplom-Studiengänge) in entsprechende Bachelor- und Masterstudiengänge umgewandelt. Da sich ein Magisterabschluss üblicherweise nicht auf den frühkindlichen Bereich bezieht - sondern allenfalls auf den Sekundarbereich 1 - wird hier auf die Nennung verzichtet.

Soweit die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens in Anbetracht des Personalmangels die geforderten Voraussetzungen als zu streng gefasst sieht und als Beispiel Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 anführt, der für einen Einsatz als pädagogische Fachkraft nach dem benannten Hochschulstudium mindestens ein Jahr eine hauptberufliche praktische Tätigkeit in einer Kindertagesstätte fordert, wird auf die Ausführungen zu Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 verwiesen.

Zu Nummer 5:

Für die Tätigkeit in Hortgruppen werden auch Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen anerkannt. Da Grundschullehrkräfte dafür ausgebildet sind, Schulkinder zu bilden, können diese auch in Hortgruppen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden. Insofern sind die Qualifikationen vergleichbar.

Die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. fragt, warum das „Lehramt an Sonderschulen“ nicht mitgenannt wird.

Das „Lehramt an Sonderschulen“ findet in der Aufzählung keine Berücksichtigung, weil es für eine generelle Anerkennung zu wenig Inhalt im Bereich der frühkindlichen Bildung vermittelt.

Zu den Nummern 6 und 7:

In den Nummern 6 und 7 gehen künftig die bislang in § 1 Abs. 2 2. DVO-KiTaG enthaltenen Qualifikationen auf. Auch diese Personen mit heilpädagogischer Qualifikation sind pädagogische Fachkräfte. Daher ist aus Gründen der Regelungskonsistenz eine einheitliche Verortung in § 9 Abs. 2 NKiTaG erforderlich. Vorausgesetzt wird sowohl bei den Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als auch bei den Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern eine staatliche Anerkennung. Die staatliche Anerkennung wird bundesweit vergeben. Sofern aufgrund von gesonderten Regelungen in anderen Bundesländern keine staatliche Anerkennung vergeben wird, kann im Einzelfall eine Zulassung über die Ausnahmeregelung in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 erfolgen. Personen, die nach dem bis zum 30. September 2016 geltenden Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“ erhalten haben, werden von Nummer 7 gleichermaßen erfasst. Hintergrund ist, dass die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“ nur erteilt wurde, wenn die staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt war. Nach § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen, wer aufgrund einer Erlaubnis nach dem (früheren) Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz vom 20. Februar 2009 zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“ berechtigt war.

Satz 2 trägt dem Phänomen der Teilanerkennung Rechnung. Demnach sind pädagogische Fachkräfte auch solche staatlich anerkannten Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher sowie staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, deren Ausbildung sich nur auf Kinder eines bestimmten Alters bezieht. Voraussetzung ist aber, dass die Kraft in einer Gruppe tätig ist, die überwiegend aus Kindern dieses Alters besteht. Die Teilanerkennung bezieht sich auf die Gleichwertigkeit zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher und ist über § 5 Abs. 7 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung geregelt. Ebenso werden die staatlich anerkannten Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannten Kindheitspädagogen einbezogen, da z. B. der Studiengang in Bremen (Elementarpädagogik) nur für die Altersstufe null bis sechs Jahre qualifiziert. Inhaltlich entspricht die Regelung dem bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 2 KiTaG.

Die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. betont, dass die Einbeziehung von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie der Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger die seit Langem geforderte inklusive Organisationsentwicklung - beispielsweise durch das konzeptionelle Schaffen eines förderlichen heilpädagogischen Milieus, welches allen Kindern zugutekommt - ermögliche.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen sieht es dagegen als kritisch an, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger als pädagogische Kräfte in Regelgruppen einzusetzen; der Einsatz in integrativen Gruppen soll dagegen weiterhin möglich sein.

Das Katholische Büro Niedersachsen führt aus, dass Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger ein pflegerisch ausgerichteter Beruf sei. Aus diesem Grund sollen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger nur als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden können.

Dem kann entgegengehalten werden, dass gemäß der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 10. September 2020) die Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin und zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger für die berufliche Höherqualifizierung beruflich einschlägig qualifizierter Personen Kompetenzen nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) auf Niveaustufe 6 vermittelt. Dies entspricht dem Qualifikationsniveau einer staatlich anerkannten Erzieherin und einem staatlich anerkannten Erzieher. Damit verfügen staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger über fundierte pädagogische, pflegerische und gemeinwesenorientierte Kenntnisse und Fähigkeiten. Eine Anerkennung als pädagogische Fachkraft ist somit geboten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Mindestqualifikation der pädagogischen Assistenzkräfte.

Zu Nummer 2:

Ursprünglich sah Nummer 2 vor, dass Absolventinnen und Absolventen eines Studiums nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Kindertagesstätte pädagogische Assistenzkräfte sind. Diese Formulierung führte zu Missverständnissen.

Die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. lehnt den Einsatz von Absolventinnen und Absolventen zu Beginn des Studiums während ihrer praktischen Tätigkeit in der Kindertagesstätte als pädagogische Assistenzkraft ab. Auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen sieht es als kritisch an, Absolventinnen und Absolventen während ihres Praktikums als pädagogische Fachkraft in Kindertagesstätten einzusetzen. Die Kirchengewerkschaft Niedersachsen begrüßt die Einbeziehung der Bachelor-Absolventen des Studiums für frühe Kindheitspädagogik; die Einbeziehung von Beschäftigten mit abgebrochenem Studium sieht sie indes kritisch.

Inhaltlich ist die Kritik nicht berechtigt. Von Nummer 2 werden Absolventinnen und Absolventen eines Studiums nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 erfasst. Unter den Begriff der Absolventinnen und Absolventen fallen nur die Personen, die ein Studium nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 bereits abgeschlossen haben. Die Tätigkeit in der Kindertagesstätte erfolgt nach Abschluss des Studiums. Zur Klarstellung wird die Formulierung an Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 angepasst. Pädagogische Assistenzkräfte sind nach Nummer 2 Personen, die ein Studium nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 abgeschlossen haben während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Kindertagesstätte.

Nach Ansicht des Landesstudiengangtags Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen sollten die in Nummer 2 genannten Berufsgruppen ohne eine solche Vorbedingung als pädagogische Fachkräfte beschäftigt werden können. Auch die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. ist der Auffassung, die Einführung eines „Praxisjahres“ nach dem Studium mit einer geringeren Vergütung stelle ebenso wie die staatliche Anerkennung eine Hürde dar, die diese Absolventinnen und Absolventen abschrecke. Zudem stehe dieses Praxisjahr im Widerspruch zu der Anerkennung anderer Kräfte wie der Heilerziehungspflegerin als pädagogische Fachkraft.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Die aufgeführten Studiengänge umfassen anders als staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen deutlich weniger, aber dennoch mindestens 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind. Damit liegt bereits ein Abschluss auf DQR-Niveau 6 vor, es fehlen aber sowohl praktische als auch theoretische Kenntnisse, um eine direkte Gleichwertigkeit beispielsweise zur staatlich anerkannten Kindheitspädagogin und zum staatlich anerkannten Kindheitspädagogen anzuerkennen. Die Anerkennung erfolgt daher zunächst als Assistenzkraft, um die Erlangung notwendiger Praxiserfahrung zu ermöglichen, da die aufgeführten Studiengänge keine Praxiszeiten beinhalten. Bereits nach der bisherigen Praxis werden Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten als zweite oder dritte Kräfte anerkannt. Die Maßnahme dient damit der Qualitätssicherung.

Zu Nummer 3:

Während die komba gewerkschaft niedersachsen die Regelung begrüßt, sieht das Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen e. V. den Einsatz von Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger vom Ausbildungsniveau her als problematisch an. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger verfügen über DQR-Niveau 4. Die Anerkennung als pädagogische Assistenzkraft ist damit gerechtfertigt.

Zu Nummer 4:

Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt sind, waren auch bislang bereits nach § 23 Abs. 3 KiTaG als zweite Kraft weiter einsetzbar. Die Norm ist nunmehr nicht mehr am Schluss als Sondernorm verortet worden, sondern wird regulär im Rahmen der Mindestqualifikation der pädagogischen Assistenzkräfte aufgeführt.

Die Regelung wird von der komba gewerkschaft niedersachsen begrüßt.

Zu Nummer 5:

Soweit die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen die sehr niedrige Qualifizierung der Kinderspielkreisleitungen zu bedenken gibt, wird dem entgegengehalten:

Es wird ein Bestandsschutz für Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleiter, die am 31. Juli 2021 als zweite Kräfte beschäftigt waren, normiert. Diese konnten nach § 4 Abs. 3 Satz 4 KiTaG als zweite Kräfte tätig werden. Künftig entfällt diese Möglichkeit. Für bereits tätige Kräfte soll daher Bestandsschutz statuiert werden.

Zu Satz 2:

Satz 2 trägt dem Phänomen der Teilanerkennung Rechnung. Demnach sind pädagogische Assistenzkräfte auch solche sozialpädagogischen Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten, deren Ausbildung sich nur auf Kinder eines bestimmten Alters bezieht. Voraussetzung ist aber, dass die Kraft in einer Gruppe tätig ist, die überwiegend aus Kindern dieses Alters besteht.

Zu Satz 3:

Die Regelung in Satz 3 ermöglicht den Einsatz von Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als pädagogische Assistenzkraft, sofern die in den vorhergehenden Sätzen genannten geeigneten Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. An das Erfordernis, dass geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, sind keine allzu großen Anforderungen zu stellen. Es ist hinreichend, wenn ein Träger trotz Ausschreibung einer offenen Stelle, im Rahmen

derer auf trägerspezifische Anforderungen verzichtet wurde, keine Bewerbung einer geeigneten Bewerberin oder eines geeigneten Bewerbers erhält.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und das Katholische Büro Niedersachsen sehen in Satz 3 eine Qualitätsverschlechterung.

Dieser Ansicht wird nicht gefolgt. Bereits jetzt werden Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten als zweite oder dritte Kraft anerkannt. Eine Qualitätsverschlechterung geht damit nicht einher.

§ 4 Abs. 3 Satz 4 KiTaG entfällt aufgrund der nun nicht mehr vorgenommenen expliziten Normierung der Spielkreise. Spielkreise werden künftig nicht mehr vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst; sie können als Tageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII genehmigt werden.

Zu Absatz 4:

Die Ausnahmeregelung in Satz 1 Nr. 1 dient dazu, Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung wie die Regelbeispiele in den Absätzen 2 und 3 nach Prüfung im Einzelfall durch das Landesjugendamt zuzulassen. Die Regelung fand sich bislang in § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG, jeweils in Satz 3. Die Anerkennung von Personen, deren im Ausland erworbene Qualifikation gleichwertig zu den Anforderungen in Absatz 2 oder 3 ist, ist ebenso im Einzelfall möglich, wie die Anerkennung von Personen mit im Inland erworbener Qualifikation.

Das Katholische Büro Niedersachsen hält eine Auflistung der gleichwertigen Ausbildung für sinnvoll.

Eine Auflistung der gleichwertigen Ausbildung widerspreche aber der Zulassung im Einzelfall.

Mit Nummer 2 werden die Berufsfelder der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, der Logopädinnen und Logopäden, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrer erfasst.

Mit Satz 2 ist die Zulassung nach Satz 1 Nr. 2 bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses zu befristet. Hiermit wird erreicht, dass über eine Ausnahmeregelung für Kräfte, die durch die Prüfung fallen, neu entschieden werden kann.

Zu Absatz 5:

Zuständige Stelle für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse ist nach Absatz 4 das Landesjugendamt. Neu eingeführt wird ein Sprachkenntniserfordernis. Ausreichende Deutschkenntnisse sind für die Bildung von Kindern unerlässlich.

Zu beachten ist, dass aufgrund der in Artikel 45 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Fassung vom 9. Mai 2008 (ABl. EU Nr. C 115 S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsbeschlusses 2012/419/EU vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 204 S. 131), normierten Arbeitnehmerfreizügigkeit als Kernbereich des Rechts der EU keine allzu hohen Anforderungen an die Sprachkenntnisse zu stellen sind. Artikel 53 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsbeschlusses (EU) 2019/608 vom 16. Januar 2019 (ABl. EU Nr. L 104 S. 1), lautet: Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind.

Soweit der Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen auf die uneinheitliche Handhabung in den Bundesländern eingeht und beispielsweise die Regelung in Bayern anführt, die lediglich Sprachkenntnisse auf B 2-Niveau voraussetzt, wird dem entgegengehalten:

Für die Förderung von Kindern, deren Sprache sich gerade erst entwickelt, ist ein gutes Sprachniveau der in Kindertagesstätten eingesetzten Kräfte als erforderlich anzusehen. Das Sprachniveau wird vom Landesjugendamt im Rahmen der Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses grundsätzlich nicht überprüft. Die Regelungssystematik sieht vielmehr vor, dass die Anerkennung durch das Landesjugendamt erfolgt, ohne dass im Rahmen dessen die Sprachkenntnisse konkret zu prüfen sind. Letztere sind vielmehr durch den Anstellungsträger zu überprüfen und im Rahmen des

Anerkennungsverfahren zu versichern. Der Anstellungsträger übernimmt insofern die Verantwortung für das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse.

Satz 2 sieht hierzu eine Ausnahme dergestalt vor, dass, wenn aufgrund eines besonderen pädagogischen Konzeptes und der damit verbundenen konkreten Stellenanforderung das Sprachniveau nach Satz 1 nicht erforderlich ist, das Landesjugendamt auf die Versicherung ausreichender Deutschkenntnisse durch den Anstellungsträger verzichten kann. So ist etwa an Ausnahmen im Rahmen eines bilingualen Konzeptes einer Kindertagesstätte zu denken, im Rahmen dessen nicht die Vermittlung der deutschen Sprache, sondern die Förderung in einer Fremdsprache Bestandteil des pädagogischen Ansatzes der Kindertagesstätte ist. Die Ausnahmeregelung stellt zudem eine Öffnungsklausel dar, die europarechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Regelungen über das erforderliche Sprachniveau Rechnung trägt.

Zu § 10 (Leitung):

Zu Absatz 1:

Es wird einleitend klargestellt, dass jede Kindertagesstätte eine Leitung haben muss. Der Leitung kommt - wie bisher auch - eine besondere Verantwortung zu; sie vertritt die Kindertagesstätte nach außen und fungiert als Schnittstelle zum Träger, zu den Erziehungsberechtigten, zum Personal der Einrichtung und zur Öffentlichkeit. Die Leitung übernimmt in der Praxis nicht nur die Gesamtverantwortung für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte, sondern ist auch für umfangreiche Organisations-, Verwaltungs- und Kooperationstätigkeiten zuständig.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt die gesetzliche Regelung der Kita-Leitung; fordert jedoch eine ständige Vertretung der Leitung ab 40 Plätzen. Auch die Kirchengewerkschaft Niedersachsen fordert für größere Kitas ständige Vertretungen; während das Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen e. V. für Kindertagesstätten mit vier und mehr Gruppen die Finanzierung einer Leitungsververtretung fordert.

Insoweit wird ausgeführt:

Der Begriff der Leitung ist ein funktionaler: Die Funktion kann durch mehrere geeignete pädagogische Fachkräfte wahrgenommen werden. Dies verdeutlicht die Formulierung der pädagogischen Fachkräfte (Plural) in Satz 2. Leitungsteams sind somit möglich. In diesem Fall müssen alle Teammitglieder, also auch eine etwaig von der Kindertagesstätte bestimmte stellvertretende Leitung, die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllen.

Unter den in §§ 24 ff. NKiTaG genannten Voraussetzungen wird Finanzhilfe gewährt.

Soweit der Deutsche Gewerkschaftsbund die gesetzlich verankerte Trennung der Verantwortung und der Aufgaben der Träger und der Leitung der Kindertagesstätte fordert, wird auf das Direktionsrecht des Trägers verwiesen. Es sollte in der Verantwortung des Trägers bleiben, welche Aufgaben er auf seine Leitungskräfte überträgt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen und das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss - lehnen die Leitung einer Kindertagesstätte durch staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger ab. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 NKiTaG verwiesen. Ein Ausschluss der staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger wäre nicht gerechtfertigt. Ob der Träger einer staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder einem staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger die Leitung einer Kindertagesstätte überträgt, liegt in seiner Zuständigkeit. Er kann hiervon auch absehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Begründung verwiesen.

Wie bisher auch soll die Leitung nach Satz 3 über einschlägige Berufserfahrung verfügen. Es soll somit keine unerfahrene pädagogische Kraft unmittelbar mit der Funktion der Leitung betraut werden. Unter einschlägiger Berufserfahrung kann etwa die langjährige Leitung der Gruppe einer Kindertagesstätte oder aber die langjährige Stellvertretung der Leitung einer Kindertagesstätte subsumiert werden.

Satz 4 wurde ergänzend aufgenommen, um der Praxis Rechnung zu tragen.

Die Übertragung der Leitung mehrerer Kindertagesstätten auf eine pädagogische Fachkraft wird von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens ausdrücklich begrüßt. Dieses Modell habe sich sehr bewährt. Gerade kleinen Einrichtungen wird hierdurch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer fachlich versierteren Leitungskraft eingeräumt.

Zu Absatz 2:

Das Erfordernis einer Gruppenleitung bezieht sich ausschließlich auf Kernzeitgruppen. In den Randzeiten ist keine Gruppenleitung erforderlich. Die wesentliche pädagogische Förderung erhalten die betreuten Kinder gerade während der Kernzeit. Daher ist das Erfordernis einer Gruppenleitung, die die pädagogischen Inhalte während dieser Zeit maßgeblich gestaltet und als Ansprechpartnerin für diese Gruppe nach außen fungiert, während dieser Zeit unerlässlich.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sieht eine Gruppenleitung als nicht erforderlich an. Auch die bisherige Regelung des § 4 Abs. 2 KiTaG sehe keine zwingende Gruppenleitung vor.

Dem wird widersprochen. Auch das bisherige Gesetz geht in § 4 Abs. 2 KiTaG von einer Gruppenleitung aus.

Soweit die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens ausführt, mit der Regelung entfallende die Möglichkeit, die Aufgabe innerhalb einer Gruppe aufzuteilen, wird dem entgegengesetzt:

Auch in Satz 2 wird erneut der funktionale Leitungsbegriff verwendet: Die Funktion der Kernzeitgruppenleitung kann durch mehrere geeignete pädagogische Fachkräfte wahrgenommen werden. Dies verdeutlicht die Formulierung der pädagogischen Fachkräfte im Plural. Leitungsteams sind somit möglich.

Dem Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens aufgrund des Fachkräftemangels die Möglichkeit einzuräumen, erfahrenen pädagogischen Assistenzkräften die Leitung einer Gruppe zu übertragen, wird fachlich abgelehnt, da eine zweijährige Assistenzausbildung auf dem DQR-Niveau 4 nicht ausreicht, um den gewachsenen Ansprüchen an eine qualitätsbewusste frühkindliche Förderung gerecht zu werden. Im Übrigen würde dies der personellen Mindestausstattung in Gruppen nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NKiTaG widersprechen.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 KiTaG geht in § 9 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG auf.

Zu Absatz 3:

Es handelt sich um eine Verschiebung der Regelung aus § 23 Abs. 1 Satz 1 KiTaG. Diese wurde aus der Perspektive der Kindertagesstätte sprachlich angepasst. Die Verschiebung dient der Anwenderfreundlichkeit.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KiTaG. Es erfolgen redaktionelle und sprachliche Anpassungen.

Zu § 11 (Personelle Mindestausstattung in den Gruppen):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 erfolgt die Klarstellung, dass während der gesamten Betreuungszeit mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein müssen. Der Begriff „regelmäßig tätig sein“ sagt aus, dass die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte nicht nur im Dienstplan vorzusehen sind, sondern auch tatsächlich in der Regel tätig sein müssen. Möglich ist lediglich ein kurzfristiges Verlassen der Gruppe, etwa für kurze Elterngespräche. Der regelmäßige Einsatz derselben pädagogischen Fachkräfte wird dadurch nicht statuiert. Vielmehr ist entscheidend, dass die vorgegebene Anzahl an Personen mit der erforderlichen Qualifikation in der Regel tätig ist, ohne dass explizit ein kontinuierlicher Einsatz derselben Kräfte normiert wird. Aus pädagogischen Gründen sollte dennoch unabhängig von

der rechtlichen Verpflichtung zum Wohl der Kinder ein kontinuierlicher Personaleinsatz mit festen Bezugspersonen in der Praxis die Regel sein.

Das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung ist enttäuscht, dass der Entwurf keine Verbesserung des Personalschlüssels verzeichne. Auch das Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen e. V., der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Kirchengewerkschaft Niedersachsen und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen fordern die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels. Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss-, meint insoweit, dass der Fachkraft-Kind-Schlüssel in niedersächsischen Kindergartengruppen nicht kindgerecht sei und verweist dabei - wie auch die Komba gewerkschaft niedersachsen, die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen und der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. - auf die Bertelsmann Stiftung. Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V., die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen, der Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen und der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. fordern insbesondere die dritte Fachkraft in Kindergartengruppen. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und das Katholische Büro Niedersachsen fordern überdies die dritte Kraft auch für altersübergreifende Gruppen.

Hinsichtlich der Forderungen der Verbände und sonstigen Stellen nach Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Begründung verwiesen.

Mit Satz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, anstelle einer pädagogischen Fachkraft eine pädagogische Assistenzkraft einzusetzen zu können. Es ist allerdings nicht zulässig, lediglich zwei pädagogische Assistenzkräfte einzusetzen. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die eine pädagogische Assistenzkraft nur dann eine pädagogische Fachkraft ersetzen darf, sofern gleichzeitig in der Gruppe eine pädagogische Fachkraft regelmäßig tätig ist. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus § 10 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG, wonach die zwingend erforderliche Leitung einer Gruppe grundsätzlich nur einer pädagogischen Fachkraft übertragen werden darf.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund, das Katholische Büro Niedersachsen, die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V., das Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen e. V. und der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. sehen in Satz 2 eine Qualitätsverschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung. Entgegen der bisherigen Regelung sei es nicht mehr erforderlich, dass die zweite Fachkraft eine Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder ein Erzieher mit staatlicher Anerkennung ist. Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. fordert aus diesem Grund mittel- oder langfristige die Einführung einer gesetzlich verbindlichen prozentualen Obergrenze für den Einsatz von Assistenzkräften. Auch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendhilfeausschuss hält Regelungen für notwendig, die verhindern, dass eine Absenkung des Qualifikationsniveaus eintritt.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Eine Qualitätsverschlechterung wird nicht gesehen. Die bisherigen Regelungen sind aufgrund neuer Ausbildungsabschlüsse und neuer akademischer Ausbildungsangebote erweiterungsbedürftig. Auf die Ausführungen zu § 9 NKiTaG wird verwiesen. Aus diesem Grund wird auch kein Regelungsbedürfnis für die gesetzliche Verankerung einer Fachkraftquote gesehen. Im Übrigen kann eine solche Quote vom Anstellungsverhalten der Träger gesteuert werden.

In Satz 3 wird die bisherige Besitzstandswahrung aus § 23 Abs. 1 Satz 2 KiTaG übernommen.

Als problematisch sieht der Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen an, dass Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger nach § 10 Abs. 3 als pädagogische Fachkraft deklariert werden.

Insoweit handelt es sich nicht um eine berufsrechtliche Gleichstellung. Satz 4 stellt rechtsförmlich sicher, dass der in § 10 Abs. 3 NKiTaG aufgenommenen Personenkreis auch weiterhin die für eine pädagogische Fachkraft vorgesehene Jahreswochenstundenpauschale erhält.

Satz 5 stellt ausdrücklich klar, dass sich die personelle Mindestausstattung auch auf die Randzeit erstreckt.

Die Regelung wird von der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V., der Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. und von dem Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung ausdrücklich begrüßt.

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen meint, dass die Regelung zu einer personellen Ausweitung und damit zu Mehrkosten führe. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens konkretisiert, dass in Sonderöffnungszeiten bislang aufgrund der Kinderzahl teilweise eine Person ausgereicht habe.

Das ist insoweit richtig, als dass nach dem bisherigen § 3 Abs. 4 der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) in Kleinen Kindertagesstätten für die überwiegende Betreuungszeit eine zweite Kraft vorhanden sein musste, die auch im Wechseldienst aus dem Kreis der Eltern gestellt werden konnte; für die übrige Öffnungszeit musste Rufbereitschaft bestehen. Eine Auswertung hat ergeben, dass lediglich drei Kleingruppen mit nur einer pädagogischen Fachkraft besetzt sind. Alle anderen Kleingruppen verfügen über eine zweite pädagogische Kraft oder eine weitere Kraft oder geeignete Person. Mehrkosten werden nicht ausgelöst - zumindest keine erheblichen. Die bestehenden Gruppen unterliegen dem Bestandsschutz. Im Übrigen wird auf Absatz 4 verwiesen.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird eine Vertretungsregel aufgenommen, nach der bei einer unabweisbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer pädagogischen Kraft, die nicht durch eine andere pädagogische Kraft vertreten werden kann, für bis zu drei Tage eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden kann.

Zur Wahrung des Kindeswohls soll dies nur möglich sein, wenn mindestens eine pädagogische Fachkraft in der Gruppe zeitgleich tätig ist. Der Einsatz der Vertretungsperson ist pro Gruppe auf maximal drei Tage im Kalendermonat beschränkt. Damit kann der Gruppenbetrieb in den genannten Fällen künftig aufrechterhalten bleiben; die Aufsicht der Kinder kann sichergestellt werden, ohne die Gruppe schließen zu müssen. Unabweisbar im Sinne des Satzes 1 ist mit unumgänglich gleichzusetzen. Die Abwesenheit der pädagogischen Kraft beruht somit auf einem Grund, der eine Betreuungstätigkeit ausschließt, wie etwa Krankheit oder Pflege naher Angehöriger. Unvorhersehbar bedeutet, dass die Abwesenheit der pädagogischen Kraft nicht im Voraus planbar ist. Als Beispiel dient hier gleichsam die Erkrankung einer pädagogischen Kraft. Andere pädagogische Kräfte dürfen als Vertretung nicht zur Verfügung stehen. Wann genau es sich um eine „geeignete“ Person handelt, wird bewusst nicht gesetzlich vorgegeben. Der Träger entscheidet über die Eignung einer Person in eigener Verantwortung. Es kann z. B. ein Elternteil eingesetzt werden oder eine Kindertagespflegeperson. In § 39 Nr. 7 NKiTaG wird die Landesregierung ermächtigt, Näheres zur Eignung dieser Personen zu regeln. Nach Satz 2 ist eine Person jedoch insbesondere dann nicht geeignet, wenn diese wegen einer in Satz 2 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Daher soll sich der Träger der Kindertagesstätte nach Satz 3 bei erstmaligem Einsatz und danach in regelmäßigen Abständen von der betroffenen Person ein Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Von Satz 2 sind Personen betroffen, die wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 Strafgesetzbuch - StGB),
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB),
- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§ 174 a StGB),
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b StGB),
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c StGB),
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB),
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 a StGB),
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176 b StGB),

- Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB),
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB),
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB),
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a StGB),
- Zuhälterei (§ 181 a StGB),
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB),
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB),
- Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183 a StGB),
- Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB),
- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§ 184 a StGB),
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184 b StGB),
- Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften (§ 184 c StGB),
- Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien (§ 184 d StGB),
- Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen (§ 182 e StGB),
- Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184 f StGB),
- Jugendgefährdende Prostitution (§ 184 g StGB),
- Sexuelle Belästigung (§ 184 i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201 a Abs. 3 StGB),
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB),
- Menschenhandel (§ 232 StGB),
- Zwangsprostitution (§ 232 a StGB),
- Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB),
- Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233 a StGB),
- Menschenraub (§ 234 StGB),
- Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB) oder
- Kinderhandel (§ 236 StGB).

Die Vertretungsregel wird von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens ausdrücklich begrüßt, da sich hierdurch die Schließung von Gruppen vermeiden lässt. Die Entscheidung hierüber wie auch die Verantwortung für den Einsatz obliegen konsequenterweise dem Träger der Kindertagesstätte.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund, das Katholische Büro Niedersachsen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, der Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen, die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. und das Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen e. V. sehen in Absatz 2 eine Qualitätsverschlechterung. Auch die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. fordert eine qualifizierte Vertretungsperson ab dem ersten Tag. Nach dem Deutschen Gewerkschaftsbund droht Vertretungspools der Abbau. Mit Blick auf den Fachkräftemangel schlägt das Katholische Büro Niedersachsen und der Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen vor, diese Regelung zeitlich befristet in die Verordnung aufzunehmen.

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss - führt insoweit aus. Die Regelung erlaubt eine begrenzte Anzahl an Vertretungstagen durch geeignete, aber fachlich nicht einschlägig qualifizierte Kräfte. Diese Regelung sei dem Fachkräftemangel geschuldet und entlaste Einrichtungsträger. Zugleich stelle sie eine Verschlechterung der fachlichen Ausstattung dar. Die Einrichtungsträger tragen die Verantwortung für die Vertretung. Für den Fall, dass sie keine geeigneten Vertretungskräfte finden, müssen sie die Einrichtung schließen. Diese Verantwortung sei angesichts des Drucks von außen sehr hoch. Um die angestrebte Vertretung durch Fachpersonal verlässlich anbieten zu können, müsse sowohl die Finanzierung von Vertretungskräften sichergestellt werden als auch Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel forciert werden.

Auch die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen befürchtet durch Absatz 2 negative Auswirkungen auf die pädagogische Arbeit und empfiehlt, die getroffene Regelung auf 20 Tage pro Gruppe und Jahr zu beschränken.

Dem wird Folgendes entgegengehalten: Diese Ausnahmeregelung dient dazu, die Gruppe nicht schließen zu müssen. Mit dieser Regelung wird die zusätzliche Möglichkeit eröffnet, für einen begrenzten Zeitraum eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten zu betrauen unter der Voraussetzung, dass mindestens eine pädagogische Fachkraft in dieser Gruppe zeitgleich regelmäßig tätig ist. Überdies werden in vielen Gruppen den Kindern bereits bekannte und ihnen vertraute Personen wie Praktikantinnen und Praktikanten ohne beruflichen Anerkennung, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder in Elterninitiativen auch Eltern unterstützend eingesetzt. Auf diese kann unter den genannten Voraussetzungen zurückgegriffen werden.

Hinsichtlich der Finanzierung von Vertretungskräften wird auf die Ausführungen zu § 25 NKiTaG verwiesen. Welche Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel ergriffen werden, wird im Allgemeinen Teil dieser Begründung ausgeführt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. begrüßt die Regelung ausdrücklich für eingruppige Kindertagesstätten. Da es sich in vielen Fällen um die ersten Tage bei krankheitsbedingten Ausfällen handele, schlägt sie die Streichung der Worte „aufeinanderfolgende“ und „einmalig“ vor.

Dieser Forderung wird aus praktischen Erwägungen nachgekommen. Die Höchstgrenze von drei Tage je Kalendermonat bleibt dadurch gewahrt.

Zu Absatz 3:

Das Erfordernis einer dritten regelmäßig tätigen Kraft kann sich nur auf die Kernzeit der Gruppe beziehen, nicht auch auf die Randzeit. Das würde weit über die bestehenden Regelungen hinausgehen und konnexitätsbedingte Mehrausgaben auslösen. Zur Auslegung des Begriffs „regelmäßig tätig sein“ wird auf die Ausführung zu Absatz 1 verwiesen. Ein Platz gilt mit dem Aufnahmedatum im Betreuungsvertrag als belegt. Ob das Kind zu diesem Zeitpunkt tatsächlich betreut wird, ist nicht entscheidend.

Mit Satz 2 wird sonstiges Personal der Kindertagesstätten ohne pädagogische Qualifikation ausgeschlossen.

In Satz 4 Nrn. 1, 3 und 4 wird die bisher in § 23 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 KiTaG normierte Übergangsbestimmung für dritte Kräfte in Krippengruppen kodifiziert. Die Bestimmung wird damit in den Kontext der sonstigen Bestimmungen zur dritten Kraft eingearbeitet. Die in den Nummern 1, 3 und 4 normierten Qualifikationen können dann als dritte Kräfte tätig sein, wenn sie mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren. Diese Ausnahme gilt nur in Bezug auf die dritte Kraft in Krippengruppen. Die vormals in § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 KiTaG normierten Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sind nunmehr in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKiTaG in den Kreis der pädagogischen Assistenzkräfte aufgenommen worden. Sie können daher auch dann, wenn sie nicht mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren, regulär als dritte Kraft eingesetzt werden.

Mit Satz 5 wird die bislang in § 4 Abs. 4 Satz 3 KiTaG vorgesehene Regelung, wonach auch Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten eingesetzt werden können, sofern sie nicht bereits als zweite

Kraft eingesetzt sind und auch keine Spielkreisgruppenleitung als zweite Kraft eingesetzt ist, übertragen.

Mit Satz 6 wird aufgenommen, dass mit der in Absatz 2 aufgenommenen Vertretungsregel immer nur eine Kraft zeitgleich ersetzt werden darf.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die personelle Mindestbesetzung von Gruppen mit bis zu zehn Kindern, in der kein Kind mit einem erhöhten Aufwand für die Förderung aufgenommen ist. Künftig muss in einer Gruppe mit bis zu zehn Kindern als erste Kraft eine pädagogische Fachkraft tätig sein. Als weitere Kraft kann hier eine „geeignete“ Person tätig sein. Was eine „geeignete“ Person ist, wird bewusst nicht gesetzlich vorgegeben. Der Träger entscheidet dies in eigener Verantwortung. Es kann z. B. auch ein Elternteil eingesetzt werden oder eine Kindertagespflegeperson. Die Eignung wird nicht vom Landesjugendamt überprüft. Eine Finanzhilfefähigkeit dieser Kraft ist dann vorgesehen, wenn es sich um eine pädagogische Kraft im Sinne des § 9 NKiTaG handelt. Es ist bewusst der Begriff „Gruppe“ - und nicht etwa die Beschränkung auf „Kernzeitgruppe“ - gewählt worden, um deutlich zu machen, dass die Anforderungen sowohl während der Kernzeit als auch während der Randzeit gelten.

Nummer 1 begrenzt die Anzahl der Kinder unter drei Jahren. Die Begrenzung der Betreuung unter Dreijähriger trägt dem Alter und Entwicklungsstand dieser Kinder Rechnung. Der Betreuungsaufwand ist bei Kindern dieser Altersstufe in der Regel höher als bei älteren Kindern. Die Begrenzung auf maximal fünf unter dreijährige Kinder in Kleingruppen löst keine konnexitätsbedingten Mehrkosten aus. Es gibt derzeit rund 100 Kleingruppen. Davon enthalten vier Gruppen mehr als fünf Kinder unter drei Jahren. Für diese Gruppen wurden Genehmigungen erteilt, die Bestandskraft entfalten. Die genehmigten Gruppen können auch nach der Neufassung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder weiterbestehen. Neue Kleingruppen können nicht mehr als fünf Kinder unter drei Jahren aufnehmen. Angesichts der geringen Anzahl bislang genehmigter Kleingruppen mit mehr als fünf Kindern unter drei Jahren löst diese Regelung jedenfalls keine erheblichen Mehrkosten aus.

Mit Satz 2 werden die in Absatz 2 Sätze 2 und 3 genannten Anforderungen auf die in Absatz 2 Satz 1 genannte geeignete Person erstreckt. Die Regelungen des Absatzes 4 ersetzen die bisherigen Regelungen des § 4 Abs. 5 KiTaG und gelten zukünftig für neue Einrichtungen, die bisher von § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG als Kleine Kindertagesstätten erfasst wurden.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 23 Abs. 2 Sätze 3 und 4 KiTaG. Es erfolgen redaktionelle und sprachliche Anpassungen.

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz wurde aus dem bisherigen Regelungskomplex der Freistellungs- und Verfügungszeiten herausgenommen und hier eingefügt. Dies dient der Verbesserung der Strukturierung der Normen. Die bislang in § 5 Abs. 4 KiTaG normierte Anforderung, dass der Einrichtungsträger die Arbeitszeit so gestalten soll, dass möglichst dieselben Kräfte die jeweilige Gruppe betreuen, wird nunmehr bei den personellen Mindeststandards verortet. Der bisherige Begriff der „Fach- und Betreuungskräfte“ wurde redaktionell angepasst. Es wurde bewusst der Begriff „Gruppe“ verwendet, um deutlich zu machen, dass möglichst neben der Kernzeit auch in der Randzeit dieselben Kräfte in der jeweiligen Gruppe tätig sein sollen. Im Übrigen erfolgen sprachliche Anpassungen.

Zu § 12 (Leitungs- und Verfügungszeiten):

§ 12 NKiTaG enthält detaillierte Regelungen zur personellen Organisation in Kindertagesstätten, die die Leitungs- und Verfügungszeiten betreffen. Die Bestimmungen engen zwar das Direktionsrecht des Arbeitgebers sowie die Trägerautonomie ein. Sie sind aber im Interesse einer qualifizierten pädagogischen Arbeit und einer trägerübergreifenden vergleichbaren Handhabung geboten (so auch de Wall in: Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, 14. Aufl., § 5 KiTaG, Rn. 1).

Soweit von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, dem deutschen Gewerkschaftsbund, der Kirchengewerkschaft Niedersachsen, dem Katholischen Büro Niedersachsen, der Katholischen Erziehergemeinschaft Niedersachsen e. V., der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V., der Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V., dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V., dem Bündnis für Kinder und Familie in Niedersachsen e. V., der Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V. eine Erhöhung der Leitungs- und Verfügungszeiten gefordert wird oder von der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V., der kombi gewerkschaft niedersachsen, dem Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen, dem Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung und dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss - (nur) eine Erhöhung der Verfügungszeit gefordert wird und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen von einer Einschränkung der Leitungs- und Verfügungszeit spricht, wird darauf hingewiesen, dass in § 12 NKiTaG lediglich die Mindestleitungszeiten und Mindestverfügungszeiten gesetzlich normiert werden. Dem Träger der Einrichtung bleibt es unbenommen, seinen (pädagogischen) Kräften darüberhinausgehende Leitungs- und Verfügungszeiten zu gewähren. Für die tatsächlich gewährten Leitungs- und Verfügungszeiten wird gemäß § 25 Abs. 2 und 3 NKiTaG pauschalierte Finanzhilfe vom Land gewährt.

Soweit die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. ein Praxismentoring dort, wo fachfremdes Personal in Ausbildung zum Einsatz kommt, fordert und dafür zusätzliche zeitliche Ressourcen für die Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen und Fachschulen für erforderlich sieht, gilt das zuvor Gesagte. Im Übrigen hat die Landesregierung im Zeitraum 2019/2020 rund 700 pädagogische Fachkräfte zu „Praxismentorinnen und Praxismentoren“ kostenfrei qualifiziert.

Soweit die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen und der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. Verfügungszeiten für dritte Kräfte in Krippengruppen fordern, wird auf § 12 Abs. 2 und § 25 Abs. 5 Nr. 1, § 26 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG verwiesen. Darüber hinaus würde die Forderung zu konnexitätsbedingten Mehrausgaben führen.

Soweit das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss - und der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. die Bemessung der Leitungsstunden bemängeln und die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. und die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen bei dieser zumindest auch auf die Anzahl der Beschäftigten abstellen wollen, wird darauf hingewiesen, dass jede Änderung der Bemessungsgrundlage die Gefahr konnexitätsbedingter Mehrkosten birgt und aus diesem Grund nicht nachgekommen werden kann. Auch die von der kombi gewerkschaft niedersachsen geforderte Freistellung der Leitung von der Gruppenarbeit ab einer Leitungszeit von 30 Stunden, kann aufgrund der damit einhergehenden konnexitätsbedingten Mehrkosten nicht umgesetzt werden.

Zu Absatz 1:

Die Leitung einer Kindertagesstätte erhält wie bisher für jede Kernzeitgruppe mit mehr als zehn Kindern mindestens fünf Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben; für jede Kernzeitgruppe mit bis zu zehn Kindern mindestens 2,5 Stunden wöchentlich. Es hat sich in der Praxis erwiesen, dass der Umfang der Leitungstätigkeit maßgeblich von der Anzahl der betreuten Kinder und der Anzahl der Gruppen abhängt. Diesem Umstand trägt die Regelung Rechnung. Dabei wird maßgeblich auf die Anzahl der Kernzeitgruppen abgestellt. Die Leitungszeit muss nicht zwingend in einem Block einer Person gewährt werden. Es ist ohne weiteres zulässig, die Leitungszeit auf Kräfte, die in einem Leitungsteam zusammenarbeiten, zu verteilen. Wiederum gilt ein funktionaler Begriff der Leitung. Die Funktion kann durch mehrere geeignete pädagogische Fachkräfte wahrgenommen werden. Dies wird bereits aus dem Umstand deutlich, dass ab einer bestimmten Anzahl an Gruppen - nämlich neun - die nach Satz 1 zu gewährende Leitungszeit die tarifliche Arbeitszeit einer Kraft überschreitet. Denn bei neun Gruppen sind jeweils 5 Stunden Leitungszeit, also insgesamt 45 Stunden, zu gewähren. Die Leitungszeit nach Satz 1 ist nicht gedeckelt.

Anders ist dies bei der Erhöhung der Leitungszeit nach Satz 2. Diese Erhöhung der Leitungszeit um zehn Stunden wöchentlich, die zum Tragen kommt, wenn in einer Kindertagesstätte mindestens vier

Kernzeitgruppen mit jeweils mehr als zehn Kindern vorhanden sind und in mindestens einer dieser Gruppen Kinder an fünf Tagen in der Woche mehr als sechs Stunden gefördert werden oder drei Kernzeitgruppen mit jeweils mehr als zehn Kindern und mindestens zwei Kernzeitgruppen mit bis zu zehn Kindern vorhanden sind und in einer Kernzeitgruppe mit mehr als zehn Kindern oder in mindestens zwei Kernzeitgruppen mit bis zu zehn Kindern an fünf Tagen in der Woche die Kinder mehr als sechs Stunden lang gefördert werden, ist gedeckelt auf die Höhe der tariflichen Arbeitszeit. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Arbeitsaufwand einer Leitung nicht überproportional mit der Größe der Einrichtung oder dem Betreuungsumfang steigt. Wünschenswert ist es, dass sich bei größeren Einrichtungen, bei denen es zu einer hohen Leitungszeit kommt, ein Leitungsteam die Leitungszeit teilt und es dadurch nicht zu einer vollständigen Freistellung kommt. Denn die Teilnahme an der unmittelbaren pädagogischen Arbeit bietet einen gewichtigen Erfahrungsraum auch für Leitungsfunktionen. Dem Träger steht es frei, eine höhere Leitungszeit zu gewähren. Geregelt werden in den Sätzen 1 und 2 nur Mindestwerte. Für den Aufschlag nach Satz 2 Nr. 2 wird klar gestellt, dass bei der Förderung der Kinder an fünf Tagen in der Woche länger als sechs Stunden zwei Kernzeitgruppen mit bis zu zehn Kindern einer Kernzeitgruppe mit mehr als zehn Kindern gleichgestellt ist.

Soweit die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Deutsche Gewerkschaftsbund meinen, dass bei großen Kindertagesstätten die errechneten Leitungsstunden, die über die tarifliche Arbeitszeit hinausgehen, nunmehr gekappt werden, während bisher eine Übertragung auf die Stellvertretung möglich gewesen sei, und das Katholische Büro Niedersachsen fordert, diese der Kindertagesstätte zur Verfügung zu stellen, wird auf die bisherige Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 KiTaG verwiesen. Eine Abweichung hiervon würde zu Mehrkosten führen.

Zu Absatz 2:

Satz 1 stellt klar, dass jeder nach § 11 NKiTaG eingesetzten Kraft eine Verfügungszeit zu gewähren ist. Zudem wird der Zweck der Verfügungszeit klargestellt: Die Verfügungszeit dient der Vor- und Nachbereitung der Arbeit in der Kernzeitgruppe, der Zusammenarbeit des Personals untereinander, dem Austausch mit den Erziehungsberechtigten, der Zusammenarbeit mit den Schulen und dem örtlichen Gemeinwesen sowie der Mitwirkung bei der Ausbildung. Deshalb kann während der Verfügungszeit von der nach § 11 NKiTaG erforderlichen Kraft keine Gruppenbetreuung geleistet werden. Möglich wäre allenfalls, eine Rufbereitschaft während dieser Zeit zu übernehmen. Auch vorbereitende Tätigkeiten, wie Einkäufe oder Elternbesuche gehören zur Verfügungszeit. Die Verfügungszeiten sind im Dienstplan gesondert auszuweisen. Sommerfeste und Fortbildungen können nicht auf die Verfügungszeit angerechnet werden. Die gesetzliche Mindestverfügungszeit ist unabhängig von dem Umfang der Betreuungszeit, da die zu erledigenden Aufgaben kaum abhängig von der Betreuungsdauer sind. Vielmehr ist die Zahl der betreuten Kinder entscheidend. Daher wird die Gewährung der Verfügungszeit an die Anzahl der betreuten Kernzeitgruppen geknüpft. Die wesentliche pädagogische Förderung der Kinder erfolgt gerade in diesen Kernzeitgruppen.

Soweit die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen und der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. Verfügungszeiten auch für Kindertagespflegepersonen fordern, wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Begründung verwiesen.

Nach Satz 3 erhöht sich die wöchentliche Verfügungszeit nach Satz 2 um 0,8 Stunden im Fall einer Platzteilung. Da die Platzteilung namentlich auf die Gruppenarbeit Einfluss hat, erfolgt hier allein die Erhöhung der Verfügungszeit. Denn die Platzteilung macht es erforderlich, dass die Kräfte auch für die Kinder, die sich einen Platz teilen, individuelle erzieherische Schritte planen und eine individuelle Förderung in der Gruppe vorsehen. Somit ist gerade die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit erhöht. Die Leitung hingegen ist nicht direkt von den Auswirkungen einer Platzteilung auf die Gruppenarbeit betroffen, weshalb eine Erhöhung der Leitungszeit nicht erfolgt. Satz 3 löst keine Mehrausgaben aus. Zum einen wurde bereits nach bisheriger Verwaltungspraxis im Falle einer Platzteilung eine Erhöhung der Verfügungszeit für jeden geteilten Platz gefordert. Zum anderen aber eröffnet § 8 Abs. 3 NKiTaG lediglich die Möglichkeit der Platzteilung. Eine Verpflichtung zur Platzteilung wird nicht normiert. Die Platzteilung erhöht die Flexibilität der Träger in Bezug auf die Platzvergabe, da künftig durch die Platzteilung - zwar nicht zeitgleich, aber insgesamt pro Woche - mehr Kinder in einer Gruppe betreut werden können. Der Träger ist bei der Platzteilung an die übrigen Vorgaben zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots selbstverständlich weiterhin gebunden.

Dem Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII kommt daher auch in diesem Zusammenhang entscheidende Bedeutung zu.

Soweit der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. auch im Fall der Platzteilung eine Erhöhung der Verfügungszeit fordern und die zuletzt genannte hierin eine Qualitätsabsenkung sieht, wird dem entgegengehalten, dass sich die Erhöhung der Verfügungszeit an der bisherigen Praxis orientiert. Eine Erhöhung würde zu Mehrausgaben führen. Im Übrigen wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

Da auch die während der Verfügungszeit zu erledigenden Aufgaben im Wesentlichen von der Anzahl der betreuten Kinder abhängt, wird diese nach Satz 4 für eine Kernzeitgruppe mit bis zu zehn Kindern reduziert. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 2 KiTaG.

Soweit die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. die Reduzierung der Verfügungszeit nach Satz 4 im Fall der Platzteilung kritisiert, wird auf die bisherige Praxis verwiesen.

Zu § 13 (Fachliche Beratung und Fortbildung):

§ 11 Abs. 1 KiTaG (fachliche Beratung) und § 5 Abs. 5 KiTaG (Fort- und Weiterbildung) werden in § 13 NKiTaG aufgrund ihres Sinnzusammenhangs zusammengeführt.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die nach den §§ 10 und 11 NKiTaG eingesetzten Kräfte ersetzt. Ziel der fachlichen Beratung ist, in allen Kindertagesstätten ein vergleichbares qualifiziertes pädagogisches und organisatorisches Angebot zu realisieren. Die fachliche Beratung kann sich auf alle rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Fragen erstrecken, die für die Arbeit in den Kindertagesstätten von Bedeutung sind. Die fachliche Beratung soll damit allen nach den §§ 10 und 11 NKiTaG eingesetzten Kräfte zuteilwerden; eine Erstreckung auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit beispielsweise auch auf das Küchen- und Reinigungspersonal ist hierfür nicht erforderlich.

Der Niedersächsischen Arbeitsgemeinschaft Pädagogische Fachberatung in Kitas, der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen, dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss -, der Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V., dem Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen und dem Deutschen Gewerkschaftsbund fehlen die gesetzliche Verankerung eines Anforderungsprofils mit notwendigen Qualitätsstandards für die fachliche Beratung. Dies werde der großen Bedeutung von Fachberatung für die Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten nicht gerecht. Die Niedersächsische Arbeitsgemeinschaft Pädagogische Fachberatung in Kitas, die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. und das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss - fordern eine verbindliche Festlegung der Anzahl der betreuenden Kindertagesstätten/Gruppen je Fachberaterin / Fachberater. Die komba gewerkschaft niedersachsen fordert eine Aufstockung der Fachkräfte der Fachberatung.

Das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung, die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. und das Katholischen Büro Niedersachsen halten eine Konkretisierung der Fachberatung für erforderlich und verweisen dabei auf das Positionspapier des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses „Ausgestaltung von Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“.

Auch die Landesregierung sieht die Fachberatung für die Entwicklung und Verbesserung der pädagogischen Qualität als unverzichtbar an. Dabei obliegt es aber primär den Einrichtungsträgern, die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen sicherzustellen und weiterzuentwickeln, § 22 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Die Landesregierung bietet seit 2017/2018 zur Qualitätssteigerung Qualifizierungen für Fachberatungskräfte auf Basis eines mit den Trägerverbänden erarbeiteten Curriculum an. Die Entwicklung eines gesetzlich normierten Anforderungsprofils der Fachberatung kann nur zusammen mit den örtlichen Trägern erfolgen. Bislang wurden Initiativen des Fachministeriums in diese Richtung aber abgelehnt.

Soweit die Niedersächsische Arbeitsgemeinschaft Pädagogische Fachberatung in Kitas, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V., der Deutsche Gewerkschaftsbund, das Katholische Büro Niedersachsen, die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss -, der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. und das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung eine finanzielle Förderung der Fachberatung wünschen, kann dieser Forderung aufgrund der damit einhergehenden Mehrkosten nicht nachgekommen werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wird redaktionell angepasst. § 13 Abs. 2 NKiTaG nominiert wie bisher keinen Anspruch auf Fortbildung. Nach Absatz 2 Satz 2 werden lediglich die Träger der Kindertagesstätten verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die nach den §§ 10 und 11 NKiTaG eingesetzten Kräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Im Übrigen wird nach § 39 Nr. 9 NKiTaG die Landesregierung ermächtigt, Näheres zu der fachlichen Beratung und der Fortbildung durch Verordnung zu regeln.

Soweit das Bündnis für Kinder und Familie in Niedersachsen e. V., der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Landesstudientag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen die Verankerung einer verpflichtenden fachlichen Fortbildung und die Finanzierung oder die bezahlte Freistellung hierfür fordern, kann dieses aufgrund der daraus resultierenden Mehrkosten nicht nachgekommen werden.

Soweit die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen / Bremen e. V. einen Anreiz oder eine Verpflichtung zur Weiterqualifizierung der pädagogischen Assistentkraft zur pädagogischen Fachkraft und der Deutsche Gewerkschaftsbund einen Anspruch der pädagogischen Assistentkraft auf Weiterqualifizierung zur pädagogischen Fachkraft fordern, wird darauf verwiesen, dass der pädagogischen Assistentkraft der Zugang in die Fachschule auch ermöglicht wird, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Forderungen darüber hinaus würden Mehrkosten auslösen.

Zu § 14 (Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten):

Zu Absatz 1:

§ 14 NKiTaG greift die bislang in § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 KiTaG und § 3 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KiTaG normierten Regelungen auf, die - wie bislang schon für Tageseinrichtungen - nun nur für Kindertagesstätten weitergelten sollen. Aus diesem Grund wird die Vorschrift nun im Zweiten Teil „Kindertagesstätten“ verortet. Das heißt, dass die Regelungen zur vorschulischen Sprachförderung nicht auf die Kindertagespflege übertragen werden. Dies ist folgerichtig, da nach der Systematik des bundesgesetzlich in § 24 Abs. 3 SGB VIII verankerten Betreuungsanspruchs für Kindergartenkinder der Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung besteht. Die Betreuung in der Kindertagespflege ist nach § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII nur bei besonderem Bedarf oder ergänzend anspruchserfüllend. Demnach stellt die ersetzende Förderung in der Kindertagespflege den absoluten Ausnahmefall dar. Die vorschulische Sprachförderung soll daher fokussiert in den Kindertagesstätten geleistet werden. Im Übrigen gilt auch für die Kindertagespflege der Auftrag aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG.

Absatz 1 entstammt § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 KiTaG. Es erfolgen sprachliche Anpassungen. Klarstellend wird aufgenommen wer - nämlich die Kindertagesstätten - aus der Norm verpflichtet werden soll.

Soweit einige Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens bezweifeln, dass eine alltagsintegrierte Sprachförderung gleichzeitig differenziert und individuell sein kann, wird darauf hingewiesen, dass Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf gemäß ihrem individuellen Bedarf differenziert zu fördern sind. Individuell stellt auf das Kind ab. Differenziert erstreckt sich auf die geplante, abgestufte Förderung.

Soweit die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen die Einbeziehung der Fachberatung in die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten anregt, obliegt dies dem Einrichtungsträger. Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung wird nicht gesehen. Zudem würden hierfür weitere personelle Ressourcen und finanzielle Mittel benötigt werden. Gleiches gilt für die vom

Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen e. V. geforderten finanziell entfristeten Personalressourcen.

Zu Absatz 2:

Auf die Begründung zu Absatz 1 wird verwiesen. Absatz 2 war bislang in § 3 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KiTaG normiert. Es erfolgen sprachliche Anpassungen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. stellt heraus, dass im Vergleich zu den anderen Förderbereichen in Kindertagesstätten die Sprachförderung eine sehr hohe Bedeutung erhalte. Es werde allein die sprachliche Entwicklung als ausschlaggebend für die Einschulung gesehen.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Der Eindruck der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. ist sicher auch der zum 1. August 2018 erfolgten Verlagerung der Sprachförderung in die Verantwortung der Kindertagesstätten geschuldet. Die Hervorhebung von Sprachförderung und Sprachförderung ist darin gerechtfertigt, dass Kinder, die über nicht ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, später nicht erfolgreich am Unterricht teilnehmen können. Das dies nicht der einzig zu berücksichtigende Bereich für einen gelungenen Übergang zur Schule ist, verdeutlicht der folgende Paragraph. Auf die folgenden Ausführungen wird verwiesen.

Zu § 15 (Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schulen):

§ 15 NKiTaG wird neu eingeführt, um den Kindern den Übergang vom Elementar- in den Primarbereich zu erleichtern. Eine gute Kooperation zwischen Kindertagesstätten und Schulen des Primarbereichs erleichtert den Übergang der Kinder in den nächsten Bildungsabschnitt. Hierdurch soll die Schulbereitschaft der Kinder entwickelt und gefördert werden. Die Grundschule steht nach dem Niedersächsischen Schulgesetz und im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung in der Pflicht, eng mit den Kindertagesstätten zu kooperieren. Ebenso besteht nach § 4 Abs. 6 NKiTaG für die Kindertagesstätten der Auftrag zur Zusammenarbeit mit der Grundschule. Im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“ (2018) wird die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Grundschule näher konkretisiert.

Die Festschreibung der Schulvorbereitung wird von der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen ausdrücklich begrüßt. Auch die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. begrüßt die Aufnahme der Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schulen im Grundsatz. Diese müsse ihrer Meinung nach aber differenzierter ausgeführt werden und mit entsprechenden personellen Ressourcen hinterlegt werden. Auch die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. wünscht eine Konkretisierung der bestehenden Kooperationsverpflichtungen. Wichtig sei nach Ansicht der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V., dass die Kindertagesstätten den Übergang zur Schule im Rahmen ihres eigenständigen Bildungsauftrags vorbereiten und nicht als „Vorschuleinrichtung“ missverstanden werden. Zusammen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss - sieht sie eine Konkretisierung „auf Grundlage des Bildungs- und Erziehungsauftrages“ als erforderlich an.

Zur Klarstellung wird dieser Vorschlag aufgenommen. Die Formulierung entspricht damit der Regelung in § 4 Abs. 6 NKiTaG.

Soweit das Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen e. V. meint, hier gehe es um eine zusätzliche Aufgabe ohne Ressourcen, wird auf § 4 Abs. 6 NKiTaG verwiesen. Diese Regelung entstammt dem bisherigen § 3 Abs. 6 KiTaG.

Soweit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen eine Regelung zur Kooperation zwischen Kindertagespflege und Schule fehlt, wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII die Förderung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt in einer Tageseinrichtung vorgesehen ist. Im Übrigen wird auf § 4 Abs. 6 NKiTaG verwiesen.

Zu § 16 (Elternvertretung und Beirat):

§ 16 NKiTaG entstammt § 10 KitaG.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird sprachlich angepasst. In Satz 1 wird nach der neuen Begriffssystematik klargestellt, dass die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kernzeitgruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher wählen. In Satz 3 wird klargestellt, dass die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertagesstätte den Elternrat der Kindertagesstätte bilden.

Zu Absatz 2:

§ 10 Abs. 2 KiTaG wird in Absatz 2 sprachlich neu gefasst. In Absatz 2 Satz 1 wird die Samtgemeinde eingefügt, um auch diese zu erfassen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sieht Eltern in Samtgemeinden, in denen die Gemeinde die Aufgabe der Kinderbetreuung durchführt, die Möglichkeit genommen, einen „Gemeindeelternrat“ zu bilden. Diesem Hinweis wird durch die Ergänzung des Absatzes 2 Satz 1 im zweiten Halbsatz nachgekommen.

Nach § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die für Landkreise geltenden Regelungen anderer Rechtsvorschriften auf die Region Hannover entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Neu eingeführt wird die Möglichkeit der Bildung eines Landeselternrates in Satz 6. Hierzu müssen sich mindestens die Kreiselternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte aus der Hälfte der örtlichen Träger beteiligen. Das bedeutet, dass in mindestens der Hälfte der örtlichen Träger überhaupt Kreiselternräte und Stadtelternräte kreisfreier Städte vorhanden sein müssen. Beteiligen meint aktives teilnehmen, mitwirken an der Bildung eines Landeselternrates. Wie die Beteiligung konkret ausgestaltet ist, ist gesetzlich nicht vorgegeben. Daher kommt etwa neben der Zustimmung des erforderlichen Quorums der Kreiselternräte und der Stadtelternräte kreisfreier Städte auch eine Benehmensherstellung oder der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Kreiselternräten und der Stadtelternräte kreisfreier Städte in Betracht. Anders als beim Landeselternrat in Schule stellt die Bildung des Landeselternrates in Kindertagesstätten einen Akt der Selbstorganisation dar. Mit dem Landeselternrat in Schule vergleichbare Rechte und Pflichten sollen für den in Absatz 2 normierten Landeselternrat daher gerade nicht begründet werden.

Die Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V. begrüßt die Aufnahme des Landeselternrates und empfiehlt eine Regelung vorzusehen, nach der ein Gemeinde-, Stadtelternrat gebildet werden kann, wenn kein Kreiselternrat besteht.

Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. Der Stadtelternrat einer kreisangehörigen Stadt kann nicht die Eltern des Landkreises repräsentieren; es liegt keine Legitimation dieses Stadtelternrates seitens der Erziehungsberechtigten im Landkreis vor. Überdies sieht auch der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16. Januar 2018 (Drs. 18/169) eine Systematik wie hier abgebildet vor.

Nach Ansicht von der Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V. seien darüber hinaus Eltern, deren Kinder durch Kindertagespflegepersonen betreut werden, ebenfalls zu berücksichtigen. Auch dieser Forderung wird nicht nachgekommen. Der Landeselternrat soll ein Gegengewicht zur professionalisierten Kindertagesbetreuung in einer institutionellen Gemeinschaftseinrichtung darstellen. Für die Kindertagespflege wird dies nicht für erforderlich gehalten.

Zudem fordert die Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V. die verpflichtende Meldung aller Elternvertreterinnen und Elternvertreter des Landes an die Landeselternvertretung. Diese Forderung kann mit dem Regelungszweck dieses Gesetzes nicht überein gebracht werden. Aufgrund seiner Zielrichtung räumt dieses Gesetz Erziehungsberechtigten Rechte ein, verpflichtet diese aber nicht.

Die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. kritisiert, dass die Gründung als „Akt der Selbstorganisation“ angelegt ist. Die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. fordert, den Landeselternrat auch finanziell oder durch die Bereitstellung eines Büros zu unterstützen. Ohne zur Verfügung gestellte Ressourcen stelle der Landeselternrat keine Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern dar. Auch für die Landeselternvertretung niedersächsischer Kindertagesstätten e. V. muss eine finanzielle Absicherung des Landeselternrates sichergestellt werden.

Diesen Forderungen kann nicht nachgekommen werden. Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln oder anderen Ressourcen würde zu Mehrkosten führen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufgebracht werden können.

Satz 7 regelt die Beteiligung des Landeselternrates vor wichtigen den Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen. Deutlich zu machen ist, dass die Zuständigkeit für Kindertagesstätten bei den Trägern angesiedelt ist. Die Träger der Einrichtungen sind für die Betreuung der Kinder und die Sicherstellung des Kindeswohls verantwortlich. Dem Land kommt insofern die Aufsichtsfunktion zu. Daher ist dem Landeselternrat - entsprechend der Aufgabenwahrnehmung der unterschiedlichen Ebenen im Land - beispielsweise im Falle eines die Kindertagesbetreuung betreffenden Gesetzesentwurfs oder einer Verordnungsänderung durch die Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Überdies wird die Legaldefinition des Fachministeriums aufgenommen. Dies erfolgt in Abstimmung mit Nummer 6.1 der Geschäftsverteilung der Landesregierung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 entspricht inhaltlich § 10 Abs. 3 Satz 1 KiTaG. Es erfolgen lediglich Begriffsanpassungen.

In Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung zur Klarstellung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 10 Abs. 4 Satz 1 KiTaG.

In Nummer 2 ist der Begriff des Betreuungsangebotes entfallen. Er wird nach der neuen Definitionsstruktur des § 1 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG nicht mehr benötigt.

In Nummer 4 wird der Begriff der Öffnungs- und Betreuungszeiten durch die neuen Begriffe Kernzeit und Randzeit ersetzt. Diese sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NKiTaG legal definiert.

Die Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V. hält überdies eine Regelung für erforderlich, die für die Festlegung von Schließzeiten das Benehmen oder das Einvernehmen des Elternbeirates vorsieht. Hierfür besteht kein Regelungsbedürfnis. Nach § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII hat der örtliche Träger während Schließzeiten für Kinder, die nicht von ihren Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

In Satz 3 wird der Begriff der Elternbeiträge durch Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten ersetzt. Dies entspricht der Terminologie des § 90 SGB VIII.

Zu § 17 (Anzeige an das Landesjugendamt):

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 3. September 2019 (10 LC 13/18) entschieden, dass die Ausdehnung der Betreuungszeit von einer Halbtags- zu einer Ganztagsgruppe keine gravierende Änderung in einem der erlaubnisrelevanten Prüfbereiche darstelle. Erlaubnisrelevante Prüfbereiche seien etwa die Trägerschaft, das Personal, die Räumlichkeiten, die Organisation und die Konzeption.

Um aufsichtsrechtlich prüfen zu können, ob die Veränderung der Betreuungszeit unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Kindeswohls nachträgliche Auflagen nach § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII zur Erlaubnis erfordert, soll die Anzeigepflicht in diesem Gesetz verankert werden. Die Regelung stellt klar, dass die Ausweitung der Betreuungszeit von einer Halbtags- auf eine Ganztagsgruppe anzeigepflichtig ist. Diese soll mindestens vier Wochen vor Ausweitung der Betreuungszeit schriftlich beim Landesjugendamt erfolgen, damit das Landesjugendamt rechtzeitig reagieren kann.

Nach Ansicht des Katholischen Büros Niedersachsen sollte die Meldefrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen führt insoweit aus, dass der Antrag auf Gruppenänderung oftmals nicht vier Wochen vorher gestellt werden könne, weil das Personal dann noch nicht vorhanden sei.

Eine Verkürzung der Meldefrist wird nicht als sachdienlich angesehen. Die Meldefrist von vier Wochen soll sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung und Bescheiderteilung hat.

Vorgesehen war zudem, dass der Träger einer Kindertagesstätte auch sonstige wesentliche Veränderungen der Kern- und Randzeit dem Landesjugendamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen hat. Insoweit führt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen an, dass nicht hinreichend konkret geregelt sei, welche wesentlichen Veränderungen der Kern- und Randzeit anzuzeigen sind. Diesem Hinweis wird nachgekommen. Nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen. Eine darüberhinausgehende Meldepflicht wird für nicht erforderlich gehalten.

Zu Teil 3 (Kindertagespflege):

Zu § 18 (Kindertagespflegepersonen):

§ 18 NKiTaG wird neu eingeführt. Es werden grundsätzliche Regelungen für die Kindertagespflege normiert. Es werden auch solche Kindertagespflegepersonen erfasst, bei denen Erziehungsberechtigte ohne die Vermittlung des öffentlichen Trägers direkt mit den Kindertagespflegepersonen einen Betreuungsvertrag abschließen.

Zu Absatz 1:

Satz 1 führt eine Grundqualifikation von mindestens 160 Unterrichtsstunden oder eine gleichwertige pädagogische Qualifikation für Kindertagespflegepersonen ein. Als landesweiter Qualitätsstandard für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen hat sich das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte Curriculum im Umfang von 160 Unterrichtsstunden durchgesetzt. Die Kindertagespflegepersonen verfügen in der Regel bereits jetzt über eine Grundqualifikation im Umfang von 160 Unterrichtsstunden. Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.

Satz 2 statuiert eine Besitzstandswahrung für Kindertagespflegepersonen, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, aber keine anerkannte Grundqualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden oder eine gleichwertige pädagogische Qualifikation aufweisen und nicht pädagogische Kräfte sind.

Zu Absatz 2:

Satz 1 ermöglicht dem örtlichen Träger mittels Wahl der Formulierung „sorgt für“ eine Übertragung der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung an Dritte. Wer örtlicher Träger nach Satz 1 ist, ergibt sich aus § 3 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII.

Mit den Sätzen 2 und 3 wird auch die fachliche Fortbildung der Kindertagespflegepersonen in das Gesetz integriert.

Dem Wunsch der Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e. V. nach einer Verankerung einer gesetzlichen Verpflichtung kann nicht nachgekommen werden. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel stehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wird neu eingeführt. Er dient der Gewährleistung des Kindeswohls während der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson.

Satz 2 statuiert eine Anzeigepflicht im Hinblick auf Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Die Anzeigepflicht entspricht dem für Kindertagesstätten geltenden § 47 Nr. 2 SGB VIII. Auch die Kindertagespflegepersonen sollen dementsprechend Ereignisse und Entwicklungen anzeigen müssen, sofern das Wohl der Kinder beeinträchtigt sein kann.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 normiert die Verletzung der Anzeigepflicht als Ordnungswidrigkeit. Satz 2 sieht für die Verletzung der Anzeigepflicht ein Bußgeld vor. Dies entspricht der für Kindertagesstätten einschlägigen Bußgeldvorschrift des § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 bestimmt die Schriftform als Anforderung an die Beantragung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII beim Jugendamt. Die Zuständigkeit des Jugendamtes ergibt sich aus § 85 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII.

Zu Absatz 6:

Mit Absatz 6 wird § 15 Nds. AG SGB VIII in dieses Gesetz überführt. Satz 2 beschränkt die Anzahl der zulässigen Betreuungsverhältnisse für eine Kindertagespflegeperson auf maximal acht, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder unter zwei Jahren sind. Die Beschränkung erfolgt im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen in der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens ist der Meinung, dass die Beschränkung nach Satz 2 eine Einschränkung der bisherigen Praxis sei. Vor dem Hintergrund des sich verschiebenden Bedarfs der Kindertagespflege hin zu Randzeiten werde eine Aufweichung der Beschränkung der Betreuungsverhältnisanzahl für sinnvoll gehalten.

Die Kindertagespflege Göttingen e. V. und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen halten die Einschränkung der Betreuungsverhältnisse für fachlich sinnvoll. Zusammen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss - weisen sie darauf hin, dass die Einschränkung zu Einkommensbußen führen könnten, die nach Ansicht der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen gesetzlich ausgeglichen werden müssten. Die Kindertagespflege Göttingen e. V. weist zudem darauf hin, dass gegebenenfalls Plätze wegfallen könnten. Auch die Berufsvereinigung von Kindertagespflegepersonen e. V. fordert, wenn weniger Kinder betreut werden, müsse es einen finanziellen Ausgleich geben.

Dem wird entgegengehalten, dass bereits der bisherige § 15 Nds. AG SGB VIII vorsah, dass die Erlaubnis zur Kindertagespflege im Einzelfall für die Betreuung von weniger Kindern erteilt werden konnte. Mit der Reduzierung auf acht Betreuungsverhältnisse wird ein Mindestmaß an Kontinuität in der Gruppenzusammensetzung der zeitgleich anwesenden Kinder sichergestellt. Mit Überführung der Kindertagespflege in dieses Gesetz haben die Kindertagespflegepersonen den Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 NKiTaG zu erfüllen. Dafür braucht es Zeit und Kontinuität mit den Kindern. Die Annahme, dass die Kindertagespflege zunehmend die Randstundenbetreuung übernimmt und dafür mehr Betreuungsverhältnisse gefordert werden, stellt den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege und damit die Qualität dieser grundsätzlich in Frage. Im Übrigen bezieht sich die Beschränkung auf die Betreuungsverhältnisse insgesamt. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt nach Satz 1 auch weiterhin zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Insoweit ist nicht mit Einkommenseinbußen oder einem Wegfall von Plätzen zu rechnen.

Soweit für die Kindertagespflege Göttingen e. V. unklar bleibt, warum eine allein betreuende Kindertagespflegeperson nicht - wie für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen geregelt - weniger Kinder gleichzeitig betreuen darf, wenn mehr als drei Kinder unter zwei Jahren betreut werden, wird auf die Begründung zu § 19 Abs. 1 NKiTaG verwiesen.

Zu Absatz 7:

Mit Absatz 7 wird eine Rechtsgrundlage zum behördlichen Betretungs-, Besichtigungs- sowie Überprüfungsrecht in Bezug auf die Geschäfts- und Betriebsräume der Kindertagespflegepersonen aufgenommen. Die Geschäfts- und Betriebsräume fallen wie Privatwohnungen ebenfalls in den Schutzbereich von Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 30. Juli 2015 - 1 BvR 1951/13 -, juris, Rn. 15 unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung). Eine solche Vorschrift muss danach ausdrücklich zum Betreten der Räume ermächtigen, das Betreten sowie die Vornahme der Besichtigungen und Prüfungen müssen zudem einem erlaubten Zweck dienen. Das Gesetz muss ferner den Zweck des Betretens, den Gegenstand und den Umfang der zugelassenen Besichtigung und Prüfung deutlich erkennen lassen. Das Betreten der Räume und die Vornahme der Besichtigung und Prüfung sind schließlich nur zu den Zeiten statthaft, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 15. März 2007 - 1 BvR

2138/05 -, Rn. 28). Absatz 7 trägt diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben vollumfänglich Rechnung.

Die Kindertagespflege Göttingen e. V. hält die rechtliche Klärung des Zugangsrechts des örtlichen Trägers in Privatwohnungen für fachlich sinnvoll. Die Regelung erleichtertere Fachberatungskräften in der Praxis, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen.

Zu § 19 (Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen):

Zu Absatz 1:

Mit § 19 NKiTaG wird die Nutzung von gemeinsamen Räumen durch mehrere Kindertagespflegepersonen geregelt. Entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen „Kindertagespflege in anderen Räumen“ (Mai 2008) sollen nicht mehr als zehn Kinder von höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Satz 2 beschränkt die Anzahl der zulässigen Betreuungsverhältnisse auf maximal acht, sofern unter den anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder unter zwei Jahren sind. Mit Satz 2 wird den erhöhten Anforderungen in der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres Rechnung getragen.

Satz 3 führt eine Obergrenze von 16 insgesamt gleichzeitig vertraglich vereinbarten Betreuungsverhältnissen im Rahmen der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen ein. Um die Betreuungsqualität nicht zu gefährden, bedarf es der hier eingeführten Obergrenze. Es soll mithin ein Mindestmaß einer kontinuierlichen Anwesenheit derselben Kinder erreicht werden, um damit dem Bedürfnis der Kinder nach konstanten und überschaubaren Gruppenzusammensetzungen zu entsprechen. Durch das Wort „insgesamt“ in Satz 3 wird hervorgehoben, dass sich diese Regelung nicht auf die einzelne Kindertagespflegeperson bezieht, sondern auf die Situation eines Zusammenschlusses mehrerer Kindertagespflegepersonen.

Für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens bedeutet die Regelung in Satz 2 eine Schlechterstellung der Großtagespflege, da eine entsprechende Begrenzung bei einer Kindertagespflegeperson nicht vorgesehen ist. Vor dem Hintergrund, dass in der Großtagespflege mindestens eine pädagogische Fachkraft arbeitet, sei diese Regelung nicht nachvollziehbar. Die Großtagespflege würde damit gegenüber der Kindertagespflege stark finanziell benachteiligt werden. In der Folge werden die Kindertagespflegepersonen entweder weniger Kinder unter zwei Jahren aufnehmen, sodass eine Reduzierung der dringend benötigten Betreuungsplätze der betreffenden Altersgruppe zu erwarten sei oder der Verdienstaufschlag werde ausgeglichen und der einzelne Betreuungsplatz entsprechend teurer. Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss - führt insoweit aus: Die qualitätssteigernden Veränderungen der fachlichen Standards durch die Berücksichtigung der Kinder unter zwei Jahren in der Kindertagespflege können bei den Kindertagespflegepersonen zu einem Einkommensverlust führen. Ein Übergang oder Modelle zur Einkommenssicherung seien wünschenswert.

Die Kindertagespflege Göttingen e. V. und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen sehen in den Sätzen 2 und 3 Einschränkung für die Großtagespflege. Bei mehr als drei Kindern unter zwei Jahren bedeute dies zwar einen besseren Betreuungsschlüssel für sehr kleine Kinder, aber für die Kindertagespflegepersonen Einkommenseinbußen und gegebenenfalls auch einen Wegfall von Betreuungsplätzen vor Ort. Für die Kindertagespflege Göttingen e. V. könnte hier eine Übergangsfrist oder ein Bestandsschutz für schon tätige Kindertagespflegepersonen, die in Kooperation betreuen, eine Lösung sein. Auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen fordert Bestandsschutz für bestehende Tagespflegestellen bezüglich der Alterszusammensetzung.

Die vorgebrachte Kritik ist für die Sätze 2 und 3 differenziert zu betrachten.

Hinsichtlich Satz 3 wird auf die Ausführungen zu § 18 Abs. 6 Satz 2 NKiTaG verwiesen.

Die Beschränkung auf höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Satz 2 orientiert sich an der bisherigen Krippengruppengröße. Diese Regelung ist dem Schutz der unter Zweijährigen und deren Bedürfnis nach konstanten aber auch überschaubaren Gruppen und sicheren Beziehungen auch unter den Kindern geschuldet. Auch wenn bei der Zusammenarbeit von Kindertagespflegeper-

sonen bei mehr als acht gleichzeitig anwesenden Kindern eine der Kindertagesperson eine pädagogische Fachkraft sein muss, liegt bei der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen die besondere Herausforderung darin, dass bis zu 16 Betreuungsverhältnisse vereinbart werden können, von denen ständig wechselnd auch zu unterschiedlichen Zeiten am Tag höchstens acht Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen, wenn zeitgleich drei Kinder unter zwei Jahren betreut werden sollen. Dies erfordert seitens der Kindertagespflegeperson Planungsverantwortung, eine dauerhafte Benachteiligung wird nicht gesehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 18 Abs. 6 NKiTaG verwiesen.

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege auf fünf Jahre befristet und endet mit Zeitablauf automatisch. Möchte die Kindertagespflegeperson nach Ende der fünf Jahre weiterhin eine erlaubnispflichtige Kindertagespflege anbieten, muss sie eine neue Erlaubnis beantragen. Da es sich bei der Erlaubnis zur Kindertagespflege um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt, käme eine Aufhebung nach § 48 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) in Betracht, soweit in den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen wesentliche Änderungen aufgrund späterer Entwicklungen nach Erlaubniserteilung eingetreten sind. Dies wird durch Satz 4 vermieden.

Zu Satz 4:

In Satz 4 wird eine Besitzstandswahrung für bereits tätige Kindertagespflegepersonen aufgenommen. Eine über Satz 2 hinausgehende Erlaubnis zur Kindertagespflege bleibt hiernach bis zum Ablauf ihrer Befristung bestehen. Insoweit wird den Forderungen der Verbände zu Satz 2 Rechnung getragen. Ein darüberhinausgehender Vertrauensschutz auf die bestehende Rechtslage besteht angesichts der nach § 43 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII auf fünf Jahre befristeten Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht.

Zu Absatz 2:

§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII ermöglicht dem Landesgesetzgeber eine genaue Abgrenzungsregelung der Tageseinrichtungen für Kinder zu der Kindertagespflege. Die vorliegende Regelung legt fest, dass auch bei einer gemeinsamen Nutzung von Räumen (auch „Großtagespflege“ genannt) nicht auf die Erlaubnis der einzelnen Kindertagespflegepersonen verzichtet werden kann. Dies entspricht systematisch der bereits in § 1 Abs. 3 NKiTaG aufgenommenen Abgrenzung zu den Kindertagesstätten. Dort wird auf die Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson abgestellt. Mithin kann sich eine Erlaubnis nicht auf die Großtagespflege selbst beziehen, sondern ist personen gebunden. Zudem muss die Situation der Großtagespflege und den damit verbundenen nachfolgenden Bestimmungen berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 normiert die personelle Mindestausstattung bei einer Betreuung von mehr als acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen. Zuvor fand sich eine vergleichbare Regelung in § 15 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG SGB VIII.

Mit Satz 2 wird eine Besitzstandswahrung für die pädagogischen Assistenzkräfte normiert, die nach der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG SGB VIII in Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen mehr als acht fremde Kinder betreuen durften.

Zu Teil 4 (Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege):

Zu § 20 (Anspruch auf Förderung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wurde redaktionell angepasst. Es wurde ein neuer Satz 3 hinzugefügt. Dieser stellt klar, dass die Platzvergabe auch am Wohl der Kinder auszurichten ist. Das Wunsch- und Wahlrecht ist hinreichend in § 5 SGB VIII normiert. Eine Wiederholung erübrigt sich.

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hält die Verpflichtung aus Satz 3 für problematisch, weil die konkrete Vergabe der Plätze nicht vom örtlichen Träger ausgeübt werde und so eine Regelung zulasten Dritter geschaffen werde. Eine solche Regelung sei auch nicht erforderlich, weil alle Träger von Kindertagesstätten und Kindertagespflege verpflichtet seien, ihre Arbeit am Wohl

des Kindes auszurichten, § 8 a SGB VIII und § 2 NKiTaG. Dieser Ansicht wird nicht gefolgt. § 8 a SGB VIII normiert den Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung; § 2 NKiTaG den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege. Dass die Vergabe von Plätzen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege am Wohl der Kinder auszurichten ist, wird hiervon nicht erfasst. Damit wird die Regelung für erforderlich gehalten.

Soweit die Berufsvereinigung von Kindertagespflegepersonen e. V. die gemeinsame Vermittlung der Plätze in den Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege über ein gemeinsames Online-Portal wünscht, wird darauf verwiesen, dass die Platzvergabe Aufgabe des örtlichen Trägers ist. Der Rechtsanspruch auf Förderung ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen. Die Gesamt- und Planungsverantwortung obliegt dem örtlichen Träger, § 79 SGB VIII.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wurde redaktionell an die durch das Bundesteilhabegesetz vorgesehene Verlagerung der Vorschriften zur Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs in das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs angepasst. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Absatz 3:

Die Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V. ist der Meinung, dass Absätze 3 und 4 mit Blick auf § 6 Abs. 5 NKiTaG den Betreuungsanspruch nach § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII auf vier Stunden am Tag reduziere.

Dies ist nicht richtig.

Absatz 3 konkretisiert den bundrechtlich normierten Anspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII. Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII besteht der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Hier wird der Anspruch nunmehr insofern konkretisiert, als dass der Anspruch auf Förderung in einer Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 2 NKiTaG oder in der Kindertagespflege besteht. Der Verweis auf die Kindertagespflege hat lediglich wiederholenden Charakter, der Verweis auf Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2 NKiTaG hingegen stellt eine Konkretisierung dar. Ebenso stellt der Verweis auf eine Kernzeitgruppe eine Konkretisierung dar. In einer Kernzeitgruppe erfolgt nach § 8 Abs. 1 NKiTaG die Förderung der Kinder in Kindertagesstätten innerhalb des Zeitraums, in dem Kinder derselben Gruppe durchgehend anwesend sind. Der Anspruch richtet sich mithin nicht auf die Randzeit. Konnexität scheidet mangels erheblicher Mehrkosten (Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung) durch die Regelung aus. Die Betreuung in einer Tageseinrichtung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII, die keine Kindertagesstätte ist, ist weiterhin möglich, sofern die Erziehungsberechtigten dies wünschen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 normiert den Rechtsanspruch eines Kindes von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung auf einen Platz in einer Kernzeitgruppe in einer Kindertagesstätte. Der Rechtsanspruch ist bundesrechtlich kodifiziert. Daher kann die Ausgestaltung bezüglich Umfang und zeitlicher Lage der Betreuung durch Landesrecht nur eingeschränkt erfolgen. Dem soll mit der Regelung Rechnung getragen werden. Aus dem Vergleich von § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ergibt sich, dass ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung nicht besteht. Vielmehr ist im Bundesrecht nur eine öffentlich-rechtliche Hinwirkungspflicht normiert. Der Umfang des Betreuungsanspruchs muss indes dem Ziel, Eltern eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen und Beruf und Familie besser zu vereinbaren (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) Rechnung tragen.

Vor diesem Hintergrund wird auf die konkrete Nennung eines Betreuungsumfangs (etwa 20 Wochenstunden) verzichtet, da die Definition der Kindertagesstätten in § 1 Abs. 2 NKiTaG bereits den Umfang (mindestens 20 Wochenstunden) enthält. Bundesrechtlich wird eine Betreuung von lediglich vier Stunden täglich kaum mehr als anspruchserfüllend anzusehen sein. So ist etwa gängige Auffassung in der Kommentarliteratur, dass eine tägliche Betreuungszeit von vier Stunden nicht anspruchserfüllend ist (etwa Wiesner/Struck in: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, § 24 SGB VIII, Rn. 58; Fischer in: Schellhorn/Fischer/Mann/Schellhorn/Kern, Kommentar SGB VIII Kinder- und Ju-

gendhilfe, § 24 SGB VIII, Rn. 27; Lakies/Beckmann in: Münden/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, § 24 SGB VIII, Rn. 48; Kaiser in: Kunkel/Kepert/Pattar, Kommentar Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe, § 24 SGB VIII, Rn. 11).

Auf eine Regelung zum „Bestandsschutz“ der bisher in § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KiTaG normierten Rechtsanspruchserfüllung durch die Zurverfügungstellung eines Betreuungsplatzes in einem Kinderspielkreis wird bewusst verzichtet. Die dort betreuten Kinder dürfen auch nach dem 31. Juli 2021 weiter betreut werden, ohne dass es einer Regelung bedarf. Der bisher in § 12 Abs. 3 Satz 2 KiTaG verfolgte Regelungsansatz dürfte allerdings mit § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nicht zu vereinbaren sein. Es gilt, dem Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten - unter dem Vorbehalt der unverhältnismäßige Mehrkosten - zu entsprechen. Ob eine Betreuung im Kinderspielkreis im Umfang von 15 Stunden wöchentlich anspruchserfüllend ist, hängt somit vom Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten ab und kann pauschal nicht statuiert werden.

Die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson ist in § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII dann vorgesehen, wenn ein besonderer Bedarf besteht. Ein Anspruch auf Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson ergibt sich aus § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII nicht (Winkler, in: BeckOK Sozialrecht, § 24 SGB VIII, Rn. 42). Der bisherige Absatz 4 wird zwecks Anpassung an Bundesrecht gestrichen. § 24 Abs. 3 SGB VIII normiert den Anspruch eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, auf Förderung in einer Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt. Der Anspruch bezieht sich demnach ausdrücklich auf den Besuch einer Tageseinrichtung und kann nicht durch frühkindliche Förderung in der Kindertagespflege erfüllt werden.

Soweit die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens auch für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Nachmittagsplatz als anspruchserfüllend ansehen möchte, wird auf § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII und die Ausführungen zu § 6 Abs. 5 NKiTaG verwiesen.

Soweit die Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e. V. in Absatz 4 die Aufnahme der ergänzenden und ersetzenden Kindertagespflege fordert, wird auf § 24 Abs. 3 SGB VIII verwiesen.

Soweit die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen an dieser Stelle einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz fordert, wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 wurde redaktionell angepasst. Die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs eines Kindes auf Förderung kann der örtliche Träger nunmehr auch hinsichtlich der Kindertagespflege festlegen.

In Satz 2 wird der Begriff „Sorgeberechtigten“ durch den Begriff „Erziehungsberechtigten“ ersetzt, da es um die besondere Härte geht, die denen widerfahren würden, die für die Erziehung des Kindes im tatsächlichen Umgang berechtigt sind.

Zu § 21 (Planung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird redaktionell angepasst. Ebenso erfolgt die Aufnahme der Kindertagespflege in den Regelungskreis des Satzes 1. Damit sind die Bedarfszahlen auch hinsichtlich der Kindertagespflege jährlich für die nächsten sechs Jahre festzustellen.

Die grundsätzliche Notwendigkeit nach Satz 2, wohnortnahe oder orts-/stadtteilbezogene Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen, ergibt sich aus der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, wonach Einrichtungen und Dienste so geplant werden sollen, dass Kontakte im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können (VG Halle, Beschluss der 7. Kammer vom 27. September 2010, 7 B 238/10, juris). Der Betreuungsplatz muss in vertretbarer Zeit von der Wohnung des Kindes erreichbar sein (Fischer in: Schellhorn/Fischer/Mann, Kommentar zum SGB VIII, 4. Aufl., § 24 SGB VIII Rn. 10, 15).

Die Kindertagespflege Göttingen e. V. betont, dass die Nennung der Kindertagespflege bei der Bedarfsplanung von Kinderbetreuungsplätzen von Bedeutung sei. Nach wie vor werde nicht in allen Kommunen die Kindertagespflege bei der Planung berücksichtigt.

Die Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V. fordert aus Transparenzgründen eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Planung sowie eine Bedarfsanalyse für Vertretungen, um Schließungen zu vermeiden. Dem wird entgegengehalten, dass diese Vorschrift auf die Bedarfsplanung abzielt. Im Übrigen wird kein Regelungsbedarf gesehen. Der örtliche Träger hat für eine ausreichende Vertretung seiner pädagogischen Kräfte zu sorgen. Der Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII ist nicht auf die Planung, sondern auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs gerichtet. Im Übrigen wird auf § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII verwiesen. Hiernach ist der örtliche Träger verpflichtet, Erziehungsberechtigte über das Platzangebot zu informieren.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wurde redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten dieses Gesetzes sowie an die Anpassung die durch das Bundesteilhabegesetz vorgesehene Verlagerung der Vorschriften zur Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs in das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs angepasst.

Zu Absatz 3:

In Satz 1 wurde klarstellend ein „auch“ eingefügt; zudem erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Die Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V. empfiehlt, einen neuen Satz 2 einzufügen: „Den betroffenen Elternvertretungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Hierfür wird kein Regelungsbedürfnis gesehen. Bei der Bedarfsplanung wird grundsätzlich der Jugendhilfeausschuss vor Ort beteiligt. In den Jugendhilfeausschüssen sind sofern vorhanden auch Elternvertretungen zugegen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 wurde redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten dieses Gesetzes angepasst.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 wurde redaktionell angepasst. Der zweite Halbsatz wird als Soll-Vorschrift formuliert.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 wurde redaktionell angepasst.

Zu § 22 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz weist darauf hin, dass im Hinblick auf die betreuten und zu betreuenden Kinder und deren Erziehungsberechtigten keine Gesetzgebungskompetenz des Landes bestehe. Bei den sich in Tageseinrichtungen verarbeiteten Daten der Kinder (als Leistungsbegünstigte) und deren Erziehungsberechtigten (als Leistungsberechtigte) handele es sich um Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 2 SGB X in Verbindung mit § 35 Abs. 1 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB I). Die Verarbeitung von Sozialdaten sei vom Bund abschließend im zweiten Kapitel des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs und den übrigen Büchern des Sozialgesetzbuchs geregelt nach § 35 Abs. 2 SGB I. Für die nicht-öffentlichen Stellen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), und die der Datenschutz-Grundverordnung.

Dieser Auffassung wird gefolgt.

Soweit ein öffentlicher Träger einer Kindertagesstätte als Sozialleistungsträger im Sinne des § 35 Abs. 1 SGB I Sozialdaten verarbeitet, sind neben der Datenschutz-Grundverordnung ausschließlich § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X, ferner das bereichsspezifische Recht nach §§ 61 ff. SGB VIII zu beachten. Denn gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB I ist das Sozialdatenschutzrecht nach den § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X abschließend, soweit nicht die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar gilt. Die bereichsspezifische Ausschließlichkeit des Sozialdatenschutzes gilt insoweit, als der Träger die Daten als „Stelle nach § 35 SGB I“ verarbeitet. Geht es um die Förderung des Kindes in einer Kindertagesstätte, so erbringt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsträger eine Sozialleistung (vgl. BVerwG, 23. Oktober 2018 - 5 C 15/17, NVwZ-RR 2019 S. 326, Rn. 9). Tritt der Träger hingegen

als Finanzhilfe- oder Zuwendungsempfänger auf, handelt er insofern nicht als Leistungsträger (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, 6. Oktober 2004 - 3 L 96/02, LKV 2005 S. 462, 465 f.).

Die aufsichtführende Stelle tritt nicht als Leistungsträger auf. In diesem Fall sind die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten. Dort erlauben Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e und Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung eine Datenverarbeitung (einschließlich einer Datenübermittlung), wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, und die Rechtsgrundlage hierfür im nationalen Recht festgelegt ist. Bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen handelt es sich um eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, die zugleich in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Die Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung sind in §§ 61 ff. SGB VIII geregelt.

Freie Träger hingegen fallen per se aus dem Anwendungsbereich des Sozialdatenschutzes. Diese sind keine Stelle nach § 35 SGB I. Bei freien Trägern fällt die Datenverarbeitung somit nicht in den Anwendungsbereich des Sozialdatenrechts; einschlägig ist vielmehr neben der Datenschutz-Grundverordnung ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz.

Zu Absatz 1:

Mit der Verweisung auf § 5 Abs. 1 und 3 NGöGD wird die Datenverarbeitung zum Zweck der Organisation und Durchführung der zahnärztlichen Gruppenprophylaxe nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs in den § 22 NKiTaG einbezogen. Insofern ist eine Einwilligungserklärung entbehrlich. Dies führt zu einer Erleichterung der Verwaltungspraxis.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens begrüßt die Schaffung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zur Übermittlung personenbezogener Daten einschließlich Gesundheitsdaten an die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Aufgabewahrnehmung nach § 5 Abs. 1 und 3 NGöGD.

Ein Regelungsbedürfnis für eine verpflichtende Teilnahme an Angeboten der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe wird darüber hinaus nicht gesehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wurde auf Hinweis der Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Klarstellung redaktionell angepasst. Absatz 2 enthält die Befugnis zur Übermittlung und weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Beantragung und Gewährung von finanziellen Leistungen, soweit dies zur Beantragung oder Gewährung von finanziellen Leistungen erforderlich ist. Für die Gewährung der Finanzhilfe werden die für den jeweiligen Förderungszweck erforderlichen personenbezogenen Daten benötigt. Hierzu können insbesondere die Anschrift und der Name des Trägers sowie die Anschrift und der Name der Einrichtung, deren Kontodaten und Kontaktdaten, Namen und maßgebliche Qualifikationen sämtlicher Kräfte, für die Finanzhilfe beantragt wird, zählen sowie die Anzahl der Kinder (Namen sowie Geburtsdatum sind bei dem Antrag nicht erforderlich).

Öffentliche und freie Träger treten hier als Empfänger von Landesleistungen auf. Öffentliche Träger sind insofern nicht als Sozialleistungsträger zu klassifizieren. Bei der Beantragung und Gewährung von finanziellen Leistungen werden keine Aufgaben des Sozialgesetzbuchs wahrgenommen. Insofern besteht ein entsprechendes Regelungsbedürfnis. Mit der Landesbeauftragten für Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass Daten so früh wie möglich zu pseudonymisieren oder zu aggregieren sind. Soweit die Landesbeauftragte für den Datenschutz vorschlägt, anstelle der Übermittlung von Namen der Beschäftigten deren Personalnummer als Zuordnungskriterium anzugeben, wird darauf verwiesen, dass es sich hier nicht um einen einheitlichen Personalverwaltungsapparat handelt; zuordenbare Personalnummern sind nicht vorhanden.

Zu Teil 5 (Finanzierung):

Zu Abschnitt 1 (Kostenbeteiligung):

Zu § 23 (Kostenbeteiligung; Beitragsfreiheit):

Zu Absatz 1:

Die Begrifflichkeiten „Gebühren und Entgelte“ des § 20 KiTaG werden künftig an die Terminologie des Bundes angepasst. Unter Kostenbeiträge sind alle Fallgestaltungen öffentlich-rechtlicher Heranziehung zu den Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege zu verstehen; Teilnahmebeiträge hingegen soll nur für Fallgestaltungen gelten, in denen Leistungsanbieter aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit den Nutzern Beiträge erheben (siehe hierzu BT-Drs. 16/9299, Seite 18).

In § 90 Abs. 4 SGB VIII hat der Bundesgesetzgeber normiert, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, sofern ein Kostenbeitrag erhoben wird, der den Eltern nicht zumutbar ist. Die Regelung ist abschließend, ein Landesvorbehalt ist nicht vorgesehen. § 90 Abs. 4 Satz 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16 a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), lautet wie folgt: „Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.“ Auffallend ist, dass der Bundesgesetzgeber zwar ausdrücklich eine Rechtsfolge im ersten Satzteil für Teilnahme- und Kostenbeiträge vorsieht, den Tatbestand im zweiten Satzteil aber nur auf Kostenbeiträge bezieht. Die Regelung ist insofern nicht eindeutig. Die bis zum 31. Juli 2019 geltende Fassung des § 90 Abs. 3 SGB VIII sah vor, dass der Tatbestand sowohl für Teilnahme- als auch für Kostenbeiträge galt. Mithin handelt es sich bei der Neufassung offenbar um ein Redaktionsversehen des Bundesgesetzgebers. Dies vorausgeschickt, ist die Regelung im Bundesrecht abschließend. Das Landesrecht kann somit nicht mehr - wie bisher in § 20 Abs. 1 Satz 1 KiTaG eine generelle Zumutbarkeit der Teilnahme- und Kostenbeiträge verlangen. Denn dann wäre ein Fall der Unzumutbarkeit ausgeschlossen und die Regelung des Bundes in § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII liefe leer.

Satz 1 nutzt die vom Bund in § 90 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII normierte Möglichkeit, auf Landesebene einen von der bundesgesetzlichen Ebene abweichenden Maßstab für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII festzulegen. Mit der hier normierten Regelung soll wie im bisherigen Recht ein im Vergleich zum Bundesrecht niedrigerer Wert angelegt werden, bei dessen Unterschreitung von Unzumutbarkeit auszugehen ist. Nach der im Landesrecht vorgesehenen Regelung dürfen Beiträge erhoben werden, wenn ein Einkommen von 703,84 Euro ($424 \text{ Euro} \times 2 \times 0,83 = 703,84 \text{ Euro}$) überschritten wird. Bei Anwendung der Bundesregelung könnten Beiträge erst ab einem Einkommen von 848 Euro erhoben werden. Ohne Landesregelung wäre mit Einnahmeausfällen der Kommunen und Forderungen eines konnexitätsbedingten Kostenausgleichs zu rechnen.

Satz 2 füllt die im Bundesgesetz auftretende Lücke zur Normierung einer Staffelung von Teilnahmebeiträgen. In § 90 Abs. 3 SGB VIII ist lediglich eine Staffelung von Kostenbeiträgen vorgesehen. Satz 2 normiert daher ein Stafflungsgebot auch für Teilnahmebeiträge. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 2:

Satz 1 wird redaktionell angepasst. Begrifflichkeiten werden vereinheitlicht.

Der in Satz 2 normierte Umfang von mindestens vier Stunden täglich entspricht der nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz in einer Kernzeitgruppe erforderlichen Mindestbetreuungszeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 NKiTaG.

Satz 3 wird ergänzt, indem nur im Falle der gesonderten vertraglichen Vereinbarung für die Förderung der Kinder Betreuungszeiten über acht Stunden hinaus sowie für Verpflegung und für Ausflüge Kostenbeiträge/Entgelte erhoben werden können. Ein Gesamtvertrag, der von vornherein eine über acht Stunden hinausgehende Förderung vorsieht, ist damit künftig nicht mehr möglich. Vielmehr ist

damit jedem Kind eine bis zu acht Stunden dauernde kostenlose Förderung zu gewähren. Eine vertragliche Bündelung von beitragsfreien Betreuungszeiten mit entgeltpflichtigen Betreuungszeiten in einem Gesamtvertrag (etwa acht Stunden plus zwei Stunden) soll damit künftig verhindert werden. Die Formulierung „Entgelte oder Kostenbeiträge“ trägt dem Umstand Rechnung, dass künftig alle Fälle öffentlich-rechtlicher Heranziehung zu den Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten unter den Begriff Kostenbeiträge fallen. Sofern ein öffentlicher Träger somit für eine über acht Stunden hinausgehende Förderung Gebühren veranschlagt, fallen diese unter den Begriff Kostenbeiträge. Klarzustellen ist, dass auch in diesem Fall trotz der öffentlich-rechtlichen Heranziehung zu den Kosten dem Wortlaut des Satzes 3 entsprechend eine gesonderte vertragliche Vereinbarung erforderlich ist. Diese enthält zwar nicht den Rechtsgrund für die Zahlungspflicht, wohl aber die Vereinbarung über den über acht Stunden hinausgehenden Förderbedarf. Entgelte wiederum umfassen zum einen die Teilnahmebeiträge, also die Erhebung von Beiträgen für die über acht Stunden hinausgehende Betreuung aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit den Nutzern. Zum anderen werden aber auch Kosten für die Verpflegung und für Ausflüge auf privatrechtlicher Vereinbarung verlangt. Daher wird statt des Begriffs „Teilnahmebeiträge“ von Entgelten gesprochen.

Wie bisher auch können für Zusatzangebote des Trägers Entgelte erhoben werden. Diese Angebote müssen freiwillig angenommen werden, individuell über einen gesonderten Vertrag angeboten werden und unabhängig vom Gruppenbetrieb und vom Betreuungsvertrag festgelegt werden können (Dauer und Umfang), wie z. B. Angebote von Musikschulen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Erhebung von Entgelten schädlich für die Gewährung der erhöhten Finanzhilfe.

Satz 4 stellt klar, dass der Anspruch auf Förderung unberührt bleibt. Dieser richtet sich ausschließlich nach § 20 NKiTaG in Verbindung mit § 24 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII. Daher ergibt sich aus § 23 Abs. 2 NKiTaG kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsumfang.

Sätze 5 und 6 werden redaktionell angepasst.

Der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Berufsvereinigung von Kindertagespflegepersonen e. V. fehlt eine Regelung zur Beitragsfreiheit für die ersetzende (Berufsvereinigung von Kindertagespflegepersonen e. V.: und ergänzende) Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres. Auch die Kindertagespflege Göttingen e. V. meint, dass nicht geklärt sei, ob für Kinder, die mit drei Jahren in der Kindertagespflege betreut werden, die Beitragsfreiheit gilt. Dies sei bisher über die „Richtlinie Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung“ vom 16. Oktober 2019 (Nds. MBl. S. 1432) des Landes erfolgt.

Richtig ist, dass die Finanzierung der Erstattung der Elternbeiträge an die örtlichen Träger über die „Richtlinie Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung“ über Bundesmittel erfolgte. Eine Finanzierung über Landesmittel ist nicht gesichert. Eine Beitragsfreiheit für die ersetzende und ergänzende Kindertagespflege ist nicht vorgesehen. Nach § 24 Abs. 3 SGB VIII zielt der Rechtsanspruch auf Förderung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt auf Förderung in einer Tageseinrichtung ab.

Zu Abschnitt 2 (Finanzielle Förderung von Kindertagesstätten):

Zu § 24 (Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe):

Die Anregungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur grundlegenden Überarbeitung der Finanzhilfe werden zum Material genommen. Diese können aufgrund der erforderlichen Abstimmungsprozesse und der daraus resultierenden Entwicklungs- und Programmierungsarbeiten bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht umgesetzt werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 implementiert einen allgemeinen Grundsatz für die Gewährung von Finanzhilfe. Nach § 9 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII ist überörtlicher Träger das Land.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass die Finanzhilfe je Kindergartenjahr gewährt wird. Die Regelung wurde aus § 6 Abs. 1 Satz 1 2. DVO-KiTaG überführt. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG beginnt das Kindergartenjahr am 1. August und endet mit Ablauf des 31. Juli eines jeden Jahres.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wird hinsichtlich der Nummer 3 modifiziert. Es wird klargestellt, dass eine materielle Prüfung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist. Dies soll bereits nach derzeitiger Rechtslage der Fall sein. So etwa der Kommentar von Klügel/Reckmann, Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen, 4. Aufl., Erl. zu § 15 KiTaG Rn. 3: „Ausreichend ist, dass materiell gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.“ Klarheit gibt insofern die Gesetzesbegründung zur bisherigen Fassung (BT-Drs. 12/4483, Seite 13). Danach soll nicht auf den Zweck der juristischen Person abgestellt werden, sondern darauf, ob mit der Tageseinrichtung selbst gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Darüber soll, so die Gesetzesbegründung, die Genehmigungsbehörde oder die Behörde, die über die Landesleistung entscheidet, befinden. Der Wortlaut der Norm ist aber bislang nicht eindeutig. Daher ist die Klarstellung erforderlich.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 wurde von § 15 Abs. 2 KiTaG mit redaktionellen Änderungen verschoben. Abgestellt wird nicht mehr auf Personalausgaben, sondern Bezug ist die finanzielle Förderung des Landes insgesamt.

Darüber hinaus koppelt Nummer 2 Buchst. a die finanzielle Förderung an die Einhaltung dieses Gesetzes und die der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften. Es ist davon auszugehen, dass jeder Träger rechtskonform handelt. § 24 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a NKiTaG zielt auf die Personalstandards ab, die in § 9 NKiTaG im Vergleich zur bisherigen Regelung hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation eine Erweiterung gefunden haben; der Bildungs- und Erziehungsauftrag ist als Programmsatz nicht justizabel. Im Übrigen wird bei rechtswidrigen Handeln kein konnexitätsbedingter Ausgleichsanspruch ausgelöst. Dies gilt insbesondere für die Belegung von Gruppen und für die räumliche Ausstattung.

Nummer 2 Buchst. b wurde von § 15 Abs. 3 Satz 1 KiTaG verschoben.

Zu Absatz 5:

Satz 1 wurde verschoben von § 15 Abs. 3 Satz 2 KiTaG und stellt klar, dass Trägern von Betriebskindertagesstätten nur Finanzhilfe gewährt wird, wenn sie ihre Bereitschaft hierzu gegenüber dem örtlichen Träger erklärt haben.

Satz 2 wurde verschoben von § 15 Abs. 3 Satz 3 KiTaG und redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten dieses Gesetzes angepasst. Zudem wird der Satz sprachlich an Satz 1 angepasst.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 schließt die Doppelfinanzierung durch den Bund oder die EU aus. Die Verhinderung der Doppelfinanzierung lässt sich nach derzeitiger Rechtslage aus dem Umstand schließen, dass das Land Finanzhilfe zu den Personalausgaben gewährt. Eine Beteiligung des Landes an den Personalausgaben setzt voraus, dass bei den Trägern Ausgaben in Bezug auf die nach bisheriger Rechtslage in § 4 KiTaG vorgesehene Kräfte anfallen. Daher können Landesleistungen nur gezahlt werden, soweit ein Eigenanteil des Trägers überhaupt besteht. Hierzu auch de Wall in „Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder“, 14. Aufl., § 16 KiTaG, Rn. 9. Ein Anwendungsfall des Verbots der Doppelfinanzierung ist beispielsweise der Bezug von Kurzarbeitergeld.

Zu § 25 (Finanzhilfe für Personalausgaben):

Absatz 1 regelt den Personenkreis für den der überörtliche Träger eine pauschalierte Finanzhilfe gewährt. Gesetzlich verankert wird eine pauschalierte Finanzhilfe für Leitungszeiten und für in den Randzeiten zu erbringenden Wochenarbeitsstunden. Die pauschalierte Finanzhilfe wird nur für eine nach § 11 Abs. 1 NKiTaG in der Kernzeit und der Randzeit erforderlichen pädagogische Kraft und für eine nach § 10 Abs. 1 NKiTaG erforderlichen Leitung einer Kindertagesstätte - soweit diese nicht

bereits von § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 NKiTaG - erfasst ist, gewährt. Finanzhilfefähig ist damit nur die personelle Mindestausstattung in den Gruppen. Vertretungs- oder Springerkräfte gehören nicht dazu. Personalausgaben für Vertretungs- und Springerkräfte gelten mit der pauschalierten Finanzhilfe als abgegolten, auch dann, wenn die in § 25 Abs. 1 NKiTaG genannte Kraft erkrankt oder im Urlaub ist.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, der Deutsche Gewerkschaftsbund, das Katholische Büro Niedersachsen, das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendhilfeausschuss - und die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. fordern die Finanzierung von Vertretungskräften für Urlaubs- und Krankheitszeiten.

Dieser Forderung kann nicht nachgekommen werden. Für Personalausgaben wird eine pauschalierte Finanzhilfe gewährt. Urlaubs- und Krankheitszeiten sind hierin abgegolten. Bereits vom bisherigen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder waren diese Ausgaben nicht erfasst und würden damit zu konnexitätsbedingten Mehrkosten führen.

Zu Absatz 2:

Die Regelungen entstammen aus § 5 Abs. 1, 2 und 6 2. DVO-KiTaG.

Als Formel dargestellt berechnet sich die pauschalierte Finanzhilfe für jede Kernzeitgruppe wie folgt:

$FHS \times JWP \times (KWS + VZ)$.

Dabei ist „FHS“ der Finanzhilfesatz, der sich aus den §§ 26 bis 29 NKiTaG ergibt, „JWP“ die jeweilige Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4, „KWS“ die innerhalb der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden und „VZ“ die tatsächlich regelmäßig gewährte Verfügungszeit während einer Woche.

Zu Absatz 3:

Die bisherige Verwaltungspraxis, wonach für die Berechnung der Höhe der Finanzhilfe für Leitungszeiten und Randzeiten zunächst die individuellen Finanzhilfesätze der Kernzeitgruppen einer Kindertagesstätte addiert und dann durch die Anzahl dieser Gruppen geteilt wird, um einen individuellen gemittelten Finanzhilfesatz zu erhalten, wird gesetzlich kodifiziert und klargestellt. Der so errechnete durchschnittliche Finanzhilfesatz wird mit der Jahreswochenstundenpauschale und den regelmäßig gewährten Leitungsstunden je Woche oder mit den regelmäßig zu erbringenden wöchentlichen Randstunden der jeweils finanzhilfefähigen Person multipliziert.

Ein konkretes Beispiel: Eine Kindertagesstätte besteht aus zwei Gruppen, davon eine Kindergartengruppe und eine altersstufenübergreifende Gruppe. Die Leitung dieser Kindertagesstätte (= staatlich anerkannte Erzieherin) ist mit 15 Wochenarbeitsstunden und 3 Verfügungsstunden in der Woche innerhalb der Kernzeit der altersstufenübergreifenden Gruppe und mit 5 Wochenarbeitsstunden und 2 Verfügungsstunden in der Woche innerhalb der Kernzeit der Kindergartengruppe eingesetzt. Überdies ist sie mit 5 Wochenarbeitsstunden innerhalb der Randzeit eingesetzt und ihr werden 10 Leitungsstunden je Woche gewährt. Die altersstufenübergreifende Gruppe besteht aus zehn Krippenkindern und fünf Kindergartenkindern. Die pauschalierte Finanzhilfe berechnet sich mit Blick auf die Tätigkeit in der altersstufenübergreifenden Gruppe nach Absatz 2 wie folgt:

$$56,5 \% \times 1\,267 \times (15 + 3).$$

Da die Kindertagesstätte aber neben der altersstufenübergreifenden Gruppe noch aus einer Kindergartengruppen besteht, ist auch hierfür die pauschalierte Finanzhilfe dieser Gruppen zu berechnen. Dies erfolgt wie nachstehend dargestellt:

$$58 \% \times 1\,267 \times (5 + 2).$$

Da die hier betrachtete pädagogische Kraft auch Leitung ist sowie während der Randzeit eingesetzt wird, wird ergänzend folgende pauschalierte Finanzhilfe nach Absatz 3 gewährt:

$$((56,5 \% + 58 \%) / 2) \times 1\,267 \times (10 + 5).$$

Zu Absatz 4:

§ 5 Abs. 3 Satz 1 2. DVO-KiTaG wird in § 25 Abs. 4 NKiTaG überführt und redaktionell an die neue Struktur angepasst.

Die Beträge wurden insofern angepasst, als in § 5 Abs. 3 Satz 2 2. DVO-KiTaG eine jährliche Erhöhung der Beträge ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 um 1,5 Prozent auf den jeweils erhöhten Betrag sowie eine Abrundung auf volle Euro normiert war. Die jährliche Erhöhung wurde nunmehr auf die Jahreswochenstundenpauschale bis einschließlich Kindergartenjahr 2021/2022 aufgeschlagen.

Die höchste Jahreswochenstundenpauschale wird mit 1 267 Euro nach Nummer 1 für jede pädagogische Fachkraft und für jede Kraft, deren Einsatz als pädagogische Kraft nach § 9 Abs. 4 NKiTaG zugelassen ist, ausgelöst.

Nach Nummer 2 erhalten alle pädagogischen Assistenzkräfte nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 NKiTaG und alle Kräfte, deren Einsatz als pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 4 NKiTaG zugelassen ist, eine Jahreswochenstundenpauschale in Höhe von 1 088 Euro. Von Nummer 2 erfasst werden damit auch die bislang in § 23 Abs. 3 KiTaG normierten Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt sind.

Nummer 3 erfasst mit einer Jahreswochenstundenpauschale von 603 Euro potenziell alle Kräfte, die nach § 9 Abs. 3 Satz 3 NKiTaG tätig sind.

Die Steigerung der Jahreswochenstundenpauschale nach § 5 Abs. 3 Satz 2 2. DVO-KiTaG wurde nicht in das Gesetz überführt. In § 39 Nr. 13 NKiTaG wird die Landesregierung ermächtigt, die Steigerung der Jahreswochenstundenpauschale durch Verordnung entsprechend festzulegen.

Die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. kritisiert, dass die festgelegten Jahreswochenstundenpauschalen eine Progression unberücksichtigt lassen. Das Katholische Büro Niedersachsen kritisiert, dass die tariflichen Vorgaben 25 bis 30 Prozent höher liegen als die Jahreswochenstundenpauschalen. Und der Deutsche Gewerkschaftsbund würde es mit Blick auf die freien Träger begrüßen, wenn die Finanzhilfe an die tarifliche Entlohnung gekoppelt werden würde.

Dem kann entgegengehalten werden, dass nach § 39 Nr. 13 NKiTaG die Landesregierung ermächtigt wird, durch Verordnung zu bestimmen, dass ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 auch für die finanzielle Förderung nach § 25 NKiTaG eine jährlich um 1,5 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöhte Jahreswochenstundenpauschale zugrunde gelegt wird. Im Übrigen würden Mehrkosten entstehen.

Überdies fordert die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V. eine Gleichstellung für Kräfte mit Hochschulabschluss und für therapeutische Kräfte, indem hierfür gesonderte Pauschalen ausgewiesen werden.

Dem kann entgegengehalten werden, dass sich die Jahreswochenstundenpauschalen an der Qualifikation der Fachkräfte orientiert. Wird beispielsweise ein pädagogischer Hochschulabschluss für die Gruppenleitung anerkannt, wird die höhere Jahreswochenstundenpauschale für pädagogische Fachkräfte gewährt. Die tatsächliche Entlohnung der Kräfte ist Angelegenheit der Anstellungsträger. Hier macht das Gesetz keine Vorgaben.

Zu Absatz 5:

Nummer 1 überführt § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KiTaG.

§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KiTaG wurde gestrichen, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Künftig sollen auch pädagogische Kräfte bei der Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe berücksichtigt werden können, die nicht mit mindestens der Hälfte der jeweiligen tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind. Das Land als überörtlicher Träger verzichtet insofern darauf, eine Mindestbeschäftigungszeit als Voraussetzung der Berücksichtigungsfähigkeit bei der Finanzhilfe vorzusehen. Damit verbunden ist die Erwartung, dass es künftig für pädagogische Kräfte, die lediglich unterhältig beschäftigt sein möchten, leichter ist, in den Beruf zu finden. Dies dürfte insbesondere für pädagogische Kräfte im Anschluss an eine Elternzeit, nach der die Personen zum Teil nur mit einem geringen Stundenumfang in den Beruf zurückkehren, Einstellungsmöglichkeiten eröffnen. Für den Landeshaushalt ergeben sich dadurch keine Mehrbelastungen. Ob die personellen Anforderungen an die Betreuung in Tageseinrichtungen durch Personen erfüllt werden, die mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind oder nicht, ändert am Finanzhilfenvolumen nichts.

Die Streichung der bisherigen Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KiTaG wird aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ausdrücklich begrüßt.

§ 16 Abs. 2 Satz 2 KiTaG kann entfallen, da Satz 1 Nr. 2 gestrichen worden ist. Auf diesen bezog sich § 16 Abs. 2 Satz 2 KiTaG.

§ 16 Abs. 2 Satz 3 KiTaG und § 2 Abs. 4 2. DVO-KiTaG werden in Absatz 5 Nrn. 2 und 3 überführt.

Zu Nummer 2:

Der Zusatz, dass die Personalausgaben für die in Nummer 2 genannten Kräfte „nach Maßgabe des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs von den für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sachlich zuständigen Trägern getragen“ werden, ist redundant und wird gestrichen. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens fragt, warum die Finanzierung von heilpädagogischen Kräften entfällt.

§ 25 Abs. 5 Nr. 2 NKiTaG überführt § 16 Abs. 2 Satz 3 KiTaG. Die Förderung der heilpädagogischen Kräfte in integrativen Gruppen werden aus Mitteln der Eingliederungshilfe über den örtlichen Träger geleistet.

§ 16 Abs. 3 KiTaG ist aufgrund von § 24 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a NKiTaG obsolet.

§ 16 Abs. 4 KiTaG geht in § 24 Abs. 6 NKiTaG auf.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 wird aus § 23 Abs. 1 Sätze 3 und 4 KiTaG überführt.

§ 16 Abs. 5 KiTaG wird als § 33 Satz 1 Nr. 1 NKiTaG mit redaktionellen Änderungen an das Ende des Zweiten Abschnitts verschoben.

Mit Absatz 6 wird die bislang gewährte Jahreswochenstundenpauschale für die in Satz 1 genannten Personen in dieses Gesetz übertragen. Insbesondere sind Kinderspielkreishelferinnen und Kinderspielkreishelfer auch künftig erst dann finanzhilfefähig, wenn sie mit Erfolg an einer Langzeitfortbildung teilgenommen haben, die vom Fachministerium anerkannt worden ist.

Zu Absatz 7:

Mit Satz 1 wird § 5 Abs. 1 Satz 3 2. DVO-KiTaG in das Gesetz überführt. Satz 1 normiert als Stichtag für die Berechnung der Finanzhilfe den 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres für bereits bestehende Kindertagesstätten. Wie bislang auch impliziert die Stichtagsregelung, dass am 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres ein Betrieb stattgefunden hat. Gruppen, die zum maßgeblichen Stichtag nicht mehr bestanden haben, bleiben bei der Berechnung der Finanzhilfe unberücksichtigt.

Für alle Fälle, bei denen der Betrieb der Kindertagesstätte neu nach dem 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres aufgenommen wird, normiert Satz 2 als Stichtag den Tag des Betriebsbeginns.

Nach Satz 3 ist die pauschalierte Finanzhilfe anteilig um die Monate zu verringern, in denen der Betrieb der Kindertagesstätte oder einer Gruppe nicht nur vorübergehend keinen vollen Kalendermonat umfasst. Satz 3 trifft insofern eine Regelung für eine dauerhafte (= nicht nur vorübergehende) Einstellung des (Gruppen-) Betriebs.

Zu § 26 (Ergänzende Regelungen für Krippengruppen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt für Krippengruppen einen spezifischen Finanzhilfesatz fest. Krippengruppen sind in § 7 Abs. 2 NKiTaG legal definiert und lösen wie bislang auch einen Finanzhilfesatz von 56 Prozent aus.

Satz 2 wurde aus § 16 a Abs. 1 Satz 2 und § 16 b Abs. 2 KiTaG übertragen und unter Berücksichtigung des § 187 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) redaktionell angepasst.

Satz 3 stellt klar, dass (freie) Träger den Aufschlag für Kinder in Krippengruppen, die das dritte Lebensjahr im laufenden Kindergartenjahr vollenden, nur erhalten, wenn sie diesen Kindern den Besuch ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden beitragsfrei gewähren.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt für dritte regelmäßig tätige Kräfte nach § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 NKiTaG in Krippengruppen (das heißt in der Kernzeit) - wie bisher auch - einen abweichenden Finanzhilfesatz in Höhe von 100 Prozent fest sowie Jahreswochenstundenpauschalen in Höhe von 1 088 Euro und 603 Euro. Die Jahreswochenstundenpauschalen entstammen der Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 und 6 2. DVO-KiTaG.

In Satz 3 wird hinsichtlich der Verfügungszeit von dritten regelmäßig tätigen Kräften nach § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 NKiTaG ein Finanzhilfesatz von 56 Prozent normiert.

Die im bisherigen Recht in den § 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 KiTaG statuierten Regelungen über die Höchststundenzahl waren bis zum 1. August 2020 befristet. Sie können daher mit dem Inkrafttreten dieser Neufassung entfallen.

Der Verweis in Satz 5 auf § 25 Abs. 5 NKiTaG ist erforderlich, weil in Satz 4 für dritte Kräfte eigenständig und losgelöst von den Regelungen in § 25 NKiTaG eine pauschalierte Finanzhilfe normiert wird. Die Einschränkungen in § 25 Abs. 5 NKiTaG sollen ebenfalls für dritte Kräfte gelten.

Nach Satz 5 gilt auch die Stichtagsregel nach § 25 Abs. 7 NKiTaG entsprechend.

Satz 6 überführt § 23 Abs. 4 Satz 2 KiTaG.

§ 16 a Abs. 2 KiTaG wurde verschoben in § 29 Abs. 2 NKiTaG.

Zu § 27 (Ergänzende Regelungen für Kindergartengruppen):

Satz 1 legt für Kindergartengruppen einen spezifischen Finanzhilfesatz fest. Kindergartengruppen sind in § 7 Abs. 3 NKiTaG legal definiert und lösen einen Finanzhilfesatz von 58 Prozent aus.

Satz 2 stellt klar, dass, sofern ein freier Träger die Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder nicht umsetzt, der Basisfinanzhilfesatz in Höhe von 20 Prozent gezahlt wird. Erfasst werden nur freie Träger, da öffentliche Träger bereits nach § 24 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a NKiTaG gehalten sind, die Regelungen dieses Gesetzes einzuhalten. Der Anspruch auf beitragsfreien Besuch einer Kindertagesstätte von Kindergartenkindern richtet sich direkt gegen die örtlichen Träger und die Gemeinden, die die Aufgabe der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen. Ein Anspruch auf pauschalierte Finanzhilfe besteht für öffentliche Träger also nur, wenn sie dem Anspruch auf Beitragsfreiheit auch nachkommen. Durch den Verweis auf § 23 Abs. 2 NKiTaG gelten auch die Regelungen zur Erhebung von Kostenbeiträgen - hier dann Teilnahmebeiträgen - entsprechend.

§ 16 b Abs. 2 KiTaG wurde verschoben in § 29 Abs. 1 NKiTaG zu der Regelung für altersstufenübergreifende Gruppen.

§ 16 b Abs. 3 KiTaG wurde verschoben in § 29 Abs. 3 NKiTaG.

Zu § 28 (Ergänzende Regelungen für Hortgruppen):

Absatz 1 legt für Hortgruppen einen spezifischen Finanzhilfesatz fest. Hortgruppen sind in § 7 Abs. 4 NKiTaG legal definiert und lösen einen Finanzhilfesatz von 20 Prozent aus.

Durch die Nichtregelung wird klargestellt, dass für Kindergartenkinder in Hortgruppen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 NKiTaG kein Aufschlag bis zur Einschulung geleistet wird.

Zu Absatz 2:

Bei einer Hortgruppe können nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG bis zu fünf Stunden pro Woche im Rahmen eines außerunterrichtlichen Angebots einer Schule des Primarbereichs erbracht werden, wenn dieses außerunterrichtliche Angebot in Kooperation mit dieser Schule durchgeführt wird. Diese sogenannten „Überlappungsstunden“ sollen mit der Regelung nach § 28 Absatz 2 NKiTaG bei der

Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe nicht berücksichtigungsfähig sein. Das heißt, dass der Faktor „KWS“ nach § 25 Abs. 2 NKiTaG diese Stunden nicht enthalten darf.

Zu § 29 (Ergänzende Regelungen für altersstufenübergreifende Gruppen):

Bei einer Kernzeitgruppe, die von § 7 Abs. 2 bis 4 NKiTaG nicht erfasst ist, handelt es sich um eine altersstufenübergreifende Gruppe.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 statuiert einen Finanzhilfesatz für altersstufenübergreifende Gruppen mit Kindern von null Jahren bis zur Einschulung, das heißt, Krippen- und Kindergartenkinder, in Höhe von 56 Prozent, die nicht von § 7 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG erfasst sind.

Für Kindergartenkinder wird - wie bislang auch - ein Aufschlag gezahlt. Sätze 2 und 4 wurden aus § 16 b Abs. 2 KiTaG übertragen und unter Berücksichtigung von § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB redaktionell angepasst.

Sätze 3 und 4 stellen klar, dass (freie) Träger den Aufschlag für Kindergartenkinder in altersstufenübergreifenden Gruppen mit Krippen- und Kindergartenkindern nur erhalten, sofern sie den Besuch einer Kindertagesstätte für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei gewähren. Mit Satz 3 am Ende wird auf das Kind abgestellt, das den niedrigsten Finanzhilfesatz auslöst, und das ist das Kindergartenkind, sofern keine Beitragsfreiheit gewährt wird. Hiermit wird die Regelungslücke im bisherigen Recht geschlossen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 statuiert einen Finanzhilfesatz für altersstufenübergreifende Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren und Kindern von der Einschulung bis unter 14 Jahren, das heißt Krippen- und Hortkinder, in Höhe von 20 Prozent. Für Krippenkinder wird - wie bislang auch - ein Aufschlag gezahlt. Satz 2 sieht - wie bislang auch - eine Deckelung auf den Finanzhilfesatz für Krippengruppen vor.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 statuiert einen Finanzhilfesatz für altersstufenübergreifende Gruppen mit Kindern von 3 Jahren bis zur Einschulung und Kindern von der Einschulung bis unter 14 Jahren, das heißt Kindergarten- und Hortkinder, in Höhe von 20 Prozent. Für Kindergartenkinder wird in Satz 2 - wie bislang auch - ein Aufschlag gezahlt. Satz 2 sieht - wie bislang auch - eine Deckelung auf den Finanzhilfesatz für Kindergartengruppen vor.

Satz 3 stellt klar, dass (freie) Träger den Aufschlag für Kindergartenkinder in altersstufenübergreifenden Gruppen mit Hort- und Kindergartenkindern nur erhalten, sofern sie den Besuch einer Kindertagesstätte für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei gewährleisten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 normiert einen Aufschlag für altersstufenübergreifende Gruppen, in denen Krippenkinder, Kindergartenkinder und Hortkinder gemeinsam betreut werden. Der Finanzhilfesatz liegt grundsätzlich bei 20 Prozent und wird nach Satz 2 für jedes Krippenkind und nach Satz 3 für jedes Kindergartenkind um einen Aufschlag erhöht.

Satz 4 stellt klar, dass (freie) Träger den Aufschlag für Kindergartenkinder in altersstufenübergreifenden Gruppen mit Krippen-, Hort- und Kindergartenkindern nur erhalten, sofern sie den Besuch einer Kindertagesstätte für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei gewährleisten. Andernfalls greift nur die Regelung in Satz 2, wonach lediglich für Krippenkinder ein Aufschlag gewährt wird.

Nach Satz 5 wird der Finanzhilfesatz auf den für Kindergartengruppen und Krippengruppen geltenden Finanzhilfesatz gedeckelt, vgl. § 16 b Abs. 3 Satz 3 und § 16 a Abs. 2 Satz 3 KiTaG.

Zu § 30 (Zusätzliche Finanzhilfe und Zuwendungen für besondere Personalausgaben):

Mit § 30 NKiTaG werden die Regelungen aus § 18 KiTaG überführt und redaktionell angepasst.

Zu Absatz 1:

Satz 1 bezieht sich auf Gruppen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG. Es soll nur im Falle eines erhöhten Aufwands für die Förderung die besondere Finanzhilfe gewährt werden. Der Begriff „erhöhter Förderaufwand“ entspricht der Terminologie in § 8 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG. Auf den Zusatz „Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs“ kann verzichtet werden. Leistungen erhält die Einrichtung; diese werden kindsbezogen gewährt, anspruchsberechtigt ist aber das Kind mit Behinderung.

Satz 2 statuiert die Voraussetzung für die Gewährung der zusätzlichen Finanzhilfe. Diese erfordert die Feststellung des erhöhten Aufwands durch den örtlichen Träger von mindestens zehn Stunden wöchentlichem heilpädagogischen Förderbedarf je Kind wie bisher für mindestens zwei Kinder mit Behinderung.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. fordert die Erhöhung der heilpädagogischen Stundenanzahl analog zum festgestellten Förderbedarf der jeweiligen Kinder. Die bisher gewährten 10 Stunden würden in vielen Fällen nicht ausreichen und seien nicht vereinbar mit dem geltenden Rechtsanspruch auf 20 Stunden Bildung, Erziehung und Betreuung im Kindergarten. Die Einzelintegration sei in das Gesetz und die Finanzhilferegulierung zu integrieren.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Förderbedarf des Kindes auf örtlicher Ebene durch die Gesundheitsämter festgestellt wird. Eine Zuständigkeit des Fachministeriums ist nicht gegeben. Näheres zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung kann die Landesregierung durch Verordnung regeln.

Satz 3 verdeutlicht, dass die Erhöhung des Finanzhilfesatzes nach Maßgabe einer Verordnung erfolgt. Dem Ordnungsgeber steht es frei, wie bislang auch bei bestimmten Gruppen keine zusätzliche Finanzhilfe zu gewähren. So wurde bislang für die - nicht in der 2. DVO-KiTaG ausdrücklich vorgesehene - integrative Förderung in Hortgruppen keine zusätzliche Finanzhilfe gewährt. Grund dafür war, dass es bislang - und auch weiterhin - keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder gibt und der Träger nicht in Anspruch genommen werden kann, eine solche Gruppe überhaupt einzurichten.

Soweit die Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e. V. fordert, inklusive Einrichtungen im gleichen Maße zu fördern wie heilpädagogische Einrichtungen, wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu Absatz 2:

Der § 18 Abs. 2 KiTaG wird übernommen und redaktionell angepasst.

Der Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen meint, dass die Regelung Differenzlinien verstärke und zu ihrer Reproduktion und Stabilität beitrage. Stattdessen sollten zusätzliche finanzielle Mittel auf Basis von sozialräumlichen und sozioökonomischen Indikatoren ermittelt und von individuellen und defizitorientierten Merkmalszuschreibungen entkoppelt werden.

Der Hinweis wird aufgenommen. Der Begriff „Kinder ausländischer Herkunft“ wird durch „Kinder, in deren Familien nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird“ ersetzt. Der Begriff „Kinder aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen“ wird durch „Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnisse“ ersetzt. Auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG wird verwiesen. Der weitergehende Vorschlag erscheint praktisch nicht umsetzbar.

Zu § 31 (Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung):

Zu Absatz 1:

Die bisher in § 18 a Abs. 1 KiTaG statuierte Regelung wird in § 31 Abs. 1 NKiTaG übernommen. Die Verweise wurden redaktionell angepasst. Die Vorlage eines geeigneten Sprachförderkonzepts nach Satz 1 setzt voraus, dass ein aktuelles Sprachförderkonzept vorzulegen ist.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens weist darauf hin, dass aufgrund des Fachkräftmangels die Abschöpfung der Mittel erschwert sei. Die Mittelaufteilung solle

daher flexibler gestaltet werden. Zumindest wird für eine längere Übergangszeit plädiert. Außerdem solle die besondere Finanzhilfe auch für die Kindertagespflege eingesetzt werden können.

Dem ist entgegenzuhalten, dass zur Ausschöpfung der Mittel die örtlichen Träger im Rahmen ihrer regionalen Konzepte Schwerpunkte setzen und Personalstunden nicht gleichmäßig auf alle Kindertagesstätten verteilen sollten.

Die Mittel dienen der Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenzen sowie der Aufgaben der Kindertagesstätten nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 3 und § 14 NKiTaG und sind damit nach für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der Einschulung gedacht. Da sich der Rechtsanspruch dieser Kinder nach § 24 SGB VIII auf die Förderung in Tageseinrichtungen bezieht, findet die Kindertagespflege hier keine Berücksichtigung. Eine Verlängerung der Übergangsfrist ist aus den genannten Gründen nicht zielführend.

Zu Absatz 2:

Die bisher in § 18 a Abs. 2 KiTaG statuierte Regelung wird in § 31 Abs. 2 NKiTaG übernommen. Die Begriffe wurden redaktionell angepasst. Klargestellt wird, dass auf die im vorausgegangenen Kindergartenjahr veröffentlichte Statistik abzustellen ist. Ist im vorausgegangenen Kindergartenjahr keine Statistik veröffentlicht worden, ist auf die zuletzt veröffentlichte Statistik abzustellen. Damit wird sichergestellt, dass für die Berechnung des Anteils am Gesamtbetrag je Kindergartenjahr dieselbe Statistik zugrunde gelegt wird.

Die bisher in § 18 a Abs. 3 KiTaG statuierte Regelung wird als § 33 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG an das Ende des Zweiten Abschnitts verschoben.

Zu § 32 (Förderung von Investitionen, Modellvorhaben und Fortbildung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Es wird eine einheitliche Terminologie in den Absätzen des § 32 NKiTaG dergestalt normiert, dass Zuwendungen nach Maßgabe des Haushalts gewährt werden (Absätze 1 und 3) und Modellvorhaben nach Maßgabe des Haushalts gefördert werden können.

Auf Anregung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen werden Absätze 1 und 3 dem Wortlaut des §§ 17 und 19 Abs. 2 KiTaG angepasst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wird redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten und sprachlich an den Absätzen 2 und 3 angepasst

Der Landesstudiengangtag Pädagogik in der Kindheit Niedersachsen ist der Meinung, dass der in § 31 Abs. 2 NKiTaG vorgesehene Anteil von 15 Prozent für Personalausgaben für Fachberatung und Qualifizierung für Fachkräfte nicht ausreichend sei. Die Tätigkeit von Unterstützungsstrukturen, die in Niedersachsen regional zum Teil bereits sehr gut verankert seien, müsse durch die Finanzhilfen des Landes weiterentwickelt und verstetigt werden. Die örtlichen Träger müssen daher die Möglichkeit bekommen, je nach Konzeption bis zu 50 Prozent der Finanzmittel für Unterstützungsstrukturen zu verwenden.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung wird als Ausgleich der konnexitätsbedingten Mehrkosten, die infolge gesetzlichen Aufgabenübertragung der Durchführung der Sprachfördermaßnahmen hervorgerufen werden, gewährt. Hierfür stellt der überörtliche Träger je Kindergartenjahr einen Gesamtbetrag zur Verfügung. Der Schwerpunkt der Förderung liegt insoweit auf den zusätzlichen Personalausgaben für pädagogische Kräfte, die über den erforderlichen personellen Mindestbedarf hinausgehen und damit auf die Stärkung von Personalressourcen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wird redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Zu § 33 (Überprüfung):

Zu Satz 1 Nrn. 1 und 2

§ 16 Abs. 5 KiTaG wird als § 33 Satz 1 Nr. 1 NKiTaG mit redaktionellen Änderungen an das Ende des Zweiten Abschnitts verschoben. Von Nummer 1 erfasst ist wie bisher auch die zusätzliche Finanzhilfe nach § 30 Abs. 1 NKiTaG.

Die bisher in § 18 a Abs. 3 KiTaG statuierte Regelung wird mit redaktionellen Änderungen übernommen. Die Prüfmöglichkeit beim örtlichen Träger wurde ergänzt.

Die Regelungen wurden aufgrund des Sachzusammenhanges redaktionell zusammengeführt.

Zu Abschnitt 3 (Finanzielle Förderung von Kindertagespflege):

Zu § 34 (Fördergrundsatz und Voraussetzungen):

Zu Absatz 1:

Zuständig für die Leistung an die Kindertagespflegepersonen ist der örtliche öffentliche Träger, und, da dessen Aufgabe nach § 69 Abs. 3 SGB VIII vom Jugendamt wahrgenommen wird, das Jugendamt (Kaiser in: Kunkel/Keper/Pattar, Kommentar Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe, § 23 SGB VIII, Rn. 1).

Absatz 1 bezeichnet zunächst den generellen Grundsatz. Dann folgen in den Absätzen 2 bis 5 die näheren Voraussetzungen für die finanzielle Förderung der Kindertagespflege durch das Land.

Das Land gewährt seit 2016 nach Maßgabe der RKTP Zuwendungen für die Förderung des qualitativen und quantitativen Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege, insbesondere für unter dreijährige Kinder. Mit Unterzeichnung des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege hat sich die Landesregierung gegenüber dem Bund verpflichtet, die bisher befristet finanzierten und auf freiwilliger Basis gewährten Zuwendungen des Landes zur Förderung der Kindertagespflege in eine dauerhafte gesetzliche Regelung zu überführen. Mit der Übernahme der Förderung in gesetzliche Regelungen sollen wie bisher die laufende Geldleistung, die Qualifizierung/Fortbildung der Kindertagespflegeperson sowie deren fachliche Beratung und Begleitung durch das Land sowie der Erwerb einer Grundqualifikation nach dem QHB im Umfang von 300 Unterrichtsstunden gefördert werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt fest, dass die örtlichen Träger die Leistungsempfänger sind. Die Gewährung der Leistungen erfolgt je Kindergartenjahr.

Da es sich nunmehr um einen gesetzlichen Anspruch auf Landesleistungen handelt - und nicht mehr um Zuwendungen, kann die Regelung der Weiterleitung der Mittel entfallen (vgl. Nummer 3 Satz 2 RKTP).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 normiert die Voraussetzungen für die Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung. Der örtliche Träger muss demnach bestätigen, dass die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder bei Förderung eines Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 SGB VIII verfügt, dass sie mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreut, dass die Qualifikationsvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson in § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 2 NKiTaG erfüllt sind oder darauf nach § 18 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG verzichtet werden kann und dass die Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2 a SGB VIII erhält.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens weist darauf hin, dass die finanzielle Förderung der Kindertagespflege in § 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG nur vorgesehen ist, wenn die Kindertagespflegeperson mindestens ein fremdes Kind mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreut. Dies ist richtig. Die Regelung entspricht § 43 Abs. 1 SGB VIII. Hierdurch soll eine finanzielle Förderung von qualitativer Kindertagespflege sichergestellt werden. Mit einer Betreuung von weniger als 15 Stunden in der Woche (Babysitting) oder einer beabsichtigten Betreuung weniger als drei Monate (Ferienbetreuung) kann der Förderungsauftrag nach § 22 Abs. 3 SGB VIII und der in § 2 NKiTaG auf die Kindertagespflege erstreckte Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht erfüllt werden.

Zu Nummer 1:

Es wird ein Bezug zur Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII hergestellt.

Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten ist vom Erlaubnisvorbehalt ausgenommen (§ 43 SGB VIII). Die Eignung ist unabhängig von der Erlaubnis festzustellen; dafür zuständig ist das Jugendamt (Kaiser in: Kunkel/Kepert/Pattar, Kommentar Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe, § 23 SGB VIII, Rn. 17). Hier erfolgt daher ausdrücklich die Aufnahme der Förderung eines Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten, um alle Fälle zu erfassen. Nummer 1 differenziert korrespondierend zu den Regelungen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs danach, ob die Kindertagespflege außerhalb des elterlichen Haushalts des Kindes oder innerhalb erfolgt.

Zu Nummer 2:

Die Zuwendungen für die laufende Geldleistung sind aktuell bereits an die tatsächlich geleisteten Stunden gebunden. Abgestellt wird auf die tatsächliche Betreuung - anders als § 43 Abs. 1 SGB VIII wird dabei davon ausgegangen, dass zum 1. Oktober nicht nur eine Absicht besteht, Kinder zu betreuen, sondern dass tatsächlich betreut wird. Da zum 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres seit Beginn des Kindergartenjahres noch keine mindestens dreimonatige Betreuung erfolgen konnte, ist hinsichtlich der Bestätigung der dreimonatigen Betreuung mindestens eines Kindes auf eine Betreuungsabsicht abzustellen.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 ergibt sich aus der bisherigen Nummer 4.1.2 RKTP. Die Regelung von 160 Unterrichtsstunden Grundqualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG hat ihren Bezug in der derzeitigen Praxis: Ein wichtiges Element landesweiter Qualitätsstandards ist das vom DJI entwickelte Curriculum im Umfang von 160 Unterrichtsstunden.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 bleibt wie in Nummer 4.1.3 RKTP erhalten. Nur soweit der örtliche Träger Kindertagespflegepersonen auch selbst fördert, kommt eine Landesförderung in Betracht.

Nach Satz 2 ist zudem weitere Voraussetzung für die Gewährung der pauschalierten Finanzhilfe, dass für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt ist. Hierzu verpflichtet § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Zudem muss dies auch im Hinblick darauf gewährleistet sein, damit für das Wahlrecht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII von gleichrangigen Wahlalternativen ausgegangen werden kann.

Diese Regelung wird von der Berufsvereinigung von Kindertagespflegepersonen e. V. ausdrücklich begrüßt.

Erhebungsmerkmale ergeben sich aus § 99 Abs. 7 a SGB VIII.

Zu Absatz 4:

Nummer 2.2 RKTP wird in Absatz 4 übertragen. Wie bisher auch wird nicht gefördert die Kindertagespflege, die als Maßnahme zur Hilfe zur Erziehung gewährt wird.

Zu Absatz 5:

Sofern Ausgaben für denselben Zweck aufgrund bundesrechtlicher Regelungen oder EU-Rechtsakte finanziert werden, soll die Finanzhilfe nach Absatz 1 nicht gewährt werden. Rechtsakte der Europäischen Union sind neben den in diesem Kontext zu vernachlässigenden Verträgen zur Gründung der Europäischen Union und zur Regelung ihrer Arbeitsweise die Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse.

Zu Absatz 6:

In Absatz 6 wird ein Überprüfungsrecht des Landesjugendamts und des Landesrechnungshofs für die Kindertagespflege aufgenommen. Damit sind Landesjugendamt und Landesrechnungshof berechtigt, die für die finanzielle Förderung der Kindertagespflege bedeutsamen Angaben zu überprüfen.

Zu § 35 (Art, Umfang und Höhe der Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung):

Zu Absatz 1:

Zum 1. August 2016 hat Niedersachsen die Landesförderung mit der RKTP auf eine qualifikationsabhängige Stufenförderung (sozialpädagogische Fachkräfte, sonstige Fachkräfte, 560 Unterrichtsstunden Qualifikation, 160 Unterrichtsstunden Qualifikation) der laufenden Geldleistung umgestellt. Absatz 1 überträgt die Regelungen dieser Richtlinie in dieses Gesetz. Die Förderung von Betreuungsstunden für Kinder unter drei Jahren liegt bei 41 Prozent der Jahreswochenstundenpauschale und für Kinder über drei Jahren bei 20 Prozent der Jahreswochenstundenpauschale.

Um die pauschalierte Finanzhilfe zu berechnen, wird in Satz 2 eine Formel normiert, die auch den unterschiedlichen Finanzhilfesätzen für die Förderung von Betreuungsstunden für Kinder unter drei Jahren und für Kinder über drei Jahren Rechnung trägt.

Die Formel ist für jede vorhandene Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 NKiTaG anzuwenden.

Beispiel: Der Landkreis xy hat 680 000 Betreuungsstunden für Kinder unter drei Jahren (GU3) geleistet. 81 Prozent der Kindertagespflegepersonen, die diese Betreuungsstunden erbracht haben, verfügen über die Qualifizierung von 160 Unterrichtsstunden, für die eine Jahreswochenstundenpauschale in Höhe von 603 Euro gewährt wird.

$0,41 \times 603 \times 40 \times (680\,000 : 6\,528) \times 81 \% = 834\,401,25$ Euro.

Mit den anderen Qualifikationen wäre genauso zu verfahren.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 erfolgt die Übertragung der Jahreswochenstundenpauschalen aus der RKTP.

Zu Nummer 3:

Zusätzlich hat das Fachministerium in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Erwachsenenbildung, berufsbildenden Schulen und der Praxis ein modularisiertes Fortbildungskonzept für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 400 Unterrichtsstunden entwickelt. Dieses Konzept baut auf der Grundqualifikation des DJI (160 Unterrichtsstunden) auf, vertieft die Inhalte und ermöglicht zusätzlich unter bestimmten Voraussetzungen in die Klasse 2 der Ausbildung zur Sozialassistentin einzusteigen. Auch der Bund hat mit dem DJI die Grundqualifikation von 160 Unterrichtsstunden weiterentwickelt. Mit der Vorlage des QHB im Sommer 2015 umfasst die Grundqualifizierung 300 Unterrichtsstunden (160 Unterrichtsstunden tätigkeitsvorbereitend und 140 Unterrichtsstunden tätigkeitsbegleitend) zuzüglich 140 Unterrichtsstunden Selbstlerneinheiten (100 Unterrichtsstunden tätigkeitsvorbereitend, 40 Unterrichtsstunden tätigkeitsbegleitend) und 80 Unterrichtsstunden Praktikum (tätigkeitsvorbereitend) (insgesamt 520 Unterrichtsstunden). Diese Qualifizierung bietet jedoch keinen Zugang zur Ausbildung zur Sozialassistentin. Gleichwohl können die Inhalte des QHB auch auf die Aufbauqualifizierung in Niedersachsen angerechnet werden. Auch andere Fortbildungen, die den Modulen der 400 Stunden Aufbauqualifizierung entsprechen, können auf diese angerechnet werden. Durchlässigkeit soll gewährleistet werden.

Zu Absatz 3:

In den Absätzen 3 bis 6 erfolgt eine Trennung bei der finanziellen Förderung von pädagogischer Beratung und fachlicher Begleitung, Fortbildung, Weiterqualifizierung und der Grundqualifizierung nach dem QHB.

Mit Absatz 3 erfolgt die Übertragung der RKTP hinsichtlich der finanziellen Förderung für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von Kindertagespflegepersonen. Die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung umfasst die Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Alltags, Anregungen und Impulse für das pädagogische Handeln, Konfliktberatung, Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch. Nicht erfasst werden Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten, wie z. B. die Platzvermittlung.

Absatz 3 Satz 2 statuiert als Voraussetzung für die finanzielle Förderung der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen eine Qualitätssicherung der Beratung.

Die Kindertagespflege Göttingen e. V. stellt insoweit heraus, dass keine Anpassung an die steigenden Gehälter der Fachberatungskräfte erfolge. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Förderung in Kindertagespflege und damit auch die fachliche Beratung und Begleitung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII dem örtlichen Träger obliegt.

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 erfolgt die Übertragung der RKTP hinsichtlich der finanziellen Förderung für die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen. Die finanzielle Förderung bemisst sich der Höhe nach je Kindertagespflegeperson, muss aber wie bisher nicht personengebunden verausgabt werden.

Satz 2 normiert als Voraussetzung eine Mindestzahl von 24 Unterrichtsstunden Fortbildung im Kindergartenjahr. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Es sollen bestimmte Inhalte der Fortbildung zur Voraussetzung der finanziellen Förderung gemacht werden. Nicht jedwede fachliche Fortbildung soll für die Förderfähigkeit genügen. Die Inhalte der fachlichen Fortbildungsveranstaltungen werden nach § 39 Nr. 10 NKiTaG konkretisiert.

Zu Absatz 5:

Mit Absatz 5 erfolgt die Übertragung der RKTP hinsichtlich der finanziellen Förderung für die Ausgaben zur Sicherstellung der Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen.

Satz 2 normiert als Voraussetzung für diese finanzielle Förderung eine Qualitätssicherung mittels Forderung des Gütesiegels für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung bei dem Bildungsträger.

Die finanzielle Förderung der Weiterqualifizierung und der Grundqualifizierung nach dem QHB wird von der Berufsvereinigung von Kindertagespflegepersonen e. V. ausdrücklich begrüßt.

Zu Absatz 6:

Mit Absatz 6 erfolgt die Übertragung der RKTP hinsichtlich der finanziellen Förderung für die Ausgaben für den Erwerb einer Grundqualifizierung nach dem QHB im Umfang von 300 Unterrichtsstunden. Der Bund hat mit dem DJI das bisherige Curriculum des DJI von 160 Unterrichtsstunden weiterentwickelt und 2015 das QHB mit insgesamt 300 Unterrichtsstunden vorgelegt. Das QHB umfasst 160 Unterrichtsstunden tätigkeitsvorbereitende und 140 Unterrichtsstunden tätigkeitsbegleitende Anteile. Hinzukommen 140 Unterrichtsstunden Selbstlerneinheiten, davon 100 Unterrichtsstunden tätigkeitsvorbereitend und 40 Unterrichtsstunden tätigkeitsbegleitend. Zusätzlich ist ein 80 Unterrichtsstunden Praktikum tätigkeitsvorbereitend abzuleisten. Als Grundqualifizierung im Sinne des § 35 Abs. 6 NKiTaG werden Qualifizierungsangebote gefördert, die dem Curriculum des QHB des DJI entsprechen.

Satz 2 normiert als Voraussetzung für diese finanzielle Förderung eine Qualitätssicherung mittels Forderung des Gütesiegels für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung bei dem Bildungsträger.

Die Aufnahme der Förderung der Grundqualifizierung nach dem QHB begrüßt das die Kindertagespflege Göttingen e. V. sehr. So werde ein Anreiz gesetzt, die Qualität der Betreuung durch bessere

Qualifizierung der angehenden Kindertagespflegepersonen zu erhöhen. Die Förderung entlaste finanziell die Kommunen in der Umsetzung des ansteigenden Nachwuchsbedarfs im Bereich der Kindertagespflege.

Auch die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. und die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen betonen, dass die Förderung der Grundqualifizierung nach dem QHB eine wichtige Maßnahme zur Qualitätsentwicklung sei.

Details zum Verfahren werden zukünftig in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung geregelt.

Zu Teil 6 (Schlussvorschriften):

Zu § 36 (Modellvorhaben):

Die Vorschrift wird neu gefasst, um auch künftig rechtssicher Modellvorhaben rechtmäßig abbilden zu können. Der Anwendungsbereich wird auch auf die Kindertagespflege erstreckt.

Neben der Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen und Methoden können künftig explizit auch zur Überprüfung und Fortentwicklung vorhandener Konzeptionen und Methoden Modellvorhaben durchgeführt werden. Zuständig für die Betriebserlaubnis der Kindertagesstätten nach § 45 Abs. 1 SGB VIII ist das Landesjugendamt. Für die Erlaubnis der Kindertagespflegepersonen nach § 43 Abs. 1 SGB VIII ist nach § 85 Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger zuständig. Die Modellvorhaben bedürfen keiner Genehmigung. Soll im Rahmen des Modellvorhabens von den genannten Paragraphen und den dazu getroffenen Ordnungsregelungen abgewichen werden, bedarf es allerdings der Ausnahmegenehmigung durch das Fachministerium. In diesem Falle haben die Träger der Kindertagesstätten sowie die Kindertagespflegepersonen, die ein Modellvorhaben durchführen wollen, somit eine Genehmigung zur Abweichung von den vorgenannten Vorschriften vor Durchführung des Modellvorhabens einzuholen.

Der Begriff der Konzeption ist bewusst gewählt und vom Konzept zu unterscheiden. Die Konzeption ist ein fließender Prozess. Sie umfasst die gesamte konzeptionelle Entwicklungsarbeit. Sie ist die neue pädagogische Idee, der grundsätzliche Ansatz. Damit unterscheidet sie sich vom Konzept. Das Konzept ist ein fixierter Plan, das fertige Produkt der Arbeit. Es verbindet vorhandene Erfahrungswerte und neue Ideen zu einem programmatischen Handlungsrahmen. Die Methode wiederum ist der regelhafte Weg, wie man zu einem (Bildungs-) Ziel gelangt.

Dass auch Modellvorhaben für den Bereich der Kindertagespflege möglich sind, bedeutet für die Kindertagespflege Göttingen e. V. eine Aufwertung dieser Betreuungsform, mit denen gezielt neue Ideen und eine qualitative Weiterentwicklung gefördert werden können.

Zu § 37 (Übergangsregelungen für Kinderspielkreise):

Zu den Regelungen für den Bestandsschutz bei genehmigten Einrichtungen (Dauerverwaltungsakte) sei zunächst allgemein auszuführen, dass eine Aufhebung des Dauerverwaltungsaktes nach Änderung der rechtlichen Verhältnisse nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht statthaft ist, da § 45 Abs. 7 SGB VIII lex specialis ist (vgl. BT-Drs. 11/5948, Seite 84). Daher entfalten die Dauerverwaltungsakte auch nach der Rechtsänderung materielle Bestandskraft. Eine Regelung über den Bestandsschutz ist daher nicht erforderlich.

Zu Absatz 1:

Soweit die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen die Ausführungen zu den Kinderspielkreisen als problematisch ansieht, ist festzustellen:

Kinderspielkreise, die die Anforderungen an eine Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG nicht erfüllen, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Entsprechende Betreuungsformen sind künftig nicht mehr als Kinderspielkreise zu genehmigen, sondern können lediglich noch als Tageseinrichtung nach § 45 SGB VIII genehmigt werden. Bestehende Kinderspielkreise unterliegen dem Bestandsschutz. Eine Rücknahme oder ein Widerruf bestehender Genehmigungen ist nicht möglich und auch nicht angezeigt, sofern das Kindeswohl in diesen Einrichtungen gewahrt wird. Für Kinderspielkreise im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG sollen die in Absatz 1 aufgeführten

Vorschriften des bisherigen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder weiterhin Anwendung finden.

Zu Absätze 2 und 3:

Die Finanzhilfe für Spielkreise war bislang in § 16 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG kodifiziert; die besondere Finanzhilfe in § 18 a NKiTaG. Auf Basis von Absätze 2 und 3 wird weiterhin pauschalierte Finanzhilfe für Kinderspielkreise gezahlt.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 KiTaG ist verschoben worden in § 10 Abs. 3 NKiTaG. § 23 Abs. 1 Satz 2 KiTaG ist verschoben worden in § 11 Abs. 1 Satz 3 NKiTaG. § 23 Abs. 1 Sätze 3 und 4 KiTaG sind verschoben worden in § 25 Abs. 6 NKiTaG. Diese Übergangsvorschriften werden künftig direkt in die Regelungen eingearbeitet, für die Ausnahmen aufgrund des Bestandsschutzes oder der Besitzstandswahrung zu normieren sind. Damit soll auch die Lesbarkeit der Normen verbessert werden.

§ 23 Abs. 2 Satz 6 KiTaG kann mangels praktischen Anwendungsbereich entfallen.

§ 23 Abs. 3 KiTaG ist neu verortet in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NKiTaG. Als pädagogische Assistenzkräfte ergeben sich die finanzhilferechtlichen Folgen aus § 25 NKiTaG.

Die § 23 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 KiTaG wurden neu verortet in § 11 Abs. 3 Satz 4 Nrn. 1, 3 und 4 NKiTaG. Da Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die in § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 KiTaG geregelt waren, künftig nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKiTaG regulär unter die pädagogischen Assistenzkräfte fallen, ist eine Aufnahme in § 11 Abs. 3 Satz 4 NKiTaG diesbezüglich entbehrlich.

Die finanzhilferechtlichen Folgen für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die erforderlich sind, um die Mindestausstattung in § 11 Abs. 1 NKiTaG zu erreichen, finden sich in § 25 NKiTaG.

Für die in Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz und die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger ist eine finanzhilferechtliche Regelung in § 26 Abs. 2 NKiTaG aufgenommen worden.

Zu § 38 (Übergangsregelung für Kleine Kindertagesstätten):

Kleine Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG erfüllen künftig nicht zwingend die Tatbestandsvoraussetzungen der Kindertagesstätten in § 1 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG. Denn nach derzeitigem Recht müssen die Gruppen Kleiner Kindertagesstätten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 1. DVO-KiTaG lediglich eine Mindestgröße von jeweils fünf Kindern aufweisen. Künftig aber werden vom Begriff der Kindertagesstätten nur solche Tageseinrichtungen erfasst, in denen Kinder in Gruppen von mindestens sechs gefördert werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen fordert, Kleine Kindertagesstätten auch weiterhin im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege zu belassen. Auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens führt insoweit aus, dass die Kleinen Kindertagesstätten einen Teil der erforderlichen Kinderbetreuungseinrichtungen darstellen, die erforderlich seien, um die gesetzlich verankerte Tagesbetreuung sicherzustellen. Sie seien daher auch im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege zu verankern.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Kleinen Kindertagesstätten dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, soweit sie unter den Begriff der Kindertagesstätte fallen. Im Übrigen handelt es sich um Tageseinrichtungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.

Daher wird in § 38 NKiTaG eine Übergangsregelung für bereits genehmigte Kleine Kindertagesstätten implementiert.

Zu § 39 (Verordnungsermächtigung):

Nach Artikel 43 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung können Gesetze die Landesregierung, Ministerien und andere Behörden ermächtigen, allgemein verbindliche Vorschriften der Staatsgewalt, durch die Rechte oder Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben werden, als Verordnungen zu

erlassen. Die Gesetze müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmen. Nach Artikel 37 Abs. 2 Nr. 6 der Niedersächsischen Verfassung beschließt die Landesregierung über Verordnungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Nr. 23 GGO bestimmt, dass in Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung eine Entscheidung des Kabinetts erforderlich ist. Die hier normierten Inhalte der Ermächtigung sind von derartiger politischer Relevanz, dass eine Entscheidung der Landesregierung angezeigt ist.

Zur Sicherstellung des Kindeswohls wird der Verordnungsgeber ermächtigt, die Möglichkeit, eine Kindertagesstätte mit mehreren Standorten zu betreiben, zu regeln (Nummer 1), Näheres zur Berechnung des zeitlichen Förderumfangs in Hortgruppen und zur Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Schule (Nummer 2), Näheres zu den Räumen, deren Ausstattung sowie zu den Außenflächen (Nummer 3) zu regeln, Kindergartengruppen zuzulassen, in denen Kinder ausschließlich auf einer Außenfläche gefördert werden sowie die Anforderungen an eine solche Gruppe (Nummer 4), Näheres zur Größe der Gruppe (Nummer 5) und die Voraussetzungen für die Übertragung der Leitung einer Kindertagesstätte zu regeln (Nummer 6), weitere Voraussetzungen für die Betrauung anderer geeigneter Personen sowie die Dokumentation der Betrauung dieser Personen (Nummer 7) festzulegen, für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung die Zusammensetzung der Gruppe zu regeln und Regelungen zu treffen, die von den §§ 6 und 10 bis 12 NKiTaG abweichen (Nummer 8), Näheres zur fachlichen Beratung und Fortbildung der eingesetzten Kräfte in der Kindertagesstätte (Nummer 9) zu regeln, die Inhalte und Ziele der Grundqualifikation sowie der Fortbildung der Kindertagespflegepersonen (Nummer 10) zu regeln, Näheres zu den Anforderungen der Bedarfszahlen sowie der Bekanntgabe gegenüber dem Fachministerium (Nummer 11) zu regeln, die finanzielle Förderung der Kindertagesstätten (Nummern 12 bis 15 und 18) zu regeln, Anforderungen an das regionale Sprachförderkonzept (Nummer 16) und das Verfahren der Erstellung des Konzeptes (Nummer 17), die finanzielle Förderung der Kindertagespflege (Nummern 19 und 20) und Näheres zur Finanzhilfe für Kinderspielkreise zu regeln (Nummer 21) sowie abweichende Regelungen für Kleine Kindertagesstätten (Nummer 22) zu treffen.

Zu Nummer 2:

Unter Kooperation sind sowohl die Anforderungen an dem der Kooperation zugrunde liegenden Vertrag zwischen Kindertagesstätte und Schule als auch an den außerunterrichtlich zu erbringenden Stunden zu verstehen.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 erfasst Kindergartengruppen, in denen Kinder außerhalb geschlossener Räume gefördert werden. Hierunter sind vor allem die Waldkindergartengruppen zu fassen.

Zu Nummer 7:

Der Verordnungsgeber wird ermächtigt, weitere Voraussetzungen für die Betrauung anderer geeigneter Personen festzulegen, die im Fall einer unabwiesbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer pädagogischen Kraft, die nicht durch eine andere pädagogische Kraft vertreten werden kann, für drei aufeinanderfolgende Tage einmalig je Kalendermonat und Gruppe, mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht betraut werden.

Zu Nummer 8:

Nummer 8 wurde verschoben von § 22 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG. Abweichende Anforderungen an das Betreuungspersonal umfassen sowohl qualitative als auch quantitative Anforderungen. Die Verordnungsermächtigung umfasst auch die Kompetenz zu bestimmen, welche Qualifikation weitere Kräfte aufweisen müssen. So können etwa neben pädagogischen Fachkräften nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 NKiTaG weitere Kräfte zugelassen werden. Darüber hinaus wird der Verordnungsgeber ermächtigt, die Zusammensetzung der Gruppe zu regeln.

Zu Nummern 12, 13, 19:

Nummern 12 und 13 wurden verschoben von § 22 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 KiTaG. Auch für § 31 NKiTaG soll, wie im bisherigen Recht, das Antrags- und Zahlungsverfahren im Rahmen einer Verordnung näher ausgestaltet werden können. Zudem sieht § 31 Abs. 2 Satz 5 NKiTaG die Erstattung von nicht

zweckentsprechend verwendeten Mitteln der besonderen Finanzhilfe vor. Um eine Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel vornehmen zu können, soll die Landesregierung ermächtigt werden, eine entsprechende Berichtspflicht verordnungsrechtlich normieren zu können. In Nummer 19 wurden entsprechende Regelungen für die Kindertagespflege aufgenommen und um die Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschalen aus Nummer 5.2.2 RKTP für Kindertagespflegepersonen sowie die Möglichkeit, Abschlagzahlungen vorzusehen ergänzt. Zudem soll der Landesregierung ermöglicht werden, die Berechnung der finanziellen Förderung nach § 35 Abs. 3 bis 5 NKiTaG in einer Verordnung festzulegen. Die Berechnung ist gesondert für die hier geförderten Ausgaben zu normieren, da es sich nicht um die in § 35 Abs. 1 und 2 NKiTaG normierte Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe, sondern um eine weitere finanzielle Förderung handelt.

Hinsichtlich der Jahreswochenstundenpauschale entfällt das Regelungsbedürfnis des § 22 Abs. 2 Nr. 4 KiTaG; die Jahreswochenstundenpauschalen sind in § 25 Abs. 4 NKiTaG festgelegt. Das Regelungsbedürfnis von § 22 Abs. 2 Nr. 5 KiTaG entfällt.

Zu Nummern 16 bis 18

Die Nummern 16 bis 18 wurden verschoben von § 22 Abs. 2 Nrn. 6 bis 8 KiTaG.

Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.

Zu Nummer 21:

Mit Nummer 21 kann das Nähere zur Finanzhilfe und besonderen Finanzhilfe für bereits genehmigte Kinderspielkreise geregelt werden. Im Übrigen entfällt das Regelungsbedürfnis von § 22 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG.

Zu Nummer 22:

Für nach § 45 SGB VIII genehmigte Kleine Kindertagesstätten, in denen mindestens ein Kind mit Behinderung, bei dem ein erhöhter Aufwand für die Förderung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG festgestellt ist, betreut wird, soll dem Verordnungsgeber die Möglichkeit gegeben werden, die Obergrenze für die Gruppengröße anzupassen. Im Übrigen soll den Besonderheiten der Kleinen Kindertagesstätten Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission):

Die Kindertagespflege wird künftig im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege normiert. Die Regelungen im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission hierzu entfallen. Daher wird der Fünfte Abschnitt aufgehoben. § 15 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII geht künftig in veränderter Form in § 18 Abs. 6 NKiTaG auf. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB VIII geht künftig in veränderter Form in § 1 Abs. 3 NKiTaG und § 15 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG SGB VIII in veränderter Form in § 19 Abs. 3 NKiTaG und § 15 Abs. 2 Satz 3 Nds. AG SGB VIII in § 19 Abs. 2 NKiTaG auf.

Zu Artikel 3 (Aufhebung von Verordnungen)

Artikel 3 regelt die Aufhebung der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe.

Im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder wird zum einen die Landesregierung und zum anderen das für Tageseinrichtung zuständige Ministerium ermächtigt, ergänzende Regelungen in Verordnungen zu treffen. Im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege wird künftig nur die Landesregierung ermächtigt, ergänzende Regelungen in Verordnungen zu treffen. Mit der Neufassung des Gesetzes müssten die Verordnungen in weiten Teilen überarbeitet und in ihrer Systematik neu strukturiert werden; eine Neufassung der Verordnung ist geboten.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege und die Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission treten zum Beginn des nächstmöglichen Kindergartenjahres 2021/2022 in Kraft. Abweichend hiervon tritt die Verordnungsermächtigung am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft, damit die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderliche Verordnung gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.